

**Unterrichtung
durch die Bundesregierung**

Finanzplan des Bundes 2018 bis 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2018 bis 2022.....	5
1.1 Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung.....	5
1.2 Ausblick auf 2019.....	5
1.3 Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2022.....	6
1.3.1 Produktionspotenzial.....	6
1.3.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	7
1.3.3 Ergebnisse.....	7
2 Bundeshaushalt 2019 und Finanzplan bis 2022 im Überblick.....	9
2.1 Bundeshaushalt 2019 und Finanzplan bis 2022.....	9
2.2 Wirkungsorientierung.....	10
2.3 Entwicklung der Schuldenstandsquote.....	11
3 Die Ausgaben des Bundes.....	13
3.1 Überblick.....	13
3.2 Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen.....	14
3.2.1 Soziale Sicherung.....	16
3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen.....	16
3.2.1.2 Arbeitsmarkt.....	17
3.2.1.3 Familienbezogene Leistungen.....	18
3.2.1.4 Wohngeld.....	19
3.2.1.5 Wohnungsbauprämie.....	19
3.2.1.6 Soziale Entschädigung (insbesondere Kriegsofferleistungen).....	19
3.2.1.7 Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen.....	20
3.2.1.8 Landwirtschaftliche Sozialpolitik.....	20
3.2.1.9 Gesetzliche Krankenversicherung.....	21
3.2.1.10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	21
3.2.1.11 Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich.....	21
3.2.2 Verteidigung.....	21
3.2.2.1 Militärische Verteidigung.....	22
3.2.2.2 Weitere Verteidigungslasten.....	22
3.2.3 Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz.....	22
3.2.3.1 Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung.....	22
3.2.3.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.....	23
3.2.3.3 Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation.....	23
3.2.3.4 Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.....	24
3.2.4 Wirtschaftsförderung und Energie.....	24

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582) und § 50 Absatz 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273) zugeleitet mit Schreiben der Bundeskanzlerin vom 10. August 2018.

3.2.4.1	Energie.....	24
3.2.4.2	Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.....	25
3.2.4.3	Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung.....	25
3.2.4.4	Regionale Wirtschaftsförderung.....	26
3.2.4.5	Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.....	27
3.2.4.6	Digitales.....	27
3.2.5	Verkehr.....	28
3.2.5.1	Eisenbahnen des Bundes.....	28
3.2.5.2	Bundesfernstraßen.....	28
3.2.5.3	Bundeswasserstraßen.....	29
3.2.5.4	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel.....	29
3.2.6	Bau und Stadtentwicklung.....	29
3.2.7	Bildung, Wissenschaft, Forschung und kulturelle Angelegenheiten.....	30
3.2.7.1	Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	31
3.2.7.2	Hochschulen.....	31
3.2.7.3	Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	32
3.2.7.4	Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens.....	33
3.2.7.5	Kulturelle Angelegenheiten.....	34
3.2.8	Umweltschutz.....	35
3.2.9	Sport.....	35
3.2.10	Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung.....	35
3.2.11	Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	36
3.2.12	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	37
3.2.12.1	Zinsausgaben.....	37
3.2.12.2	Versorgungsausgaben.....	37
3.2.12.3	Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt.....	39
3.2.12.4	Europäischer Stabilitätsmechanismus.....	39
3.2.13	Sondervermögen.....	40
3.2.13.1	Energie- und Klimafonds (EKF).....	40
3.2.13.2	Aufbauhilfefonds.....	41
3.2.13.3	Weitere Sondervermögen.....	42
3.2.14	Öffentlich Private Partnerschaften.....	44
3.2.15	Verpflichtungsermächtigungen im Überblick.....	45
3.3	Die konsumtiven und investiven Ausgaben des Bundes.....	45
3.3.1	Überblick.....	45
3.3.2	Konsumtive Ausgaben.....	46
3.3.3	Investive Ausgaben.....	46
3.3.3.1	Aufteilung nach Ausgabearten.....	46
3.3.3.2	Aufteilung nach Aufgabenbereichen.....	49
3.4	Die Finanzhilfen des Bundes.....	51
3.5	Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes.....	52
4	Einnahmen des Bundes.....	54
4.1	Überblick.....	54
4.2	Steuereinnahmen.....	54
4.2.1	Steuerpolitik.....	54
4.2.2	Ergebnisse der Steuerschätzung.....	60
4.3	Sonstige Einnahmen.....	61
4.3.1	Überblick.....	61
4.3.2	Privatisierungspolitik.....	62
4.3.3	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	62
4.3.4	Gewinne der Deutschen Bundesbank.....	63
4.4	Kreditaufnahme.....	63
5	Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen.....	65
5.1	Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund.....	65
5.2	Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens.....	65
5.2.1	Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens.....	66
5.2.2	Bundesergänzungszuweisungen.....	67
5.3	Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt).....	68

Tabellen im Finanzplan		Seite
1.	Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum.....	7
2.	Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen).....	8
3.	Der Finanzplan des Bundes 2018 bis 2022.....	10
4.	Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum.....	10
5.	Die wesentlichen Ausgaben des Bundes 2017 bis 2022 nach Aufgabenbereichen.....	14
6.	Asylbedingte Belastungen des Bundeshaushalts 2017 bis 2022.....	36
7.	Versorgungsausgaben des Bundes 2018 bis 2022 Prognose.....	39
8.	Übersicht zum Finanzplan „Energie- und Klimafonds“ 2018 bis 2022.....	41
9.	Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte).....	45
10.	Aufteilung der Ausgaben 2017 bis 2022 nach Ausgabearten.....	46
11.	Die Investitionsausgaben des Bundes 2017 bis 2022 - aufgeteilt nach Ausgabearten -	48
12.	Die Investitionsausgaben des Bundes 2017 bis 2022 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -	50
13.	Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010.....	58
14.	Die Steuereinnahmen des Bundes 2018 bis 2022	61
15.	Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahre 2019.....	62
16.	Kreditfinanzierungsübersicht 2017 bis 2022.....	64
17.	Eigenmittelabführungen des Bundes an den EU-Haushalt 2018 bis 2022.....	65
Schaubilder im Finanzplan		
1.	Entwicklung der Schulden des Bundes 2010 bis 2019.....	12
2.	Die Ausgaben des Bundes im Jahr 2019 nach Einzelplänen.....	14
3.	Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2018 bis 2022.....	17
4.	Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2007 bis 2022.....	18
5.	Ausgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) - Einzelplan 30 2000 bis 2022.....	30
6.	Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2013 bis 2022.....	37
7.	Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 26. Subventionsberichts 2009 bis 2022.....	51
8.	Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt.....	52
9.	Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2004 bis 2019.....	53
10.	Einnahmenstruktur des Bundes im Jahr 2019.....	54
11.	Entlastung der Arbeitnehmerhaushalte bis 2018 jeweils im Vergleich zu 2009.....	59
12.	Entwicklung des Einkommensteuertarifs bis 2018.....	59
13.	Anteile von Bund, Ländern, Gemeinden und EU am Gesamtsteueraufkommen in Prozent 2007 bis 2022.....	66
14.	Tatsächliche Anteile am Umsatzsteueraufkommen in Prozent 2007 bis 2022.....	67

1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2018 bis 2022

1.1

Kurzfristige Wirtschaftsentwicklung

In ihrer Frühjahrsprojektion (aus dem April) erwartet die Bundesregierung für das laufende Jahr einen Anstieg des Bruttoinlandsprodukts um 2,3 % (preisbereinigt). Der Aufschwung hat eine breite binnen- und außenwirtschaftliche Basis. Dabei werden vom Konsum der privaten Haushalte mit einem weiteren Anstieg um 1,7 % spürbare Wachstumsimpulse erwartet. Hierzu tragen die gute Perspektive am Arbeitsmarkt und insbesondere eine günstige Einkommensentwicklung entscheidend bei. Die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer dürften angesichts zunehmender Knappheit am Arbeitsmarkt und guter Ertragslage der Unternehmen um 2,9 % zunehmen (2017: +2,7 %). Die Bruttolöhne und -gehälter insgesamt erhöhen sich bei merklicher Beschäftigungszunahme um voraussichtlich 4,4 %. Neben dem Anstieg der Vermögenseinkommen wird auch der Staatskonsum im Jahr 2018 stärker als im Vorjahr steigen. Daher werden die verfügbaren Einkommen voraussichtlich deutlich um 3,6 % zunehmen.

In diesem Jahr erwartet die Bundesregierung einen weiteren, wenngleich auch verlangsamten, Rückgang der Arbeitslosenzahl um rd. 200 000 Personen. Die Nachfrage nach Arbeitskräften wird zwar hoch bleiben, dafür sprechen die Arbeitsmarktindikatoren und der hohe Bestand an offenen Stellen. Da die Partizipation der heimischen Bevölkerung am Arbeitsmarkt im internationalen Vergleich jedoch bereits sehr hoch ist, dürfte sich die weitere Ausschöpfung der „Stillen Reserve“ perspektivisch verlangsamen. Es wird immer schwieriger, die negativen Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf das Arbeitskräfteangebot zu kompensieren. Die Integration der Geflüchteten in den Arbeitsmarkt wird trotz intensiver Nachfrage nach Arbeitskräften nur allmählich gelingen. Die Zahl der Erwerbstätigen dürfte daher insgesamt etwas weniger stark steigen als im Vorjahr (um 1,3 % oder 575 000 Personen) und ein Niveau von 44,9 Millionen Personen erreichen.

Die Unternehmensinvestitionen, die zuletzt angesichts der starken Weltkonjunktur und gut ausgelasteter Kapazitäten bereits kräftig zugenommen haben, werden weiter dynamisch bleiben. Die Bauinvestitionen bleiben angesichts niedriger Zinsen und einer hohen Nachfrage rege. Die Baubranche stößt aber zunehmend an Kapazitätsgrenzen.

Die Importe von Waren und Dienstleistungen werden aufgrund der starken Inlandsnachfrage im Jahr 2018 etwas kräftiger zunehmen als die Exporte. Die Verbraucherpreise entwickeln sich nach der ölpreisbe-

dingten Talfahrt wieder in normalen Bahnen. Sie werden mit Raten von 1,8 % zunehmen.

Das erste Quartal dieses Jahres war mit einem Wachstum von 0,3 % (preis-, kalender-, und saisonbereinigt) schwächer ausgefallen als das Schlussquartal 2017, in dem die deutsche Wirtschaft von Quartal zu Quartal um real +0,6 % wuchs. Die konjunkturelle Aufwärtsbewegung der deutschen Wirtschaft hält aber weiterhin an. Die aktuellen Konjunktur-Indikatoren (Mai 2018) signalisieren, dass sich die Dynamik im zweiten Quartal etwas steigern könnte, wenn auch weniger stark als im Vorjahr. Die Bundesregierung wird ihre Projektion im Oktober auf einer dann breiteren Datenbasis aktualisieren.

Insgesamt bleibt das Konjunkturbild aus aktueller Sicht überwiegend positiv. Die Fundamentaldaten sprechen für eine Fortsetzung des Aufschwungs: niedrige Zinsen, gute Absatzperspektiven im In- und Ausland, Lohnsteigerungen und Beschäftigungsexpansion sowie ein hohes Maß an Preisniveaustabilität. Die Arbeitsnachfrage der Unternehmen ist bis zum aktuellen Rand außerordentlich hoch.

Allerdings sind die Konjunkturrisiken größer geworden. Sie liegen auf der außenwirtschaftlichen Seite: mögliche Auswirkungen eines Handelskonfliktes und einer damit einhergehenden Verlangsamung des Welt Handels, Verschärfung geopolitischer Konflikte, Wachstumsverlangsamung in den Schwellenländern. Die Wachstumsprognosen nationaler und internationaler Institutionen vom Juni 2018 liegen in realer Rechnung in einer Spanne von 1,7 % bis 2,1 % für das Jahr 2018.

1.2

Ausblick auf 2019

Der Aufschwung wird sich wegen der voraussichtlich weiterhin günstigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen über das Jahr 2018 hinaus fortsetzen. Für das Jahr 2019 erwartet die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion einen Anstieg des preisbereinigten BIP von 2,1 %, der etwas unter der Wachstumserwartung für das Jahr 2018 liegt. Die Projektion der Bundesregierung liegt damit im oberen Mittelfeld des aktuellen Prognosespektrums vom Juni 2018 (2019: real +1,6 % bis +2,3 %) und trägt mit dem vorsichtigeren Wachstumsansatz den bestehenden Risiken Rechnung.

Das Wirtschaftswachstum wird - wie im Jahr 2018 - rein rechnerisch von der Inlandsnachfrage getragen. Spürbare Wachstumsimpulse gehen dabei vom privaten Konsum aus (preisbereinigtes Wachstum von 1,8 %). Dieser profitiert von einem anhaltenden Be-

schäftigungsaufbau (+1,1 %) und Einkommenssteigerungen. Die gute Lage auf dem Arbeitsmarkt sowie die deutliche Zunahme der Bruttolöhne und -gehälter tragen zu einer kräftigen Ausweitung der verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte bei. Die Preisniveauentwicklung dürfte sich im Jahr 2019 weiter leicht beschleunigen. Der Anstieg des Verbraucherpreisniveaus wird mit +2,0 % voraussichtlich im Rahmen des EZB-Ziels für das Eurogebiet von nahe bei, aber unter 2 % liegen.

Die hohe Arbeitsplatzsicherheit und Reallohnsteigerungen begünstigen ebenso wie die niedrigen Zinsen die Nachfrage. Auch die Investitionstätigkeit sollte im Jahr 2019 erneut dynamisch verlaufen. Insbesondere die Ausrüstungsinvestitionen entwickeln sich weiterhin lebhaft, wenn auch nicht ganz so stark wie 2018. Alles in allem werden die Investitionen im Jahr 2019 um 3,6 % gesteigert.

Das Wachstumstempo der Weltwirtschaft dürfte in 2019 nicht mehr ganz so stark ausfallen wie 2018. Zudem könnten ein möglicher Handelskonflikt und die damit einhergehende Verlangsamung des Welt Handels die Exportnachfrage nach Waren und Dienstleistungen in realer Rechnung dämpfen. Wegen der prognostizierten Expansion der Inlandsnachfrage werden allerdings weiterhin vermehrt Güter und Dienstleistungen importiert werden. Infolgedessen nehmen auch im Jahr 2019 die Importe etwas stärker zu als die Exporte. Der Außenbeitrag wird mit 0,0 Prozentpunkten jedoch etwas schwächer ausfallen als noch in 2018 (0,1 Prozentpunkte).

1.3 Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland bis 2022

1.3.1 Produktionspotenzial

Eine wichtige Grundlage für die Vorausschätzungen zur mittleren Frist sind Berechnungen zum gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzial, das - in angebotsseitiger Betrachtung - die gesamtwirtschaftliche Aktivität bei normaler Auslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionsfaktoren beschreibt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Schuldenregel werden die Schätzungen dazu mit der gemeinsamen Methode der EU durchgeführt.

Das Produktionspotenzial wird im Projektionszeitraum (2018 bis 2022) um jahresdurchschnittlich 1,7 % pro Jahr wachsen (davon im Jahr 2020 um 1,8 %, 2021 um 1,7 % und 2022 um 1,6 %). Dieser Anstieg liegt oberhalb der durchschnittlichen Potenzialwachstumsrate der letzten 10 Jahre. Die hohe Zuwanderung der vergangenen Jahre mildert die dämpfenden Effekte der Demografie auf das Wachstum des Produktionspotenzials. Allerdings nimmt der Wachstumsbeitrag des Faktors Arbeit bis zum Ende des Projektionszeitraums ab.

Tabelle 1

Erwerbstätige, Produktivität und Wirtschaftswachstum

Jahr	Erwerbstätige (Inland)	Beschäftigte Arbeitnehmer (Inland)	Arbeitszeit je Erwerbstätigen	Bruttoinlandprodukt				
				preisbereinigt, Kettenindex			in jeweiligen Preisen	Deflator
				insgesamt	je Erwerbstätigen	je Erwerbstätigen stunde		
				Mio.	Stunden	2010 = 100		Mrd. €
2012	42,061	37,501	1375	104,2	101,6	102,7	2758,3	102,6
2017 ¹⁾	44,291	39,983	1354	113,1	104,8	107,6	3263,4	111,8
2022 ²⁾	45,5	41,2	1355	123,0	110,9	114	3899	123

Veränderungen insgesamt in Prozent

2017/2012 ¹⁾	5,3	6,6	-1,5	8,6	3,1	4,8	18,3	8,9
2022/2017 ²⁾	2 ¾	3	0	8 ¾	5 ¾	5 ¾	19 ½	9 ¾

Jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent

2017/2012 ¹⁾	1,0	1,3	-0,3	1,7	0,6	0,9	3,4	1,7
2022/2017 ²⁾	½	½	0	1 ¾	1 ¼	1 ¼	3 ½	2

¹⁾ vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2018

²⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, April 2018

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

1.3.2 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

In den Jahren 2020 bis 2022 wird die Weltwirtschaft - in Anlehnung an Einschätzungen internationaler Organisationen - jährlich rd. 3 ½ % wachsen. Damit ist die Wachstumsrate etwas niedriger als in den Jahren 2017 bis 2019. Abwärtsrisiken sind weiterhin existent. Mittelfristig dürfte das Welthandelsvolumen mit etwa 3 ¾ % pro Jahr etwas schwächer zunehmen als im kurzfristigen Projektionszeitraum. Welthandel und Weltwirtschaft expandieren in etwa im Gleichschritt. Die mittelfristigen Exportchancen der deutschen Wirtschaft sind weiterhin gut. Gerade in den überdurchschnittlich wachsenden Schwellenländern ist der Bedarf an technisch hochwertigen Investitionsgütern aus Deutschland groß. Allerdings sind die Wachstumsperspektiven der Schwellenländer schwächer als vor der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise. Für Rohöl und Rohstoffe werden im Prognosezeitraum keine angebotsseitigen Versorgungsengpässe unterstellt.

Der Finanzsektor bleibt stabil. Die wirtschaftliche Entwicklung im Euroraum verläuft in der mittleren Frist weiter solide. Die Geldpolitik bleibt expansiv ausgerichtet. Etwaige Auswirkungen des Ergebnisses der Brexit-Verhandlungen sind in der Projektion der mittleren Frist nicht berücksichtigt.

Die wachstumsorientierte Wirtschafts- und Finanzpolitik in Deutschland wird fortgesetzt. Die Schuldenregel wird eingehalten.

1.3.3 Ergebnisse

Unter den genannten Annahmen erwartet die Bundesregierung für zentrale gesamtwirtschaftliche Kenngrößen folgende Ergebnisse:

Im Zeitraum von 2020 bis 2022 dürfte das BIP um durchschnittlich real 1,4 % pro Jahr zunehmen und damit etwas weniger als das Produktionspotential expandieren. Im Jahr 2018 befindet sich die deutsche Wirtschaft in einer leichten Überauslastung. In den Jahren 2019 und 2020 ist die Lücke zwischen gesamtwirtschaftlicher Nachfrage und Produktionspotenzial zwar noch leicht positiv, die deutsche Wirtschaft bewegt sich aber im Rahmen der Normalauslastung. Annahmegemäß ist die Produktionslücke im Jahr 2022 geschlossen.

Der Arbeitsmarkt bleibt auch mittelfristig in einer guten Verfassung. Die Erwerbstätigkeit wird auch in den drei Jahren der mittleren Frist (2020 bis 2022) weiterhin zunehmen, aber weniger dynamisch. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen dürfte mittelfristig auf einem Niveau von rd. 2,2 Mio. Personen verbleiben.

Die verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte steigen im mittelfristigen Projektionszeitraum um jährlich 3,1 %. Das Wirtschaftswachstum wird im ge-

samten mittelfristigen Vorausschätzungszeitraum rein rechnerisch von der Inlandsnachfrage getragen.

Tabelle 2

Verwendung des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen (in jeweiligen Preisen)

Jahr	Bruttoinlands- produkt	Konsumausgaben		Bruttoinvestitionrn			Außen- beitrag
		Private Haushalte	Staat	insgesamt	Anlagen	Vorrats- veränderung	
2012	2758,3	1538,0	519,7	532,5	554,7	-22,2	168,0
2017 ¹⁾	3263,4	1735,0	638,7	641,4	662,7	-21,3	248,3
2022 ²⁾	3899	2040	766	830	854	-24	262

Anteile am BIP in Prozent

2012	100	55,8	18,8	19,3	20,1	-0,8	6,1
2017 ¹⁾	100	53,2	19,6	19,7	20,3	-0,7	7,6
2022 ²⁾	100	52 ¼	19 ¾	21 ¼	22	-½	6 ¾

Veränderungen insgesamt in Prozent

2017/2012 ¹⁾	18,3	12,8	22,9	20,4	19,5	.	.
2022/2017 ²⁾	19 ½	17 ½	20	29 ¼	28 ¾	.	.

jahresdurchschnittliche Veränderungen in Prozent

2017/2012 ¹⁾	3,4	2,4	4,2	3,8	3,6	.	.
2022/2017 ²⁾	3 ½	3 ¼	3 ¾	5 ¼	5 ¼	.	.

¹⁾ vorläufiges Ergebnis Statistisches Bundesamt, April 2018

²⁾ Mittelfristige Projektion der Bundesregierung, April 2018

Quellen: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

2 Bundeshaushalt 2019 und Finanzplan bis 2022 im Überblick

2.1 Bundeshaushalt 2019 und Finanzplan bis 2022

Der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2019 und der Finanzplan bis 2022 sehen keine Neuverschuldung vor.

Die maßgeblichen finanzwirksamen Vorhaben der Bundesregierung, die als prioritäre Maßnahmen in den Koalitionsvertrag eingeflossen sind, werden vollständig abgebildet:

Für Investitionen in die Zukunft stehen in den Jahren 2019 bis 2022 in den Bereichen Bildung, Forschung, Hochschulen und Digitalisierung insgesamt rd. 7,1 Mrd. € zusätzlich zur Verfügung (für weitere rd. 0,9 Mrd. € war im bisherigen Finanzplan bereits Vorsorge getroffen). Diese Mittel sollen für Verbesserungen der Ganztagsbetreuung, bei der Aufstiegsfortbildung in der beruflichen Bildung, beim BAföG und zur Finanzierung der Nachfolge des Hochschulpaktes genutzt werden. Außerdem sind darin rd. 2,8 Mrd. € enthalten, die der Bund als Anteil zur schrittweisen Erreichung des 3,5 %-Ziels für Forschung und Entwicklung zusätzlich bereitstellt.

Im Bereich Familien, Kinder und Soziales sind die Erhöhung von Kindergeld, Kinderfreibetrag und Kinderzuschlag finanziell unterlegt. Zusammen mit der Erhöhung der Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und der Vorsorge für die Maßnahme „Kita

(Gebühren und Qualität)“ sind im Finanzplanzeitraum hierfür insgesamt rd. 17,0 Mrd. € eingeplant.

Für die weitere Förderung des sozialen Wohnungsbaus durch den Bund in den Jahren 2020 und 2021 und die Förderung von mehr Wohneigentum (Baukindergeld und Absetzung für Abnutzung) in den Jahren 2019 bis 2022 sind insgesamt rd. 5,7 Mrd. € zusätzlich vorgesehen.

Zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen, für Ländliche Räume/Landwirtschaft und für die Erhöhung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz sind zusätzlich rd. 13,0 Mrd. € veranschlagt.

Die Ausgaben für Verteidigung, Entwicklungszusammenarbeit, Krisenprävention und humanitäre Hilfe werden um insgesamt rd. 5,1 Mrd. € angehoben.

Auch die stufenweise Absenkung des Solidaritätszuschlags ab dem Jahr 2021 ist mit insgesamt rd. 19,5 Mrd. € unterlegt.

Darüber hinaus sind im Regierungsentwurf 2019 und im Finanzplan bis 2022 weitere Schwerpunkte gesetzt. Zur weiteren Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sind die Anhebung des Grundfreibetrages und der Abbau der kalten Progression abgebildet. Die Investitionsausgaben werden deutlich gestärkt und auf 37,9 Mrd. € jährlich angehoben. Für die Innere Sicherheit sind in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt 22,3 Mrd. € vorgesehen.

Tabelle 3

Der Finanzplan des Bundes 2018 bis 2022 Gesamtübersicht

	Ist 2017	Soll 2018	Entwurf 2019	Finanzplan		
				2020	2021	2022
- in Mrd. € -						
Ausgaben	330,7	343,6	356,8	363,2	369,3	375,5
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent.....	+4,3	+3,9	+3,8	+1,8	+1,7	+1,7
Einnahmen	330,7	343,6	356,8	363,2	369,3	375,5
Steuereinnahmen.....	309,4	321,3	333,0	333,8	346,8	359,7
Nettokreditaufnahme.....	-	-	-	-	-	-
<u>nachrichtlich:</u>						
Ausgaben für Investitionen.....	34,0	37,4	37,9	37,9	37,9	37,9
Investive Zuweisungen an das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“.....		2,4				
Differenzen durch Rundung möglich						

Tabelle 4

Berechnung der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme des Bundes im Finanzplanungszeitraum

	Entwurf 2019	Finanzplan		
		2020	2021	2022
Mrd. €				
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in % des BIP.....	0,35	0,35	0,35	0,35
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres.....	3 263,4	3 401,7	3 539,4	3 655,4
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme.....	11,4	11,9	12,4	12,8
abzüglich Konjunkturkomponente.....	6,4	4,0	1,5	0,0
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen.....	1,0	0,8	0,7	0,9
Nach der Schuldenregel maximal zulässige Nettokreditaufnahme.....	4,0	7,1	10,1	11,9

Differenzen durch Rundung möglich

2.2 Wirkungsorientierung

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel zu verbessern. Im Koalitionsvertrag ist vereinbart, bereits bestehende Ansätze der Wirkungsorientierung, wie z. B. einnahme- und ausgabeseitige Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews) zu stärken und weiterzuentwickeln.

Durch umfassende Aufgabenkritik sowie durch regelmäßige Überprüfung von Maßnahmen auf Effektivität und Effizienz sollen im Rahmen von Spending Reviews Effizienzreserven aufgedeckt bzw. Grundlagen für Neupriorisierungen geschaffen werden. Am 15. März 2017 hat das Kabinett die Durchführung von Spending Reviews zum Thema „Beschaffung standardisierter Massengüter“ sowie zum Politikbereich „Humanitäre Hilfe und Übergangshilfe ein-

schließlich der Schnittstellen Krisenprävention, Krisenreaktion, Stabilisierung und Entwicklungsarbeit“ beschlossen. Beide Reviews wurden im Juni 2018 erfolgreich abgeschlossen. Mit diesen ressortübergreifenden bzw. auch finanziell bedeutenden Themen hat das Instrument Spending Review, nunmehr im dritten Jahr seit seiner Einführung im Jahr 2015, einen festen Platz im regierung-internen Haushaltsaufstellungsverfahren und leistet seinen Beitrag zur Verbesserung der Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt. Zudem wurde mit dem Thema „Beschaffung standardisierter Massengüter“ erstmals eine Querschnittsaufgabe untersucht, mit dem Ziel, zur Erhöhung der Effizienz des Verwaltungshandelns beizutragen; die Ergebnisse dieser Review sind grundsätzlich auf alle Ressorts übertragbar. Im Rahmen der Kabinettsbeschlüsse zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2019 und zum Finanzplan bis 2022 hat die Bundesregierung für beide Themen die von den Arbeitsgruppen erarbeiteten Handlungsempfehlungen bestätigt, die nun umgesetzt werden sollen. Im Rahmen des vierten Zyklus 2018/2019 wird bis zum Eckwertebeschluss für den Bundeshaushalt 2020 eine Spending Review zum Thema „Förderungsmanagement“ durchgeführt.

2.3 Entwicklung der Schuldenstandsquote

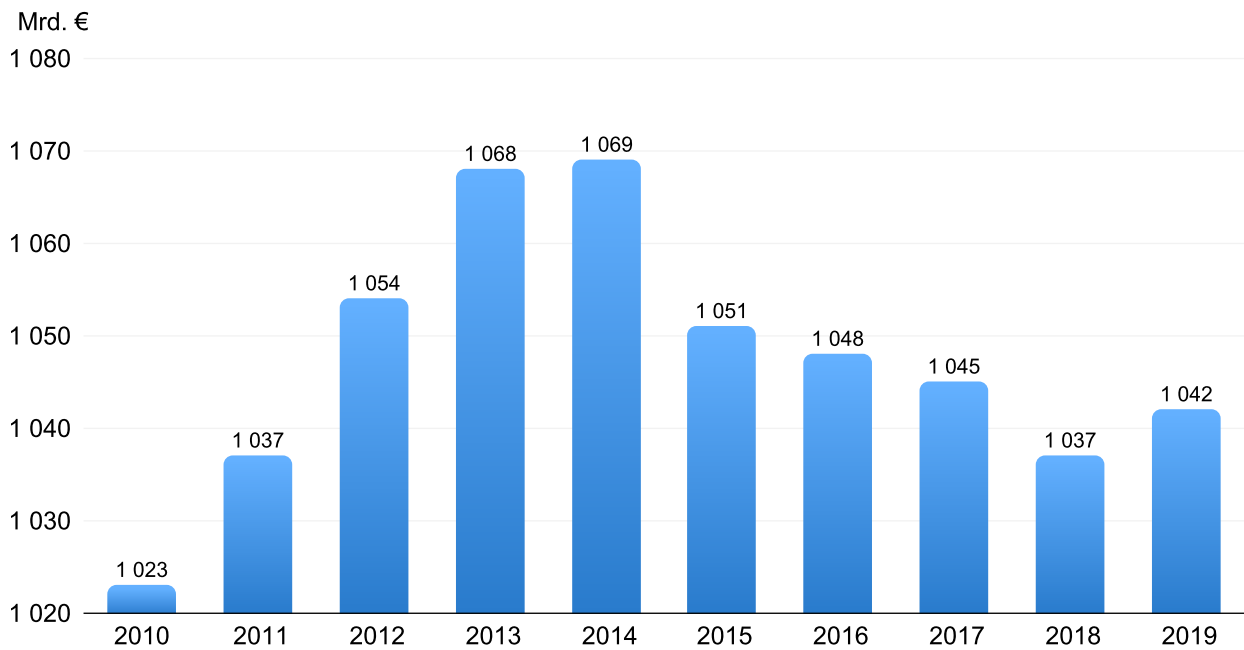
Seit dem Jahr 2012 geht die Schuldenstandsquote kontinuierlich zurück. Während der Schuldenstand in

Relation zum BIP im Jahr 2012 noch bei 79,9 % lag, belief sich die Schuldenstandsquote Ende des Jahres 2017 auf 64,1 % des BIP.

Der Rückgang der Schuldenstandsquote im vergangenen Jahr ist maßgeblich auf die gute gesamtwirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. Alle Ebenen (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung einschließlich Extrahaushalte) haben zum Schuldenabbau im Jahr 2017 beigetragen. Ein maßgeblicher Anteil entfiel auf die von Bund und Ländern im Zuge der Finanzkrise eingerichteten Abwicklungsanstalten.

Die gute Lage der öffentlichen Haushalte, der kräftige Aufschwung sowie der weitere geplante Abbau der Portfolios der Abwicklungsanstalten führen in der Projektion zu einem fortgesetzten Rückgang der Schuldenstandsquote. Im Jahr 2018 ist mit einer Rückführung um rd. 3 Prozentpunkte auf 61 % des BIP zu rechnen. Der Referenzwert des Maastricht-Vertrages dürfte im Jahr 2019 unterschritten werden. Bis zum Ende des Projektionszeitraums 2022 wird ein Rückgang der Schuldenstandsquote auf 52 % des BIP prognostiziert.

Schaubild 1

Entwicklung der Schulden des Bundes* 2010 bis 2019

*ohne Sondervermögen mit Kreditermächtigung

Bis zum Jahr 2017 Abbildung von Ist-Werten zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

3 Die Ausgaben des Bundes

3.1 Überblick

Mit dem Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2019 und dem Finanzplan bis zum Jahr 2022 wird der Kurs einer soliden, auf Wachstum und sozialen Ausgleich gerichteten Haushalts- und Finanzpolitik, die gezielt in die Zukunft investiert, fortgeführt. Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur, in Bildung, Kinderbetreuung, Wohnen und Digitalisierung stehen dabei im Mittelpunkt.

So belaufen sich die Investitionsausgaben in haushalterischer Abgrenzung (Titel der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans) in den Jahren 2019 bis 2022 auf insgesamt 151,6 Mrd. € (jährlich 37,9 Mrd. €). Das sind insgesamt 15,8 Mrd. € mehr als im bisherigen Finanzplan (2022 überrollt) vorgesehen. Schwerpunkte sind hier die Verkehrsinfrastruktur, die Förderung des sozialen Wohnungsbaus und das Baukindergeld.

Darüber hinaus sind im Regierungsentwurf 2019 und im Finanzplan bis 2022 weitere Ausgaben etatisiert, die zwar nicht als Investitionsausgaben im haushalterischen Sinne veranschlagt sind, aber investive Wirkungen entfalten werden, etwa im Einzelplan des BMVg. So stehen in den Jahren 2019 bis 2022 rd. 15 Mrd. € jährlich für militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen zur Verfügung.

Außerhalb des Kernhaushalts sind für die Jahre 2019 bis 2022 folgende investive Ausgaben vorgesehen (ohne Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“):

- Im Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ insgesamt 3,27 Mrd. €, davon 655 Mio. € im Jahr 2019.
- Im Sondervermögen „Aufbauhilfe“ gemäß der Liquiditätsplanung des Bundes und der Länder insgesamt rd. 1,25 Mrd. €, davon rd. 486 Mio. € im Jahr 2019.
- Von den im Rahmen des Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (KInvFG) zur Verfügung gestellten 7 Mrd. € sind bislang rd. 0,87 Mrd. € abgeflossen. Bis Mitte 2017 waren al-

lerdings bereits rd. 90 % der Mittel des KInvFG I (3,5 Mrd. €) von den Ländern verplant. Die Planungen der Länder für das KInvFG II (Schulsanierungsprogramm) liegen noch nicht vor.

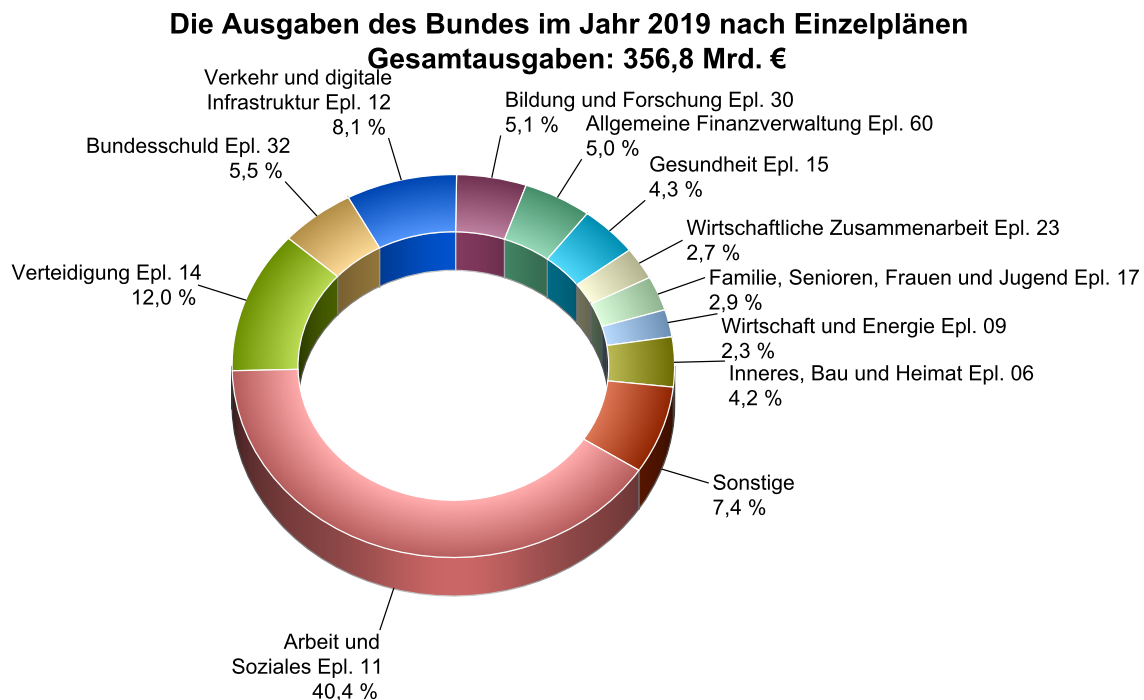
Im Übrigen hat der Bund bereits in den vergangenen Jahren umfangreiche Mittel für Investitionsausgaben (nach Hauptgruppe 7 und 8) zur Verfügung gestellt, die zum Teil nicht abgeflossen sind. Diese nicht verausgabten Investitionsmittel stehen grundsätzlich auch für die Folgejahre zur Verfügung. Die gebildeten Ausgabereste im investiven Bereich betragen mittlerweile rd. 7,3 Mrd. € und stehen ebenfalls noch zur Verfügung.

Auch in anderen wichtigen Zukunftsbereichen setzt der Bundeshaushalt Impulse, die im ökonomischen Sinne investive Wirkungen entfalten und die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft stärken, z. B. in den Bereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie bei der Integration von Flüchtlingen. So belaufen sich die Bildungs- und Forschungsausgaben in den Jahren 2019 bis 2022 auf insgesamt rd. 95,0 Mrd. €, davon rd. 23,7 Mrd. € im Jahr 2019. Das sind insgesamt rd. 4,2 Mrd. € mehr als im bisherigen Finanzplan vorgesehen. Ein Teil dieser Ausgaben ist im Rahmen haushalterischer Abgrenzungen zugleich auch den Investitionen zugeordnet.

Der absehbare demografische Wandel wird die gesellschaftliche, wirtschaftliche und fiskalische Entwicklung in Deutschland in den nächsten Jahrzehnten zunehmend bestimmen. Mit Blick auf die damit verbundenen Herausforderungen sieht der Finanzplan ab dem Jahr 2021 eine jährliche Zuführung i. H. v. 2 Mrd. € an eine Rücklage „Demografievorsorge Rente“ im Einzelplan des BMAS vor. Ergänzend erhöht der Bund im Jahr 2022 seinen Zuschuss an die Gesetzliche Rentenversicherung um 0,5 Mrd. €, womit die Rentenversicherung ihrerseits eine Rücklage befüllt. Mit diesen Maßnahmen werden der Beitragsatz und das Sicherungsniveau (sog. „doppelte Haltelinie“) bis zum Jahr 2025 stabilisiert.

Die prozentuale Verteilung der Ausgaben auf die Ministerien und Einzelpläne ergibt sich aus Schaubild 2. Nach anderen Kriterien aufbereitete Darstellungen der Ausgabenstruktur enthalten Kap. 3.2 (nach Aufgabebereichen) und Kap. 3.3 (Unterteilung in konsumtive und investive Ausgaben).

Schaubild 2



3.2 Aufteilung und Erläuterung der Ausgaben nach Aufgabenbereichen

Die Abgrenzung und Gliederung der einzelnen Aufgabengebiete in Tabelle 5 und in der nachfolgenden Darstellung entsprechen weitgehend - jedoch nicht in

allen Einzelheiten - dem Funktionenplan zum Bundeshaushalt. Um das Zahlenmaterial zum Finanzplan aussagefähiger und transparenter zu machen, werden die Aufgabenbereiche teils in anderer Zuordnung, teils in tieferer Aufgliederung sowie in anderer Reihenfolge dargestellt.

Tabelle 5

Die wesentlichen Ausgaben des Bundes 2017 bis 2022 nach Aufgabenbereichen

	Ist 2017	Soll 2018	Entwurf 2019	Finanzplan		
				2020	2021	2022
- in Mrd. € -						
3.2.1 Soziale Sicherung						
3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen	90,946	94,038	98,101	101,967	105,877	110,048
3.2.1.2 Arbeitsmarkt.....	37,365	37,020	36,731	37,300	38,046	37,437
3.2.1.3 Familienpolitische Leistungen...	7,603	8,213	8,453	8,831	9,020	9,190
3.2.1.4 Wohngeld.....	0,567	0,540	0,510	0,485	0,460	0,460
3.2.1.5 Wohnungsbauprämie.....	0,183	0,223	0,223	0,223	0,223	0,223
3.2.1.6 Kriegsopferleistungen.....	0,802	0,866	0,761	0,715	0,672	0,672
3.2.1.7 Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen.....	0,844	0,919	0,989	0,997	0,984	0,981

	Ist 2017	Soll 2018	Entwurf 2019	Finanzplan			
				2020	2021	2022	
- in Mrd. € -							
3.2.1.8	Landwirtschaftliche Sozialpolitik	3,808	3,953	4,007	4,082	4,147	4,107
3.2.1.9	Gesetzliche Krankenversicherung.....	14,500	14,500	14,500	14,500	14,500	14,500
3.2.1.10	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	5,471	5,908	7,109	7,809	8,309	8,809
3.2.1.11	Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich.....	5,618	5,957	6,112	6,156	7,689	7,733
3.2.2	Verteidigung						
3.2.2.1	Militärische Verteidigung.....	31,131	32,749	36,829	36,791	37,685	37,652
3.2.2.2	Weitere Verteidigungslasten.....	0,065	0,056	0,057	0,070	0,062	0,061
3.2.3	Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz						
3.2.3.1	Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.....	0,651	0,765	0,895	0,945	0,945	0,945
3.2.3.2	Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Verbraucherschutzes.....	0,571	0,655	0,663	0,713	0,684	0,659
3.2.4	Wirtschaftsförderung und Energie						
3.2.4.1	Energie.....	1,604	1,728	1,624	2,630	0,942	0,936
3.2.4.2	Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung.....	0,453	0,506	0,556	0,572	0,565	0,565
3.2.4.3	Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung.....	1,063	1,095	1,136	1,155	1,145	1,144
3.2.4.4	Regionale Wirtschaftsförderung	0,726	0,910	0,726	1,597	1,616	1,575
3.2.4.5	Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung.....	1,310	2,188	1,616	1,894	1,768	1,620
3.2.5	Verkehr						
3.2.5.1	Eisenbahnen des Bundes.....	12,496	11,475	11,415	11,211	11,279	11,292
3.2.5.2	Bundesfernstraßen.....	8,074	8,671	9,439	9,611	10,599	10,707
3.2.5.3	Bundeswasserstraßen.....	1,999	2,220	2,322	2,185	2,185	2,185
3.2.5.4	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.....	1,625	1,672	1,672	0,669	1,004	1,004
3.2.5.5	Sonstige Maßnahmen im Verkehrsbereich.....	2,294	2,431	2,709	2,567	2,646	2,602
3.2.6	Bauwesen						
3.2.6.1	Wohnungs- und Städtebau.....	2,738	3,325	3,520	3,284	3,261	2,129
3.2.7	Forschung, Bildung und Wissenschaft, kulturelle Angelegenheiten						
3.2.7.1	Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen.....	10,837	11,836	12,273	12,534	12,237	12,249
3.2.7.2	Hochschulen.....	4,079	3,459	3,477	2,723	2,870	2,870

	Ist 2017	Soll 2018	Entwurf 2019	Finanzplan		
				2020	2021	2022
- in Mrd. € -						
3.2.7.3						
Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.....	3,603	3,993	4,037	4,644	4,761	4,776
3.2.7.4						
Berufliche Bildung sowie sonstige Bereiche des Bildungswesens.....	1,933	2,143	2,277	2,259	2,117	2,117
3.2.7.5						
Kulturelle Angelegenheiten.....	2,574	2,814	2,750	2,691	2,604	2,636
3.2.8						
Umweltschutz.....	1,413	1,876	2,360	2,318	2,057	2,010
3.2.9						
Sport.....	0,161	0,182	0,189	0,191	0,188	0,188
3.2.10						
Innere Sicherheit, Zuwanderung.....	7,283	7,680	8,069	8,109	8,010	8,074
3.2.11						
Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	8,330	9,389	9,643	8,705	8,537	8,537
3.2.12 Allgemeine Finanzwirtschaft						
3.2.12.1						
Zinsausgaben.....	17,533	18,154	18,857	19,343	19,629	19,897
3.2.12.2						
Versorgungsausgaben des Bundes ohne Bahn und Post.....	8,846	8,816	9,321	9,309	9,355	9,355
3.2.12.3						
Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandaanstalt.....	0,309	0,342	0,373	0,358	0,354	0,354
3.2.14						
Sondervermögen.....	0,770	5,350	3,157	3,000	2,962	2,939

Rundungsdifferenzen möglich

3.2.1 Soziale Sicherung

Die Sozialausgaben des Bundes (Abgrenzung: Hauptfunktion 2 des Funktionenplans) stellen den mit Abstand größten Ausgabebereich des Bundeshaushalts dar. Sie steigen von 173,0 Mrd. € im Jahr 2018 auf 193,7 Mrd. € im Jahr 2022. Auch die Sozialleistungsquote (der Anteil der Sozialausgaben an den Gesamtausgaben) steigt von 50,4 % im Jahr 2018 auf 51,6 % im Jahr 2022 weiter an.

3.2.1.1 Rentenversicherungsleistungen

Die Leistungen an die Gesetzliche Rentenversicherung sind seit Jahren die größte Ausgabeposition im Bundeshaushalt.

Den Hauptanteil dieses Ausgabenblocks bilden die Bundeszuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung einschließlich des zusätzlichen Bundeszuschusses (2019: rd. 72,4 Mrd. €). Hinzu kommen die Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten i. H. v. rd. 15,4 Mrd. € im Jahr 2019.

Darüber hinaus erstattet der Bund der allgemeinen Rentenversicherung die Aufwendungen, die ihr aufgrund der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR entstehen. Hierfür sind im Finanz-

planzeitraum 2019 bis 2022 insgesamt rd. 14,5 Mrd. € vorgesehen (für 2019 rd. 3,5 Mrd. €). In der Erstattung des Bundes sind auch die Anteile der Länder im Beitrittsgebiet enthalten. Seit dem Jahr 2010 verteilen sich die Anteile zu 40 % auf den Bund sowie zu 60 % auf die Länder im Beitrittsgebiet. Des Weiteren leistet der Bund Zuschüsse zu den Beiträgen zur Rentenversicherung der in Werkstätten und Integrationsprojekten beschäftigten behinderten Menschen. Im Jahr 2019 ist hierfür ein Betrag von rd. 1,4 Mrd. € vorgesehen.

Die Ausgaben des Bundes für die Defizitdeckung in der knappschaftlichen Rentenversicherung steigen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 0,6 % auf rd. 5,31 Mrd. €.

Zusammengefasst sind im Jahr 2019 für die Leistungen an die Rentenversicherung rd. 98,1 Mrd. € vorgesehen. Die Ansätze bilden die Ergebnisse der Renten- und Steuerschätzung vom April bzw. Mai 2018 ab. Im Vergleich zu den Soll-Ansätzen des Jahres 2018 nehmen die Leistungen an die Rentenversicherung zu (rd. +4,0 Mrd. €). Voraussichtlich im Jahr 2020 werden sie erstmals die 100 Mrd. €-Marke überschreiten (vgl. Schaubild 3). Stabilisierend wirkt sich im Finanzplanzeitraum die Fortschreibung des Rentenbeitragsatzes (18,6 %) aus. Hingegen wirken die Brutto Lohnentwicklung sowie höhere Zuwachsraten bei den unter Dreijährigen im Rahmen der Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten ausgaben erhöhend. Zudem beginnt mit dem Jahr 2019 die im RV-Leistungsverbesserungsgesetz vereinbarte schrittweise Erhöhung

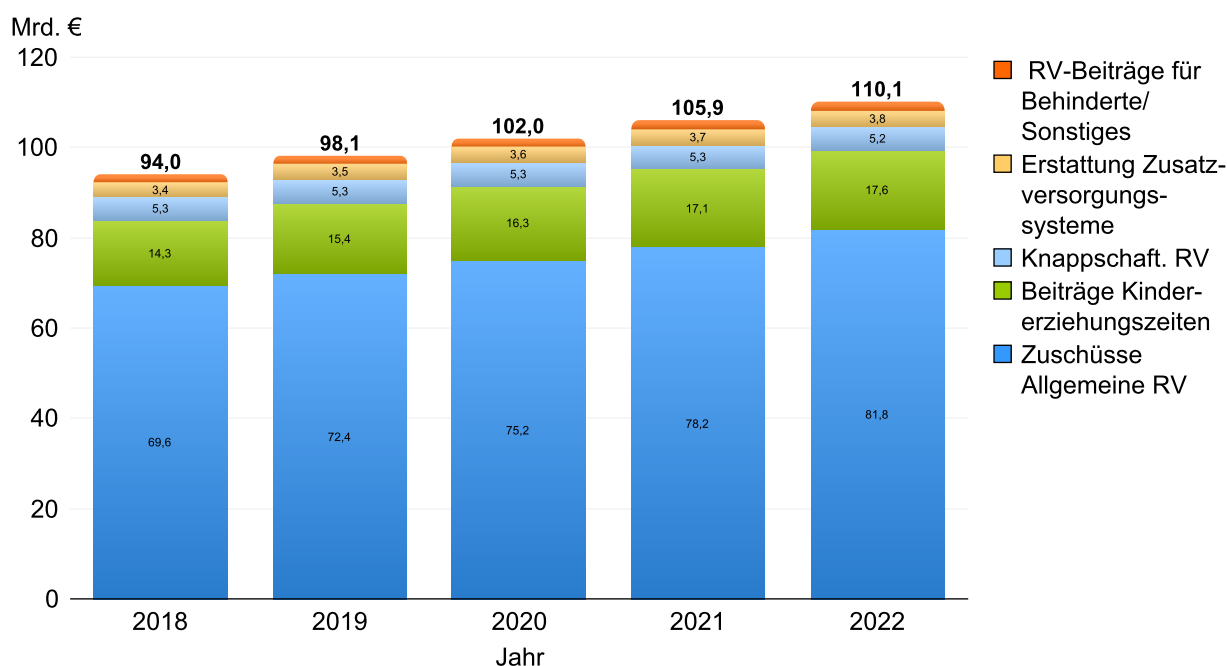
des allgemeinen Bundeszuschusses um insgesamt rd. 0,5 Mrd. € jährlich bis auf rd. 2 Mrd. € im Jahr 2022. Im Jahr 2022 tritt dann eine zweite, im Rentenerüberleitungs-Abschlussgesetz vorgesehene stufenweise Erhöhung in Kraft, die auf weitere rd. 2 Mrd. € im Jahr 2025 aufwächst. Mit einer weiteren, zweckgebundenen Erhöhung des allgemeinen Bundeszuschusses im Finanzplanjahr 2022 um 0,5 Mrd. € befüllt die Rentenversicherung eine Rücklage zur Wahrung der sog. „doppelten Haltelinie“ (Sicherungsniveau min-

destens 48 % und Beitragssatz höchstens 20 %) bis zum Jahr 2025.

Darüber hinaus sieht der Finanzplan ab dem Jahr 2021 vor, dass zur Absicherung der „doppelten Haltelinie“ bis zum Jahr 2025 im Einzelplan des BMAS eine jährliche Zuführung i. H. v. 2 Mrd. € an die Rücklage „Demografievorsorge Rente“ ausgewiesen wird. Damit stellt sich der Bund verstärkt den absehbaren, demografiebedingten Herausforderungen.

Schaubild 3

Entwicklung der Rentenversicherungsleistungen des Bundes 2018 bis 2022



Rundungsdifferenzen möglich

3.2.1.2 Arbeitsmarkt

Die Bundesausgaben für den Arbeitsmarkt werden im Jahr 2019 mit insgesamt rd. 36,7 Mrd. € veranschlagt.

Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende sind im Haushalt 2019 insgesamt rd. 36,1 Mrd. € eingeplant, rd. 0,2 Mrd. € weniger als im Vorjahr. Davon sind als passive Leistungen nach dem SGB II 26,1 Mrd. € veranschlagt, 1,2 Mrd. € weniger als im Vorjahr.

Diesem Ansatz liegt die Annahme der Bundesregierung zugrunde, dass die Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung weiterhin positiv verläuft und die Zahl der Arbeitslosen 2019 auf 2,24 Mio. etwas sinkt. Zudem wurde eine eventuelle Regelbedarfsanpassung antizipiert. So werden 2019 für das Arbeitslosengeld II 20,2 Mrd. € veranschlagt. Die Ansätze für die weiteren Finanzplanjahre (2020: 20,7 Mrd. €; 2021: 21,4 Mrd. €; 2022: 22,0 Mrd. €) beruhen auf der An-

nahme einer weiterhin konstanten Arbeitslosenzahl (vgl. Schaubild 4) und weiterer Anhebungen der Regelbedarfe.

Im Haushalt 2019 sind für die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (BBKdU) 5,9 Mrd. € vorgesehen, 1,0 Mrd. € weniger als im Soll 2018 (2020: 5,9 Mrd. €; 2021/2022: 6,0 Mrd. €). Bei den Ansätzen ist eine feste Bundesbeteiligung von bundesdurchschnittlich 28,3 % berücksichtigt. Die Absenkung der BBKdU gegenüber 2018 beruht darauf, dass die geltende Regelung zur Übernahme der flüchtlingsbedingten Unterbringungskosten bis Ende 2018 befristet ist. Der BBKdU-Ansatz berücksichtigt mit einer um 10,2 Prozentpunkte erhöhten Beteiligungsquote zudem ein Element der Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. €, die ihnen im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zugesagt wurde, sowie einen finanziellen Ausgleich des Bundes für die Erbringung der kommunalen Leistungen für Bildung und Teilhabe

(entspricht einer um 4,4 Prozentpunkte erhöhten BBKdU-Quote).

Das Gesamtbudget zur Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten wird im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2022 um jährlich rd. 1,2 Mrd. €, im Jahr 2021 sogar um 1,5 Mrd. €, deutlich aufgestockt. Damit stehen pro Jahr rd. 10 Mrd. € zur Eingliederung zur Verfügung. Im Jahr 2019 sind darin 0,9 Mrd. € als zusätzliche Mittel zur Qualifizierung, Vermittlung und Reintegration von Langzeitarbeitslosen enthalten und der Verwaltungskostentitel wird mit rd. 0,5 Mrd. € (davon 0,2 Mrd. € umgeschichtet aus dem Eingliederungstitel) deutlich verstärkt. Nach wie vor bleibt es in dezentraler Verantwortung der Jobcenter vor Ort, zu entscheiden, ob eher eine maßnahmenorientierte Eingliederungsstrategie oder eher eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters dem Ziel der Vermittlung in den Arbeitsmarkt dienlicher erscheint.

Für die Integration von anerkannten Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt wird die nationale berufsbezogene

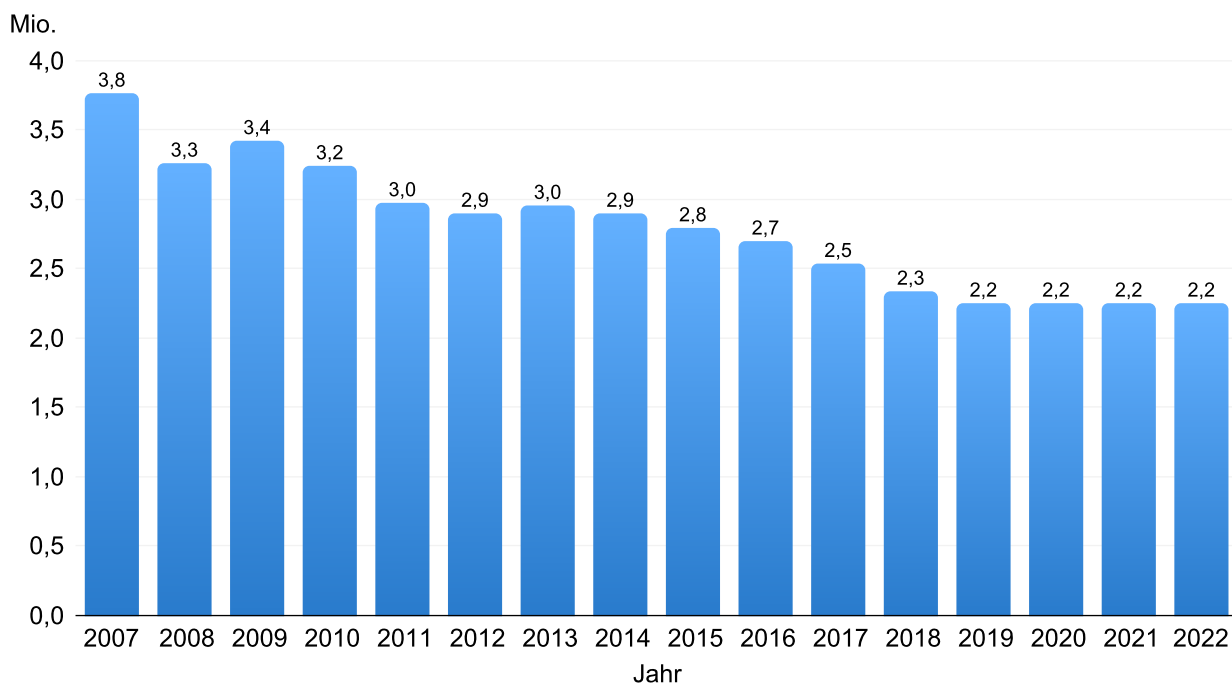
Deutschsprachförderung auf hohem Niveau fortgesetzt. So sind jährlich 470 Mio. € zur Förderung von je 200 000 Kursteilnehmern in den Jahren 2019 bis 2022 vorgesehen.

Für das Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen, mit dem Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz finanziert werden sollen, stehen 59,3 Mio. € im Jahr 2019 und im Jahr 2020 noch 57,4 Mio. € zur Verfügung; im Jahr 2021 wird das Programm mit 7,4 Mio. € ausfinanziert.

Die BA wird bei anhaltend guter Entwicklung am Arbeitsmarkt voraussichtlich im gesamten Finanzplanungszeitraum Überschüsse erzielen und weiterhin finanziell stabil aufgestellt sein. Ein Darlehen des Bundes gem. § 365 SGB III wird sie folglich im gesamten Zeitraum nicht benötigen.

Schaubild 4

Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Arbeitslosenzahlen 2007 bis 2022*



* Ab 2018: Frühjahrsprognose

3.2.1.3 Familienbezogene Leistungen

Die Bundesregierung erhöht ihre familienpolitischen Leistungen weiter. Die Ausgaben des Einzelplans 17 steigen gegenüber dem Haushaltsjahr 2018 um gut 79 Mio. € auf rd. 10,3 Mrd. € im Jahr 2019 an. Die wichtigste Familienleistung bleibt das Elterngeld mit einem Ansatz von 6,86 Mrd. € im Jahr 2019. Für die

Jahre 2020 bis 2022 sind Ausgaben i. H. v. kumuliert 21,68 Mrd. € vorgesehen. Das Elterngeld ersetzt das vorherige Nettoeinkommen von Eltern, die ihr Kind in den ersten zwölf bzw. vierzehn Monaten selbst betreuen, in der Regel zu 65 %. Für Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1.000 € steigt die Ersatzrate auf bis zu 100 %. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 € und höchstens 1.800 € monatlich. Das Elterngeld Plus unterstützt insbesondere Eltern, die

während ihres Elterngeldbezugs Teilzeit arbeiten möchten und schafft einen Ausgleich, indem es einen längeren Elterngeldbezug erlaubt (bis zu 24 + 4 Monate). Zusätzlich wird ein Partnerschaftsbonus für vier Monate gewährt, wenn beide Eltern zwischen 25 und 30 Wochenstunden arbeiten.

Weitere wichtige gesetzliche Leistungen für Familien sind der Unterhaltsvorschuss sowie das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Kinder unter 12 Jahren erhalten Unterhaltsvorschuss, wenn sie bei einem alleinstehenden Elternteil leben und vom anderen Elternteil nicht oder nicht regelmäßig ausreichenden Unterhalt erhalten. Durch den Ausbau der Unterhaltsvorschussleistungen ab dem 1. Juli 2017 erhalten auch Kinder ab 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhaltsvorschuss, wenn sie nicht auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 € brutto monatlich erzielt. Der Bund finanziert 40 %, die restlichen 60 % tragen die Länder und Kommunen. Im Jahr 2019 sind hierfür 718 Mio. € etatisiert, für die Jahre 2020 bis 2022 wird dieser Betrag fortgeschrieben.

Die Ausgaben für den Kinderzuschlag sind im Haushaltsentwurf 2019 mit 575 Mio. € und für die Jahre 2020 bis 2022 mit jeweils 760 Mio. € p. a. etatisiert. Darin ist die entsprechend des Koalitionsvertrages vorgesehene Aufstockung des Kinderzuschlages für die Bekämpfung der Kinderarmut i. H. v. insgesamt 1,4 Mrd. € enthalten, davon 200 Mio. € im Jahr 2019 und jeweils 400 Mio. € für die Jahre 2020 bis 2022. Konkrete Ausgestaltungen hierzu stehen noch aus. Für das Kindergeld für nicht unbeschränkt Steuerpflichtige sind 153 Mio. € für das Jahr 2019 etatisiert. Das Programmvolumen innerhalb des Einzelplans des BMFSFJ erhöht sich gegenüber dem bisherigen Finanzplan für 2019 um rd. 159 Mio. €. Es stehen damit insgesamt rd. 1,5 Mrd. € für vielfältige Programme zur Verfügung, etwa für Aufgaben der Jugendhilfe (rd. 194 Mio. €), für das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ (300 Mio. €), für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (rd. 116 Mio. €) und für Maßnahmen zur Stärkung der Zivilgesellschaft (rd. 318 Mio. €). Neue Themenfelder sind die Fachkräfteoffensive zur Steigerung der Attraktivität des Berufes von Erzieherinnen und Erziehern sowie das neue Bundesprogramm zur Unterstützung von Frauen und ihren Kindern gegen Gewalt.

Für die prioritäre Maßnahme aus dem Koalitionsvertrag „Kita (Gebühren und Qualität)“ hat die Bundesregierung Vorsorge im Einzelplan 60 i. H. v. insgesamt 5,5 Mrd. € für die Jahre 2019 bis 2022 getroffen. Diese Mittel sollen zur Entlastung der Länder für die bundesweite Weiterentwicklung der Qualität in der Kinderbetreuung bereitgestellt werden, davon im Jahr 2019 insgesamt 500 Mio. €. Vorsorge im Einzelplan

60 wurde auch für die prioritäre Maßnahme „Ganztagschule/Ganztagsbetreuung Hort“ bis zum Jahr 2021 i. H. v. insgesamt 2 Mrd. € getroffen.

3.2.1.4 Wohngeld

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) wird einkommensschwachen Haushalten zur Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens gewährt. Das Wohngeld tragen Bund und Länder je zur Hälfte. Im Bundeshaushalt 2019 sind hierfür rd. 0,5 Mrd. € vorgesehen. Damit werden auch die Auswirkungen der jährlichen Anpassungen der Regelbedarfe und Rentenwerte auf das Wohngeld berücksichtigt. Gleichzeitig ist die erwartete degressive Entwicklung der Wohngeldausgaben aufgrund eines prognostizierten Rückgangs der Empfängerzahlen berücksichtigt.

3.2.1.5 Wohnungsbauprämie

Der Bund fördert insbesondere Beiträge an Bauspar-Kassen mit einer Prämie, wenn das Einkommen des Bausparers jährlich 25.600/51.200 € (Alleinstehende/Verheiratete) nicht übersteigt. Seit 2004 beträgt die Höhe der Prämie 8,8 % der prämiengünstigten Aufwendungen (Höchstbeträge 512/1024 € für Alleinstehende/Verheiratete). Die Wohnungsbauprämie wurde für Verträge, die bis zum Jahr 2008 geschlossen wurden, in der Regel erst nach Ablauf einer Sperrfrist von sieben Jahren nach Vertragsabschluss oder bei Zuteilung und Verwendung der Bausparsumme für den Wohnungsbau ausgezahlt. Im Rahmen des Eigenheimrentengesetzes wurde die Gewährung der Wohnungsbauprämie für Verträge, die seit dem Jahr 2009 neu abgeschlossen werden, generell an die Verwendung zu wohnungswirtschaftlichen Zwecken gekoppelt. Diese Änderung wirkt sich nach Ablauf der siebenjährigen Bindungsfrist seit dem Jahr 2016 ausgabendämpfend aus. Im Jahr 2019 und im Finanzplanzeitraum bis 2022 sind Ausgaben für Zahlungen nach dem Wohnungsbauprämienengesetz i. H. v. rd. 0,2 Mrd. € p. a. vorgesehen.

3.2.1.6 Soziale Entschädigung (insbesondere Kriegsopferleistungen)

Für den Bereich der Sozialen Entschädigung sind im Bundeshaushalt 2019 insgesamt rd. 0,76 Mrd. € veranschlagt. Es werden die Bereiche der Kriegsopferversorgung (KOV) und der Kriegsopferfürsorge (KOF) unterschieden.

Der Schwerpunkt liegt bei der KOV mit rd. 0,53 Mrd. € und umfasst die staatlichen Leistungen

nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an Personen, die durch Krieg, Militärdienst oder militärähnlichen Dienst gesundheitlich geschädigt worden sind, oder an deren Hinterbliebene (im Wesentlichen Versorgungsbezüge und Heil- und Krankenbehandlung). Darüber hinaus werden Mittel für die soziale Entschädigung von Personen, die aus politischen Gründen inhaftiert wurden, für Opfer von Gewalttaten und SED-Unrecht sowie für Wehr- und Zivildienstgeschädigte zur Verfügung gestellt. Entschädigungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) werden seit dem Jahr 2015 aus dem Einzelplan 14 (BMVg) gezahlt. Insgesamt erhalten rd. 109 800 Personen Versorgungsleistungen (Stand 1. Januar 2018); gegenüber dem Jahr 2016 sind dies rd. 8 000 Personen weniger. Die KOF umfasst alle Fürsorgeleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht. Sie dient der Ergänzung der übrigen Leistungen nach dem BVG durch besondere Hilfen für Beschädigte und Hinterbliebene im Einzelfall. Die Leistungen sind grundsätzlich einkommens- und vermögensabhängig. Im Bundeshaushalt 2019 werden hierfür rd. 0,23 Mrd. € veranschlagt.

3.2.1.7

Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, Lastenausgleich, Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen

Für Wiedergutmachungsleistungen zur Entschädigung von Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung sind im Haushaltsentwurf 2019 insgesamt rd. 911 Mio. € zugunsten von Menschen vorgesehen, die in der Zeit des Nationalsozialismus wegen politischer Gegnerschaft oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt wurden und hierdurch Schaden (z. B. an Körper oder Gesundheit oder im beruflichen/wirtschaftlichen Fortkommen) erlitten haben. Die Leistungen des Bundes und der Länder betragen von 1950 bis Ende 2017 insgesamt rd. 75,5 Mrd. €. Ein Teil der Wiedergutmachungsleistungen des Bundes entfällt auf die Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das durch die Länder ausgeführt wird. Die Aufwendungen werden im Rahmen der Lastenverteilung nach § 172 BEG anteilig vom Bund und den alten Bundesländern getragen (Bundesanteil 2019: rd. 94 Mio. €). Die Bundesregierung hat sich auf der Grundlage von Art. 2 der Vereinbarung zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages gegenüber der Jewish Claims Conference (JCC) am 29. Oktober 1992 verpflichtet, für Härteleistungen an jüdische Verfolgte zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Danach hat der Bund bis 2017 rd. 7,6 Mrd. € geleistet. Für die Wiedergutmachung an nicht jüdischen Opfern sowie für die Verwaltungskostenerstattung an die JCC werden 2019 Mittel i. H. v. rd. 31 Mio. € eingesetzt.

Die Ausgaben für die Leistungen im Zusammenhang mit Kriegsfolgen i. H. v. insgesamt rd. 65,6 Mio. € im Jahr 2019 sinken und liegen ab dem Jahr 2021 bei rd. 49,7 Mio. €.

3.2.1.8

Landwirtschaftliche Sozialpolitik

Die landwirtschaftliche Sozialpolitik dient der sozialen Flankierung des Strukturwandels in der Landwirtschaft und bildet eine stabile Basis für die Berücksichtigung der sozialen Belange der Landwirte und ihrer Familien bei deren sozialer Absicherung. Agrarsozialpolitik ist zugleich zielorientierte, gestaltende Politik zugunsten der aktiven Landwirte und Altenteiler und damit Teil der Politik für den ländlichen Raum. Mit einem Ansatz von über 4 Mrd. € bleibt die Agrarsozialpolitik das finanziell bedeutsamste Instrument der nationalen Agrarpolitik. Sie umfasst im Wesentlichen die Zuschüsse zur Alterssicherung der Landwirte sowie zur landwirtschaftlichen Kranken- und Unfallversicherung. Mit fortlaufenden Reformen wird dem Ziel Rechnung getragen, die landwirtschaftliche Sozialversicherung als eigenständiges, auf die Bedürfnisse der selbständigen Landwirte zugeschnittenes System der sozialen Sicherung zukunftsfähig zu gestalten.

Der Bundeszuschuss zur Alterssicherung der Landwirte als größter Ausgabeposten dieses Politikbereichs steigt bis zum Jahr 2022 mit dann voraussichtlich 2,43 Mrd. € (2018: 2,31 Mrd. €). Auch künftig werden somit mehr als drei Viertel der Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte im Rahmen der Defizitdeckung durch Bundeszuschüsse finanziert. Die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft wirken sich nicht auf die Beitragshöhe aus, sondern werden allein vom Bund getragen. Die Haushaltsansätze stützen sich auf den Rechtsstand im Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte vom 23. November 2017 (BT-Drs. 19/100) sowie auf aktuelle Schätzungen.

In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung übernimmt der Bund die Leistungsausgaben der Altenteiler, soweit diese nicht durch deren Beiträge und den in den Beiträgen der aktiven Landwirte enthaltenen Solidarzuschlag gedeckt sind. Dieser Solidarzuschlag verändert sich jährlich entsprechend dem übrigen Beitragsaufkommen und beträgt im Jahr 2018 rd. 85 Mio. €. Die Zuschüsse des Bundes für die landwirtschaftliche Krankenversicherung steigen in Folge höherer Leistungsausgaben bis zum Jahr 2022 voraussichtlich auf 1,53 Mrd. € an (2018: 1,41 Mrd. €). Die Zuschüsse an die landwirtschaftliche Unfallversicherung dienen der Senkung der Unfallversicherungsbeiträge, um damit die zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen finanziell zu entlasten. Für den Finanzplanzeitraum bis 2021 sind

Mittel von jeweils 178 Mio. € und für 2022 sind 100 Mio. € vorgesehen.

3.2.1.9

Gesetzliche Krankenversicherung

Der Bund leistet an die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben einen Bundeszuschuss (§ 221 SGB V). Seit dem Jahr 2017 ist er auf jährlich 14,5 Mrd. € festgeschrieben.

3.2.1.10

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsätzlich werden die Kosten der Sozialhilfe von den Kommunen und Ländern getragen. Seit dem Jahr 2003 beteiligt sich der Bund an den Nettoausgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung). In den Folgejahren stieg die Bundesbeteiligung sukzessive an. Seit dem Jahr 2014 beträgt sie 100 % der Nettoausgaben der Grundsicherung des laufenden Kalenderjahres (§ 46a SGB XII). Infolgedessen wird die Grundsicherung in Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Für das Jahr 2019 sind im Bundeshaushalt 7,1 Mrd. € veranschlagt (2020: 7,8 Mrd. €; 2021: 8,3 Mrd. €; 2022: 8,8 Mrd. €).

3.2.1.11

Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich

Für die Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen stellt der Bund im Haushaltsjahr 2019 395,2 Mio. € zur Verfügung (Vorjahr: 298,7 Mio. €). Hierin sind u. a. Maßnahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes-BGG (z. B. Kosten der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Kosten der Schlichtungsstelle und -verfahren bei der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen), Maßnahmen (z. B. die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetzes - BTHG), die Erstattung von Fahrgeldausfällen, die durch die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Begleitpersonen im öffentlichen Personenverkehr entstehen, und Zuschüsse zur Förderung der sozialen Eingliederung sowie der beruflichen und medizinischen Rehabilitation enthalten.

Der Bundesfreiwilligendienst (BFD) bietet - ähnlich wie die Jugendfreiwilligendienste (JFD) - die Mög-

lichkeit zum gemeinwohlorientierten Einsatz im sozialen und ökologischen Bereich, in weiteren Bereichen wie Sport, Integration, Kultur und Bildung sowie im Zivil- und Katastrophenschutz. Der Dienst ist in der Regel auf 12 Monate ausgerichtet, er dauert grundsätzlich zwischen 6 und 18, ausnahmsweise bis zu 24 Monate. Für Freiwillige ab 27 Jahren besteht die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung. Der Bund zahlt monatlich einen Zuschuss für das Taschengeld, die Sozialversicherungsbeiträge sowie die pädagogische Begleitung.

Im Jahr 2018 stehen für die Finanzierung des Bundesfreiwilligendienstes insgesamt 205,2 Mio. € zur Verfügung. Der Titel wird mit Auslaufen des Sonderprogramms Ende 2018 wieder auf ein für die Finanzierung von 35 000 BFD-Vollzeitstellen ausreichendes Niveau von jährlich 167,2 Mio. € im Jahr 2019 und Finanzplan bis 2022 abgesenkt.

Für die Jugendfreiwilligendienste (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Internationaler Jugendfreiwilligendienst) stehen unverändert 95,7 Mio. € p. a. zur Verfügung. Insgesamt leisten über 100 000 Menschen jährlich einen Freiwilligendienst, darunter auch mehrere hundert Jugendliche, die aus anderen Staaten kommen.

Für die Förderung der freiwilligen privaten Pflegevorsorge stehen für das Jahr 2019 für die Zahlung einer staatlichen Zulage 55 Mio. € zur Verfügung. Aus diesen Mitteln werden sowohl die Verwaltungskosten der bei der Deutschen Rentenversicherung Bund eingerichteten Zentralen Stelle für Pflegevorsorge als durchführendes Organ für die Pflegevorsorgeförderung als auch die Personal- und Sachausgaben des Bundesversicherungsamts als Aufsichtsbehörde über die Zentrale Stelle für Pflegevorsorge erstattet.

3.2.2

Verteidigung

Deutschlands Sicherheits- und Verteidigungspolitik steht weiterhin vor vielfältigen, sich wandelnden Herausforderungen, wie zwischenstaatlichen Konflikten, transnationalem Terrorismus, Angriffen aus dem Cyber- und Informationsraum, Bedrohungen durch die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen sowie durch hybride Kriegsführung. Deutschlands sicherheitspolitisches Umfeld ist in den vergangenen Jahren noch komplexer, volatiler sowie dynamischer und damit immer schwieriger vorhersehbar geworden. Nationale Sicherheitsvorsorge wird durch den gemeinsamen Einsatz von zivilen und militärischen, staatlichen und nicht staatlichen Stellen und Organisationen im multinationalen Verbund gewährleistet.

3.2.2.1

Militärische Verteidigung

Die im Weißbuch 2016 der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr identifizierten sicherheitspolitischen Werte, Interessen und strategischen Prioritäten der Bundesrepublik Deutschland bilden den Rahmen für Auftrag und Aufgaben der Bundeswehr als Instrument des gesamtstaatlichen Ansatzes deutscher Sicherheitspolitik. Übergreifendes Ziel ist es, im Sinne von Artikel 87a und 35 GG einsatzbereite und bündnisfähige Streitkräfte aufzustellen. Ihre Fähigkeiten müssen durch die kontinuierliche Modernisierung der Bundeswehr fortlaufend weiterentwickelt werden. Multinationalität und Integration sind und bleiben Bestimmungsgrößen für die Bundeswehr. Die mit dem Gipfel von Wales 2014 begonnenen Entwicklungen verlangen eine deutliche Akzentuierung der Anstrengungen im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung zur Verbesserung der Einsatzbereitschaft und Reaktionsfähigkeit. Weitere Aufgaben der Bundeswehr sind u. a. internationales Krisenmanagement, Heimatschutz, subsidiäre Unterstützungsleistungen in Deutschland, Partnerschaft und Kooperation auch über EU und NATO hinaus sowie humanitäre Not- und Katastrophenhilfe. Die in Qualität und Quantität gewachsenen Aufgaben der Bundeswehr müssen sich auch in der Fähigkeitsentwicklung widerspiegeln. Es gilt, Aufgabenspektrum und Ressourcenausstattung der Bundeswehr in Einklang zu bringen.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2019 sind 180 089 Planstellen für Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten vorgesehen. Hinzu kommen 12 500 Freiwilligen Wehrdienst Leistende und 4 000 Reservistendienst Leistende. Für zivile Beschäftigte sind 77 533 Planstellen und Stellen ausgebracht.

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2019 sind im Einzelplan des BMVg Ausgaben i. H. v. rd. 42,9 Mrd. € veranschlagt, damit liegen die für das Jahr 2019 vorgesehenen Ausgaben rd. 3 Mrd. € über dem bislang geltenden Finanzplan. Im Finanzplan bis 2022 sind für das Jahr 2020 ebenfalls rd. 42,9 Mrd. € sowie für die Jahre 2021 und 2022 jeweils rd. 43,9 Mrd. € vorgesehen.

3.2.2.2

Weitere Verteidigungslasten

Der Bund trägt neben den Ausgaben für die eigenen Streitkräfte nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge bestimmte Verteidigungsfolgekosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufenthalt und Abzug der verbündeten Streitkräfte entstehen. Für das Haushaltsjahr 2019 sind Ausgaben i. H. v. rd. 59,9 Mio. €, für 2020 rd. 71, 5 Mio. €, für 2021 rd.

63,5 Mio. € und 2022 rd. 62,5 Mio. € veranschlagt. Wegen der verstärkten Aufgabe von militärischen Standorten sind die Ausgaben - im Wesentlichen durch die Zahlung von Überbrückungsleistungen an ehemalige zivile Arbeitskräfte der Entsendestaaten und im Jahr 2020 durch die Zahlung einer Rate im Rahmen der Restwertentschädigungen an die britischen Streitkräfte - stark angestiegen. Sie werden im Finanzplanzeitraum ab 2021 leicht reduziert fortgeschrieben. Mit einem weiteren Rückgang der Ausgaben ist bei unveränderten Planungen der Partnernationen zu rechnen.

3.2.3

Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz

Das BMEL nimmt die Regierungsaufgaben auf den Gebieten Ernährung, Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, ländliche Räume sowie gesundheitlicher Verbraucherschutz wahr. Es wirkt an der Gestaltung der Europäischen Politiken und des Rechtsrahmens für diese Politikbereiche mit.

Für die Bereiche Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz sind im Haushaltsentwurf 2019 insgesamt rd. 6,2 Mrd. € veranschlagt.

Das BMEL unterstützt eine nachhaltige flächendeckende Land- und Forstwirtschaft und eine leistungsfähige Ernährungswirtschaft, die die Anforderungen der Verbraucherinnen und Verbraucher aufgreift, die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt und die Verbesserung der Haltungsbedingungen von Nutztieren in den Blick nimmt.

Wesentliche Ausgabenschwerpunkte der nationalen Agrarpolitik bilden die Leistungen des Bundes für die landwirtschaftliche Sozialpolitik (vgl. Ziff. 3.2.1.9) sowie die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (vgl. Ziff. 3.2.3.2).

3.2.3.1

Gesundheitlicher Verbraucherschutz und Ernährung

Qualitativ hochwertige und gesundheitlich unbedenkliche Lebensmittel und Bedarfsgegenstände sind Kernanliegen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Die Gewährleistung der Lebensmittel- und Produktsicherheit, die Förderung der gesunden Ernährung und der Wertschätzung für unsere Lebensmittel sowie ihrer transparenten und nachhaltigen Erzeugung gehören deshalb zu den wichtigen Aufgaben des BMEL. Die Bundesregierung trägt darüber hinaus unmittelbar oder im Wege der Projektförderung zu einer besseren Information der Verbraucherinnen und Verbraucher bei. Schwerpunkte sind dabei, einen gesund erhaltenden Ernährungs- und Lebensstil in verschiedenen Lebensphasen zu fördern, transparente Lebens-

mittelkennzeichnung und die Vermeidung von Lebensmittelabfällen.

Für diese Aufgaben sind im Jahr 2019 insgesamt rd. 195 Mio. € vorgesehen. Darin sind 108 Mio. € für die Erstattung der Verwaltungskosten sowie für Zuschüsse für Investitionen an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und rd. 62 Mio. € für das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) enthalten. Außerdem werden im Jahr 2019 die Projekte der Verbraucherinformation mit Mitteln i. H. v. 8 Mio. € sowie Maßnahmen zur Förderung ausgewogener Ernährung mit 12 Mio. € gefördert.

3.2.3.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) stellt das wichtigste nationale Förderinstrument der Bundesregierung zur Koordinierung der Agrarstrukturpolitik in Deutschland dar. Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des GAK-Gesetzes wurde die Gemeinschaftsaufgabe weiterentwickelt und dabei u. a. um „Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union“ und den Aspekt der umweltgerechten Landbewirtschaftung ergänzt. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung von Fördermaßnahmen im Rahmen der GAK im Bereich der Agrarstrukturverbesserung mit 60 %; bei Maßnahmen zur Verbesserung des Küstenschutzes beträgt die Bundesbeteiligung 70 %.

Im Bundeshaushalt 2019 sind für die GAK 895 Mio. € veranschlagt. Davon entfallen auf den Sonderrahmenplan für Maßnahmen des Küstenschutzes in Folge des Klimawandels 25 Mio. €. Mittel i. H. v. 100 Mio. € jährlich sind für den Sonderrahmenplan für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes vorgesehen. Der Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ ist mit 150 Mio. Euro ausgestattet. Für den regulären Rahmenplan sind 620 Mio. € vorgesehen. Während die Ansätze des regulären Rahmenplans, des Sonderrahmenplans für Maßnahmen des Küstenschutzes und des Sonderrahmenplans für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes in den Jahren 2020 bis 2022 auf dem Niveau von 2019 fortgeschrieben werden, sind für den Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“ ab dem Jahr 2020 jeweils 200 Mio. € vorgesehen.

3.2.3.3 Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation

Forschung und Innovation nehmen bei der Bewältigung von Herausforderungen wie Ernährungssicherung, Klimawandel, Klimaschutz und Erhalt der natürlichen Ressourcen eine zentrale Rolle ein.

Für die Bereiche Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation sind im Haushaltsentwurf 2019 des Einzelplans 10 Mittel i. H. v. insgesamt rd. 744 Mio. € vorgesehen. Bei seinen Entscheidungen stützt sich das BMEL auf wissenschaftliche Erkenntnisse seiner Forschungseinrichtungen (Julius Kühn-Institut, Friedrich-Loeffler-Institut, Max Rubner-Institut, Thünen-Institut) sowie des Bundesinstituts für Risikobewertung.

Für das Förderprogramm Nachwachsende Rohstoffe sind 61 Mio. € veranschlagt. Weiterer wesentlicher Ausgabeschwerpunkt mit rd. 56 Mio. € ist das Programm zur Innovationsförderung im Bereich Ernährung, Landwirtschaft und gesundheitlicher Verbraucherschutz. Ziel des Programms ist die Unterstützung von technischen und nicht-technischen Innovationen in Deutschland in den Bereichen Ernährung und Landwirtschaft. Mit der Förderung des ökologischen Landbaus und anderer Formen nachhaltiger Landwirtschaft werden die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie der Technologie- und Wissenstransfer unterstützt. Hierfür sind im Jahr 2019 30 Mio. € vorgesehen. Darüber hinaus werden Schulungs-, Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen gefördert. Für die Entwicklung und Markteinführung eines Tierwohllabels sind 33 Mio. € vorgesehen. Das Tierwohllabel soll zu mehr Tierschutz in der Tierhaltung beitragen. Ziel des Bundesprogramms Nutztierhaltung mit 15 Mio. € ist die Unterstützung bei der Weiterentwicklung der Haltingsbedingungen. Mit ebenfalls 15 Mio. € soll die Digitalisierung in der Landwirtschaft, insbesondere Experimentierfelder und die Einrichtung eines Kompetenzzentrums finanziert werden. Für Vorhaben der Ackerbaustrategie sind erstmals 5 Mio. € vorgesehen. Die Förderpolitik in den Bereichen Eiweißpflanzenstrategie und nachhaltige Waldbewirtschaftung wird mit Mitteln i. H. v. 12,5 Mio. € fortgesetzt.

Das Bundesprogramm Ländliche Entwicklung dient der Förderung und Erprobung innovativer Ansätze in zentralen Zukunftsfeldern der ländlichen Entwicklung. Das BMEL erwartet daraus wichtige Erkenntnisse für die weitere Politikgestaltung. Dafür sind im Jahr 2019 70 Mio. € vorgesehen. In diesem Betrag sind auch Mittel für BKM, BMI und BMJV für Projekte der ländlichen Entwicklung eingeplant.

3.2.3.4 Sonstige Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Wesentliche internationale Herausforderungen im Aufgabenbereich des BMEL sind die Sicherung der Ernährung und eine nachhaltige Energie- und Rohstoffversorgung bei gleichzeitiger Erhaltung von Biodiversität und der Eindämmung des Klimawandels. Hier handelt das BMEL insbesondere in enger Kooperation mit ausgewählten staatlichen Partnern sowie internationalen Organisationen (u. a. der Food and Agriculture Organization der VN). Für diesen Bereich sind im Haushaltsjahr 2019 rd. 74 Mio. € veranschlagt.

3.2.4 Wirtschaftsförderung und Energie

Die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Volkswirtschaft zu erhalten und nachhaltig zu steigern, ist vorrangiges Ziel der Wirtschaftsförderung.

Neben dem Erhalt und Ausbau der Innovationsfähigkeit unterstützt die Bundesregierung Forschung und Entwicklung, indem sie insbesondere Kooperationen zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen fördert und damit den Technologietransfer von der Forschung in die Wirtschaft erleichtert. Der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Energieeffizienz kommt eine besondere Bedeutung bei der Verwirklichung der Energiewende zu.

3.2.4.1 Energie

Mit der Energiewende wird ein langfristiger Umbauprozess der Energieversorgung mit ehrgeizigen Zielen zur Steigerung der Effizienz und zur Ausweitung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung beschrieben.

In Kürze wird das 7. Energieforschungsprogramm vorgelegt. Dieses greift die hohe Dynamik der Energiewende auf und unterstützt die für die zukünftige Ausgestaltung nötige Technologieentwicklung auf den Gebieten der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien. Mit der gestiegenen Komplexität rücken systemische Perspektiven mit der Integration von Netzen, Speichern und der Kopplung der unterschiedlichen Anwendungssektoren weiter in den Fokus der Projektförderung. Akzente werden mit neuen Förderformaten für Reallabore und Startups gesetzt. Die Mittel für diese Maßnahmen belaufen sich im Zeitraum 2018 bis 2022 auf insgesamt 2,17 Mrd. €. Seit dem Jahr 2011 werden hinaus für diesen Bereich auch Mittel aus dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds (EKF)“ bereitgestellt (vgl. 3.2.13.1).

Zudem stehen 2018 bis 2022 Mittel für die projektgeförderte nukleare Sicherheitsforschung für kerntechnische Anlagen, welche die Reaktorsicherheits- sowie die standortunabhängige Entsorgungsforschung umfasst, i. H. v. rd. 190 Mio. € zur Verfügung.

Mit dem Marktanreizprogramm (MAP) zur Förderung erneuerbarer Energien (EE) im Wärmemarkt werden Investitionen in EE zur Deckung des Wärme- und/oder Kältebedarfs primär in bestehenden Gebäuden durch Investitionszuschüsse oder Tilgungszuschüsse i. V. m. KfW-Darlehen unterstützt. Dafür stellt der Bund im Zeitraum 2018 bis 2022 Ausgabemittel i. H. v. rd. 1,11 Mrd. € im Bundeshaushalt zur Verfügung. Darüber hinaus werden zusätzliche Mittel aus dem EKF i. H. v. rd. 520 Mio. € bereitgestellt.

Maßnahmen zur Einsparung von Energie werden prioritär verfolgt. Im Mittelpunkt stehen dabei die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle geförderte Energieberatung privater Verbraucher und Unternehmen durch qualifizierte Experten sowie Studien der Bundesstelle für Energieeffizienz im Rahmen des Gesetzes über Energiedienstleistungen (EDL-G) und der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie. Hierfür stehen in den Jahren 2018 bis 2022 ca. 143 Mio. € zur Verfügung.

Der Gebäudebereich ist ein zentrales Feld zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele. Das „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“ leistet einen wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung und unterstützt die energetische Sanierung und den Neubau von besonders energieeffizienten Wohn- und Nichtwohngebäuden. Für die Bewilligung neuer Darlehens- und Zuschusszusagen werden 2018 Programmmittel i. H. v. 2,0 Mrd. € aus dem EKF zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung der bis 2011 getätigten Förderzusagen erfolgt über den Einzelplan 09. Hierfür sind im Zeitraum 2018 bis 2022 rd. 887 Mio. € veranschlagt.

Die „Exportinitiative Energie“ unterstützt deutsche Hersteller und Anbieter klimafreundlicher Energielösungen bei der Erschließung von Auslandsmärkten. Im Fokus stehen hierbei die Bereiche erneuerbare Energien, Energieeffizienz, intelligente Netze und Speicher. Die Initiative wird vom BMWi koordiniert und finanziert. Im Zeitraum 2018 bis 2022 stehen dafür insgesamt 92,5 Mio. € zur Verfügung.

Um die energiepolitischen Ziele im Bereich Strom und Netze erreichen zu können, bedarf es der wissenschaftlichen Unterstützung etwa bei der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben oder des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG). Hierfür stehen von 2018 bis 2022 insgesamt rd. 99 Mio. € zur Verfügung.

In Umsetzung der kohlepolitischen Verständigung zwischen dem Bund, dem Land Nordrhein-Westfalen (NRW) und dem Saarland sowie der IG BCE und der RAG AG, mit der die sozialverträgliche Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus bis Ende 2018 eingeleitet wurde, regeln das Steinkohlefinanzierungsgesetz sowie die auf dieser Grundlage erlassenen Zuwendungsbescheide an die RAG AG die

Steinkohlebeihilfen des Bundes. Für den Zeitraum ab 2017 belaufen sich die Bundesanteile insgesamt auf bis zu 4,4 Mrd. €. Von diesen Hilfen entfallen 2,1 Mrd. € (Bundesanteil: 1,6 Mrd. €) auf die Bewältigung der Altlasten des Bergbaus, die von der RAG AG zu tragen sind (Ewigkeitslasten werden ab 2019 von der RAG-Stiftung getragen). Beruhend auf einer Vereinbarung vom Juni 2018 zwischen dem Bund, der RAG AG und dem Land NRW werden diese Mittel einmalig im Jahr 2020 ausgezahlt.

Die RAG AG leistet im Rahmen der Absatzhilfen jährlich einen Eigenbeitrag von 32 Mio. €. Für die Bewältigung der Altlasten beläuft sich der Eigenbeitrag auf 61 Mio. €. Zusätzlich wird die RAG AG einen Eigenbeitrag bis zur Höhe ihres gezeichneten Kapitals und ihrer gesetzlichen Rücklage in zwei Schritten in 2019 und in 2026 leisten.

Die Anpassungsgeldregelung für Arbeitnehmer des deutschen Steinkohlenbergbaus, die aufgrund von Stilllegungs- oder Rationalisierungsmaßnahmen ausscheiden, ist entsprechend den Festlegungen des Steinkohlefinanzierungsgesetzes bis Ende 2022 verlängert worden. Für die Jahre 2018 bis 2022 hat der Bund für seinen Anteil insgesamt rd. 427 Mio. € vorgesehen. NRW und das Saarland beteiligen sich zusammen mit einem Drittel.

Die Wismut GmbH saniert und rekultiviert im Auftrag des Bundes die ehemaligen Betriebsflächen und Anlagen aus dem Uranbergbau unter Umwelt, Strahlenschutz- und Bergbausicherheitsaspekten. Hierfür sind im Jahr 2019 rd. 158 Mio. € und im Finanzplanzeitraum ab 2020 bis 2022 rd. 428 Mio. € eingestellt. Die Kernsanierung wird voraussichtlich nicht vor 2028 beendet sein. Danach verbleiben Langzeitaufgaben.

Für Beiträge an Internationale Organisationen im Energiebereich (IRENA, IAEO) sind von 2018 bis 2022 Mittel i. H. v. insgesamt rd. 191 Mio. € (2019: rd. 38 Mio. €) geplant.

3.2.4.2 Sonstige sektorale Wirtschaftsförderung

Die Schiffbaupolitik zielt auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch Stärkung der Innovationskraft. Hierbei werden wichtige Industriestandorte in oftmals strukturschwachen Regionen unterstützt. Für das Innovationsförderprogramm sind im Finanzplanzeitraum 2018 bis 2022 insgesamt 103,6 Mio. € etatisiert (davon 25 Mio. € im Jahr 2019). Die Innovationsförderung wird zu einem Drittel durch die Küstenländer kofinanziert und erfolgt, soweit der Bund für die Finanzierung eines Schiffbauauftrages einer Werft mit Sitz in diesem Land eine Zusage für eine CIRR-Zinsausgleichsgarantie des Bundes erteilt. Mit diesem Garantiesystem wird das Zinsrisiko der Banken bei der Refinanzierung von attraktiven CIRR-

Festzinssatzkrediten für Besteller von Schiffen in Deutschland abgesichert.

Mit Fördermaßnahmen für die forschungs- und technologieintensive Luftfahrtindustrie sollen vor allem hoch qualifizierte Arbeitsplätze in Deutschland vor dem Hintergrund eines sich stetig verschärfenden internationalen Wettbewerbs gesichert werden. Für das Luftfahrtforschungsprogramm des Bundes sind für die Jahre 2018 bis 2022 insgesamt 842 Mio. € vorgesehen (davon rd. 165 Mio. € im Jahr 2019).

Für Maßnahmen der Außenwirtschaftsförderung werden im Jahr 2019 rd. 281,5 Mio. € bereitgestellt. Im gesamten Finanzplanzeitraum von 2018 bis 2022 betragen die Ausgaben rd. 1,35 Mrd. €. Die verschiedenen Maßnahmen zur Exportförderung wurden in einem „Programm zur Erschließung von Auslandsmärkten“ gebündelt. Mit der Förderung der Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) wird das außenwirtschaftliche Informations- und Beratungsangebot weiter ausgebaut und verbessert. Zugleich geht es darum, die Vorzüge des Wirtschaftsstandortes Deutschland im Ausland noch stärker herauszustellen und damit das Interesse ausländischer Investoren an Arbeitsplätze schaffenden bzw. sichernden Investitionen in Deutschland zu wecken. Daneben wird das weltweite Netz der deutschen Auslandshandelskammern gefördert. Diese unterstützen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Erschließung der Märkte vor Ort.

3.2.4.3 Mittelstand, industriennahe Forschung und Technologieförderung

Die Förderung des Mittelstandes konzentriert sich auf die Förderbereiche:

Innovative Unternehmensgründungen

Das Programm „Existenzgründungen aus der Wissenschaft (EXIST)“ setzt bereits im Vorfeld der Gründung innovativer Unternehmen an. Insgesamt sind dafür in den Jahren 2018 bis 2022 rd. 371 Mio. € Fördermittel vorgesehen, davon rd. 77 Mio. € im Jahr 2019. EXIST wird mit Mitteln des ESF kofinanziert.

Mit „INVEST - Zuschuss für Wagniskapital“ werden private Investoren - insbesondere „Business Angels“ - unterstützt, die sich langfristig an jungen innovativen Unternehmen beteiligen. Durch den Zuschuss sollen mehr Menschen mit unternehmerischer Orientierung für risikobehaftete Investitionen in junge innovative Unternehmen gewonnen werden, zugleich soll somit auch die Kapitalausstattung dieser Unternehmen deutlich verbessert werden. In den Jahren 2018 bis 2022 sind jährlich Bundesmittel i. H. v. 46 Mio. € vorgesehen.

Zur Förderung von Start-up-Unternehmen in der Wachstumsphase wird im Jahr 2019 über die KfW ein

Direktangebot für Venture-Debt-Finanzierungen fortgeführt. Zur Risikoabsicherung der KfW werden im Einzelplan 09 im Haushaltsjahr 2019 Mittel i. H. v. 47,5 Mio. € sowie eine Verpflichtungsermächtigung für künftige Haushaltsjahre eingestellt.

Beratungen zur Steigerung von unternehmerischem Know-how und Innovationen

Die Förderung unternehmerischen Know-hows soll die Wettbewerbsfähigkeit von KMU und Freien Berufen verbessern. Seit dem Jahr 2016 wurden die verschiedenen Maßnahmen neu ausgerichtet und in einheitlichen Richtlinien zusammengefasst. Insgesamt stehen im Jahr 2019 zur Förderung unternehmerischen Know-hows rd. 39,4 Mio. € zur Verfügung, die aus dem Europäischen Sozialfonds ergänzt werden.

Innovationsförderung

Das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) bleibt das Basisprogramm für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von KMU in ganz Deutschland. Für das Programm sind im Jahr 2019 Mittel i. H. v. 558,7 Mio. € vorgesehen. Davon sollen 555,2 Mio. € für das ZIM und 3,5 Mio. € für das neue Förderprogramm „Nichttechnische Innovationsprojekte und Innovationsnetzwerke“ (NTI) verwendet werden.

Zur Stärkung der marktnahen Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung durch mittelständische Unternehmen und freiberuflich Tätige werden zinsverbilligte Darlehen im Rahmen des ERP-Innovationsprogramms gewährt, teilweise als Nachrangdarlehen. Für die Zinsverbilligung sind rd. 56,2 Mio. € im Bundeshaushalt 2019 vorgesehen.

Industrieforschung für Unternehmen

Die Industrieforschung dient dem Mittelstand, indem vorwettbewerbliche und marktorientierte Forschungsleistungen angeboten werden. Hierfür werden 2019 insgesamt rd. 238,3 Mio. € bereitgestellt.

Mit der Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung (IGF) werden Forschungsvorhaben unterstützt, bei denen für ganze Branchen Problemlösungen erarbeitet werden sollen. Im Jahr 2019 stehen für die IGF 163,7 Mio. € zur Verfügung.

Die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständisch geprägten innovativen Industrie in strukturschwachen Regionen Deutschlands unterstützt der Bund mit der Förderung der externen Industrieforschungseinrichtungen (INNO-KOM). Im Jahr 2019 sind hierfür 74,5 Mio. € vorgesehen.

Technologie- und Innovationstransfer für den Mittelstand

Mit den Mitteln für Technologie- und Innovationstransfer (TuIT) verbessert das BMWi den Transfer von innovativen Ansätzen und Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung aus der Wissenschaft in die Wirtschaft. Mit der ab 2019 neu aufgenommenen Transferinitiative steigert das BMWi die Verwertung von Forschungsergebnissen. Das BMWi greift damit den im Koalitionsvertrag niedergelegten Auftrag auf, den Transfer von der Idee in den Markt weiter zu stärken.

Für den Technologie- und Innovationstransfer stehen im Jahr 2019 rd. 30 Mio. € zur Verfügung (u. a. für die Maßnahmen zur Sicherung und Verwertung Geistigen Eigentums und die Förderung des Normenwesens durch das DIN).

3.2.4.4

Regionale Wirtschaftsförderung

Die regionale Wirtschaftsförderung ist grundsätzlich Aufgabe der Länder. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden mit Beteiligung des Bundes in strukturschwachen Regionen gewerbliche Investitionen, Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie Maßnahmen zur Kooperation und Vernetzung lokaler Akteure gefördert. In den neuen Ländern und Berlin sowie in den strukturschwachen Regionen der alten Länder stellt die GRW auch im Jahr 2019 ein zentrales Instrument der Investitionsförderung dar. Für die GRW sind im Einzelplan 09 im Jahr 2019 - wie im gesamten Finanzplanzeitraum - Mittel i. H. v. 600 Mio. € p. a. vorgesehen. Rückflüsse nach § 8 Abs. 3 des GRW-Gesetzes, die bei Nichteinhaltung von Bedingungen durch die Zuwendungsempfänger anfallen, können bei Überschreitung des veranschlagten Einnahmeansatzes von ca. 33 Mio. € für Mehrausgaben im Rahmen der GRW verwendet werden. Die Bundesmittel werden von den Ländern in gleicher Höhe kofinanziert. Die Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Länder erfolgt nach den im Koordinierungsrahmen der GRW festgelegten Quoten.

Deutschland erhält in der Förderperiode 2014 bis 2020 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 11,73 Mrd. € (davon 0,96 Mrd. € für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit) und aus dem Europäischen Sozialfonds 7,49 Mrd. € (in laufenden Preisen). Ein Teil der EFRE-Mittel wird weiterhin im Rahmen der GRW eingesetzt werden. Der Mittelfristige Finanzrahmen für 2021 bis 2027 wird derzeit verhandelt.

3.2.4.5 Gewährleistungen und weitere Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung

Der Bund übernimmt Garantien für förderungswürdige oder im staatlichen Interesse liegende Vorhaben sowohl im außen- als auch im binnenwirtschaftlichen Bereich. Das maximale Entschädigungsrisiko des Bundes auf Basis der bislang nach dem jährlichen Haushaltsgesetz übernommenen Gewährleistungen wird bis Ende 2022 im Außenwirtschaftsverkehr auf rd. 78,5 Mrd. € und im Binnenwirtschaftsverkehr auf rd. 97,5 Mrd. € (Stand: 31. Dezember 2017) geschätzt. Zur Deckung der daraus ggf. entstehenden Schadenszahlungen dient die in Kapitel 3208 des Bundeshaushalts gebildete globale Risikovorsorge für Entschädigungen aus Gewährleistungen. Von den im Jahre 2019 erwarteten Ausgaben des Bundes für Gewährleistungen i. H. v. insgesamt rd. 0,7 Mrd. € (Ist 2017: knapp 0,9 Mrd. €) entfallen 0,5 Mrd. € auf den Außenwirtschaftsbereich. Die Übernahme weiterer Gewährleistungen oder künftige Verpflichtungen des Bundes aus übernommenen Gewährleistungen sind hierbei unberücksichtigt (vgl. 3.2.12.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus und 3.2.13.3 zu den Sondervermögen „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ und „Restrukturierungsfonds“).

3.2.4.6 Digitales

Die Förderung des Breitbandausbaus wird in der neuen Legislaturperiode auf Gigabit-Netze ausgerichtet sein. Dafür wird im Jahr 2018 ein Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ gegründet werden, welches sich aus den Einnahmen der anstehenden Frequenzvergabe durch die Bundesnetzagentur speist. Um eine nahtlose Förderung zu ermöglichen, stellt der Bund mit dem Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ und dem Bundeshaushalt 2018 die Anschubfinanzierung von Investitionen zum Ausbau der Gigabit-Netze insbesondere in ländlichen Regionen und in die digitale Infrastruktur von Schulen i. H. v. 2,4 Mrd. € sicher.

Mit einer Reihe von Fördermaßnahmen unterstützt die Bundesregierung die Erforschung, Entwicklung und Anwendung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien in Wirtschaft und Gesellschaft. Die Förderung des BMWi hat dabei folgende Schwerpunkte:

Im Rahmen des Schwerpunkts „Entwicklung digitaler Technologien“ wird die Entwicklung und Erprobung neuartiger Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), die ein starkes Anwendungs- und Transferpotenzial im Hinblick auf mittelständische Unternehmen aufweisen, gefördert. Im Jahr 2019 sind für dieses Programm rd. 64,8 Mio. € vorgesehen.

Der Förderschwerpunkt „Mittelstand-Digital“ unterstützt gezielt die mittelständische Wirtschaft und das Handwerk bei der Digitalisierung ihrer Produktions- und Geschäftsprozesse. Im Jahr 2019 sind für diesen Förderschwerpunkt insgesamt rd. 43,8 Mio. € vorgesehen.

Unter dem Schwerpunkt „Potenziale der digitalen Wirtschaft“ werden Maßnahmen zur Unterstützung der digitalen Transformation der deutschen Wirtschaft, der jungen digitalen Wirtschaft, der intelligenten Vernetzung von Anwendungssektoren und der verbesserten Verzahnung deutscher Initiativen mit denen der EU-Kommission gefördert. Dafür sind im Jahr 2019 rd. 33,7 Mio. € eingeplant.

Im Rahmen der Initiative Industrie 4.0 soll die Plattform Industrie 4.0 gemeinsam mit dem BMBF insbesondere KMU für die Thematik sensibilisieren und Serviceangebote bereitstellen. Für diesen Förderschwerpunkt sind im Jahr 2019 im Einzelplan 09 insgesamt 6 Mio. € vorgesehen.

Auch Maßnahmen des BMBF tragen zur Umsetzung der digitalen Agenda bei. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Schlüsseltechnologien der Digitalisierung, wie Künstlicher Intelligenz, Kommunikationstechnologien oder Mikroelektronik. Das BMBF gestaltet damit aktiv die Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft in strategischen Technologiefeldern und schafft die Voraussetzungen, um neue Anwendungsfelder zu erschließen.

In den Einzelplänen des BMWi und des BMBF sind für Investitionen in die Mikroelektronik in den Jahren 2019 bis 2022 rd. 1 Mrd. € veranschlagt. Mit diesen Mitteln soll die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen und europäischen Wirtschaft im Bereich dieser Schlüsselindustrie deutlich gestärkt und so auch der Abwanderung von Entwicklung und Fertigung von Hochtechnologien ins außereuropäische Ausland entgegenwirkt werden. Das BMBF hat 2019 für Investitionen in die Mikroelektronik 170 Mio. € vorgesehen. In der weiteren Finanzplanung sind 110 Mio. € für das Jahr 2020, sowie jeweils 50 Mio. € für 2021 und 2022 vorgesehen. BMWi hat hierfür im Haushalt 2019 Ausgaben i. H. v. 275 Mio. € eingestellt. Für die weitere Finanzplanung sind im Einzelplan 09 für 2020 225 Mio. € und 2021 150 Mio. € vorgesehen.

Der Bund treibt den digitalen Wandel in Bildung, Wissenschaft und Forschung mit einer Reihe von Maßnahmen voran. Hervorzuheben sind die Förderung des Weizenbaum-Instituts für die vernetzte Gesellschaft sowie der Medizintechnik und -informatik.

Die Bundesregierung unterstützt den privatwirtschaftlichen Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze insbesondere in ländlichen und dünn besiedelten Regionen, in denen die Wirtschaftlichkeit für einen marktgetriebenen Ausbau bisher nicht gegeben ist. Der in der letzten Legislaturperiode mit gut 4,4 Mrd. € Bundes-

mitteln erfolgreich angestoßene Breitbandausbau unterstützt den Ausbau in diesen Regionen.

3.2.5 Verkehr

Die Erhaltung und die Weiterentwicklung des Verkehrswegenetzes obliegt Bund, Ländern und Kommunen. Der Bund hat seine Verkehrsinvestitionen (Straße, Schiene, Wasserstraße und Kombiniertes Verkehr) in den letzten Jahren deutlich von rd. 10,1 Mrd. € im Jahr 2012 auf rd. 13,0 Mrd. € im Jahr 2017 gesteigert. 2019 stehen dafür rd. 14,8 Mrd. € zur Verfügung (rd. +0,7 Mrd. € ggü. 2018), die schwerpunktmäßig zum Erhalt und Ausbau der Infrastruktur eingesetzt werden. Die zum 1. Juli 2018 erfolgte Ausweitung der Lkw-Maut sowie die vorgesehene gesetzliche Anpassung der Mautsätze auf Basis des Wegekostengutachtens 2018 bis 2022 wurden berücksichtigt. Die dadurch erwarteten Mehreinnahmen von rd. 1 Mrd. € jährlich stehen für Investitionen in die Bundesfernstraßen zur Verfügung. Die Einnahmen infolge des Abschlusses der Schiedsgerichtsverfahren mit den Toll Collect-Unternehmen werden, sofern sie nicht dem Gesamthaushalt zustehen, ebenfalls zur Finanzierung der Bundesfernstraßen verwendet. Die Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes im Jahr 2018 ist Bestandteil der zwischen Bund und Ländern einvernehmlich beschlossenen Neuordnung der Bundesfernstraßenverwaltung. Im Finanzplanzeitraum sind die Mittel für den Aufbau der Infrastrukturgesellschaft hinterlegt, die ab dem Jahr 2021 die Aufgaben von Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung und Finanzierung insbesondere der Bundesautobahnen übernehmen wird.

Für das „Sofortprogramm Saubere Luft 2017-2020“ zur Reduzierung der durch Dieselfahrzeuge verursachten Stickstoffdioxid-Emissionen wird für die Jahre 2018 bis 2022 insgesamt 1 Mrd. € bereitgestellt (einschließlich 250 Mio. € als Beteiligung der deutschen Autohersteller). Davon werden jeweils 500 Mio. € für Fördermaßnahmen zur „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ im Einzelplan 12 (BMVI) und für weitere Maßnahmen des Sofortprogramms im EKF etatisiert.

3.2.5.1 Eisenbahnen des Bundes

Um dem Wohl der Allgemeinheit und den Verkehrsbedürfnissen Rechnung zu tragen (Art. 87e GG), finanziert der Bund Neu-, Ausbau- und Ersatzinvestitionen in die Schienennetze der Eisenbahnen des Bundes. Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung der Schienenwege werden von den Eisenbahnen des Bundes getragen.

Im Finanzplan bis 2022 werden die Schienenwegeinvestitionen auf hohem Niveau fortgeführt. Schwer-

punktmäßig werden dabei Ersatzinvestitionen an Schienenwegen gefördert. Im Rahmen der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV II) mit der DB AG leistet der Bund von 2015 bis einschließlich 2019 einen Infrastrukturbeitrag i. H. v. durchschnittlich rd. 3,3 Mrd. € p. a., im Bundeshaushalt 2019 sind 3,5 Mrd. € veranschlagt. Die Verhandlungen zur LuFV III wurden im Jahr 2017 begonnen.

Für die Umsetzung wichtiger Schienenprojekte, die Infrastrukturausrüstung internationaler Korridore mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrsleitsystem ERTMS, Maßnahmen zur Lärmsanierung sowie für weitere Investitionen in die Schienenwege stehen von 2019 bis 2022 Bundesmittel i. H. v. insgesamt rd. 8,6 Mrd. € zur Verfügung.

Zur Stärkung des Schienengüterverkehrs ist eine Kostenentlastung zugunsten der Eisenbahnverkehrsunternehmen von den Trassenpreisen i. H. v. 175 Mio. € in 2018 und von 350 Mio. € p.a. ab 2019 vorgesehen. Eine Evaluierung der Förderung erfolgt im Jahr 2021. Darüber hinaus trägt der Bund die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Aufwendungen des Bundeseisenbahnvermögens (BEV). Das BEV ist Dienstherr der der DB AG zugewiesenen Beamten und zuständig für die Betreuung der Versorgungsempfänger. Es verwaltet und verwertet die nicht bahnotwendigen Immobilien. In den Jahren 2019 bis 2022 leistet der Bund - insbesondere im Rahmen der Defizitdeckung des BEV-Wirtschaftsplans - insgesamt rd. 22,5 Mrd. € bzw. jahresdurchschnittlich rd. 5,6 Mrd. € für den Bereich des BEV.

3.2.5.2 Bundesfernstraßen

Im Bundeshaushalt 2019 sind im Kapitel 1201 „Bundesfernstraßen“ Mittel i. H. v. rd. 11 Mrd. € veranschlagt; mit rd. 8,1 Mrd. € übersteigen die Investitionen das Niveau des Vorjahres um rd. 0,7 Mrd. €.

Im Jahr 2019 sind in der Tgr. 01 für Erhaltung, Neubau und Erweiterung, Grunderwerb sowie betriebliche Unterhaltung der Bundesfernstraßen rd. 9,3 Mrd. € vorgesehen, wovon rd. 7,8 Mrd. € auf Straßenbauinvestitionen entfallen. Rd. 6,6 Mrd. € werden dabei aus Mitteln im Zusammenhang mit der Lkw-Maut finanziert.

Für Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen (Bedarfsplanmaßnahmen) sind rd. 2,4 Mrd. € eingeplant. Davon entfallen rd. 1,7 Mrd. € auf die Bundesautobahnen und rd. 0,7 Mrd. € auf die Bundesstraßen. Für reine Erhaltungsmaßnahmen sind rd. 3,8 Mrd. € vorgesehen. Davon sollen für Bundesautobahnen rd. 2,3 Mrd. € und für Bundesstraßen rd. 1,5 Mrd. € verwendet werden.

Darüber hinaus setzt die Bundesregierung ihr Engagement im Bereich Öffentlich Private Partnerschaften (ÖPP) fort. Im Haushalt 2019 sind für die elf laufenden und für neue ÖPP-Projekte im Bundes-

fernstraßenbereich Mittel i. H. v. 566 Mio. € für die Konzessionsnehmer eingeplant. Für weitere neue ÖPP-Projekte als Beschaffungsvariante sind im Haushalt 2019 Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 6,7 Mrd. € ausgebracht.

3.2.5.3

Bundeswasserstraßen

Die Ausgaben für die Bundeswasserstraßen betragen rd. 2,2 Mrd. € im Jahr 2019 und werden in etwa in dieser Höhe in der Finanzplanung bis 2022 fortgeschrieben (rd. 2,1 Mrd. € p. a.). Knapp die Hälfte der Ausgaben entfällt dabei auf Investitionen, insbesondere für Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an der wasserkehrlichen Infrastruktur. Wesentlicher Ausgabezweck bleiben die Substanzerhaltung und Erneuerung der vorhandenen Infrastruktur.

3.2.5.4

Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden und Regionalisierungsmittel

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden steht im Jahr 2019 insgesamt ein Finanzrahmen von rd. 1,673 Mrd. € zur Verfügung. Er verteilt sich auf drei Bausteine:

Mit dem Bundesprogramm nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG) werden Schienenverkehrswege im Öffentlichen Personennahverkehr in Verdichtungsräumen und den zugehörigen Randgebieten mit zuwendungsfähigen Kosten von über 50 Mio. € gefördert. Der Fördersatz beträgt bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten. Dafür stehen im Jahr 2019 rd. 332,6 Mio. € zur Verfügung. Als prioritäre Maßnahme des Koalitionsvertrags sollen die Mittel für das Bundesprogramm nach dem GVFG in zwei Schritten (Jahre 2020 und 2021) von jährlich bisher 332,6 Mio. € auf jährlich 1 Mrd. € erhöht werden.

Der Entwurf für die dafür notwendige Änderung des Grundgesetzes (Art. 125 c) wurde am 2. Mai 2018 vom Kabinett beschlossen und befindet sich nun im parlamentarischen Verfahren. Seit dem 1. Januar 2007 bis Ende 2019 erhalten die Länder außerdem nach Art. 143c Abs. 1 GG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (EntflechtG) Mittel i. H. v. 1,336 Mrd. € jährlich als Kompensation für den Wegfall von Bundesfinanzhilfen. Diese Mittel werden den Ländern nach einem nach § 4 Abs. 3 EntflechtG vorgegebenen Schlüssel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Nach der Übergangsvorschrift des

Art. 143c GG laufen die Entflechtungsmittel zum 31. Dezember 2019 aus. Ab dem Jahr 2020 werden den Ländern stattdessen Anteile am Umsatzsteueraufkommen zur Verfügung gestellt.

Das „Forschungsprogramm Stadtverkehr“ (FOPS) als dritter Baustein ist ein bundesweites und praxisorientiertes Programm zur Behandlung städtischer Verkehrsprobleme und umfasst ca. 4,2 Mio. € jährlich.

Darüber hinaus erhalten die Länder für den öffentlichen Personennahverkehr gemäß Art. 106a GG einen Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes, da ihnen im Zuge der Bahnreform zum 1. Januar 1996 die Aufgabenverantwortung für den Schienenpersonennahverkehr übertragen worden ist. Mit der Erhöhung dieser Regionalisierungsmittel für das Jahr 2016 auf 8,2 Mrd. € und der jährlichen Steigerungsrate von 1,8 % für die Folgejahre bis einschließlich 2031 hat der Bund sein Engagement noch einmal deutlich erhöht und schafft mit insgesamt 150 Mrd. € bis zum Jahr 2031 eine verlässliche Finanzierungsgrundlage und Planungssicherheit für die Länder, um einen attraktiven, modernen Nahverkehr zu organisieren.

3.2.6

Bau und Stadtentwicklung

Impulse für mehr Energieeffizienz und die damit verbundenen CO₂-Einsparungen in den Kommunen setzt das Ende des Jahres 2011 bei der KfW aufgelegte Förderprogramm „Energetische Stadtsanierung“, welches inzwischen bundesweit etabliert ist. Das Förderprogramm 2018 sieht im EKF Gesamtprogrammmittel des Bundes i. H. v. 50 Mio. € für zinsverbilligte Darlehen mit Tilgungszuschüssen und für Zuschüsse vor. Das Programm wird im Jahr 2019 fortgesetzt.

Auf der Grundlage von Art. 104b GG gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen zur Städtebauförderung. Die Förderung erfolgt im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen entsprechend dem Baugesetzbuch (BauGB). Dazu stehen aktuell die Programme „Städtebaulicher Denkmalschutz“, „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“, „Stadtumbau“, „Soziale Stadt“, „Kleinere Städte und Gemeinden“ sowie „Zukunft Stadtgrün“ mit Programmmitteln i. H. v. insgesamt 790 Mio. € zur Verfügung. Diese Programme bieten jeweils Lösungen für spezielle Problemlagen. Seit dem Haushalt 2014 wird außerhalb der Finanzhilfen nach Art. 104b GG ein Bundesprogramm „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ aufgelegt. Bis 2020 stehen jährlich weitere 300 Mio. € (Verpflichtungsrahmen) für den Bereich soziale Stadtentwicklung zur Verfügung. Hiervon werden 200 Mio. € für das Programm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ verwendet, weitere 90 Mio. € entfallen auf die Städtebauförderungsprogramme „Soziale Stadt“ und „Stadtumbau“. Ergänzend wird das bundesunmittelbare Programm „Modellvorhaben Miteinander im Quartier - Umsetzung der ressortübergreifenden Stra-

tegie Soziale Stadt“ mit Programmmitteln i. H. v. 10 Mio. € jährlich weiterverfolgt.

Zusätzlich wurde das Bundesprogramm Nationale Projekte des Städtebaus für die Jahre 2019 bis 2021 um 25 Mio. € auf 75 Mio. € jährlich aufgestockt, wobei die Programme 2018 und 2019 im Jahr 2019 zu einem Programm zusammengefasst wurden. Des Weiteren wird das Städtebauförderungsprogramm „Zukunft Stadtgrün“ mit Programmmitteln i. H. v. 50 Mio. € im Haushalt 2019 fortgesetzt.

In Bezug auf das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm wird auf Ziffer 3.2.4.1 verwiesen.

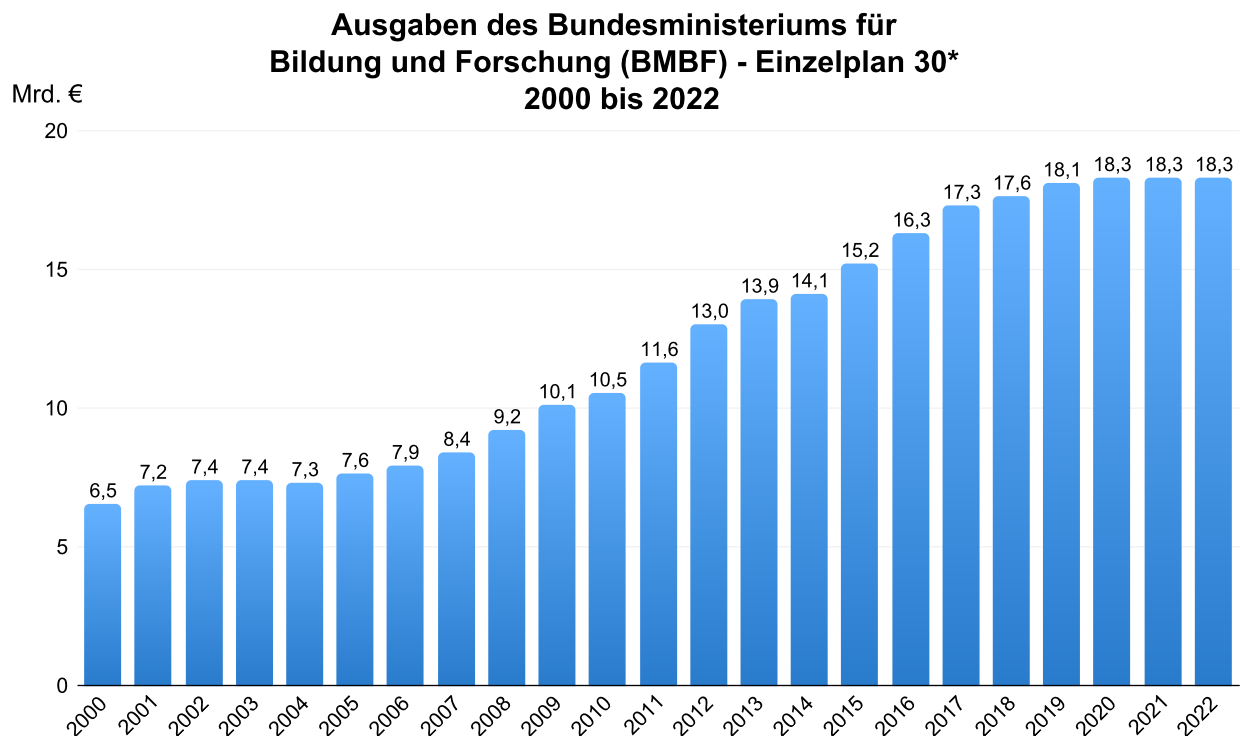
Mit dem Baukindergeld wird der erstmalige Erwerb von Wohneigentum für Familien mit Kindern (Neubau oder Bestandsimmobilie in Deutschland) im Zeitraum ab 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 gefördert. Pro Kind und Jahr finanziert der Bund 1.200 € über einen Zeitraum von 10 Jahren. Das Programm wird von der KfW Bankengruppe durchgeführt. Zur Finanzierung der für 2018 bis 2020 erwarteten Zusagen sind 2018 Ausgaben i. H. v. rd. 0,3 Mrd. € vorgesehen, die bis 2022 auf rd. 1 Mrd. € ansteigen.

3.2.7

Bildung, Wissenschaft, Forschung und kulturelle Angelegenheiten

Für die Bildung als Querschnittsaufgabe wurde bereichsübergreifend ein Bündel von Maßnahmen aus den unterschiedlichsten Bereichen entwickelt. Dabei stehen im Vordergrund: Stärkung des Fachkräftenachwuchses und der Hochschulen sowie Maßnahmen für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche und die frühkindliche Bildung. Die Mittel für FuE werden vorrangig für innovations- und wachstumsfördernde Forschungsmaßnahmen im Rahmen der Hightech-Strategie eingesetzt. Sie sollen zu mehr Beschäftigung in Deutschland führen und eine Hebelwirkung auf zusätzliche FuE-Investitionen der Wirtschaft und der Länder ausüben. Weitere Prioritäten der Bildungs- und Forschungspolitik sind - nach der Änderung von Art. 104c GG - der Digitalpakt Schule, der Pakt für Forschung und Innovation, die Exzellenzinitiative sowie deren Nachfolgerin, die Exzellenzstrategie. Der Hauptteil der entsprechenden Ausgaben entfällt auf den Einzelplan des BMBF (vgl. Schaubild 5).

Schaubild 5



* alle Angaben auf der Basis des aktuellen Ressortzuschnitts

3.2.7.1 Wissenschaft, Forschung und Entwicklung außerhalb der Hochschulen

Die Hightech-Strategie wurde als ressortübergreifende Innovationsstrategie weiterentwickelt und auf die aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen fokussiert. Ziel der Strategie ist es, Deutschlands Position im globalen Wettbewerb der Wissensgesellschaften weiter zu stärken, Ressourcen effektiver zu bündeln und neue Impulse für mehr Innovation in Wirtschaft und Gesellschaft zu setzen.

Die neue Hightech-Strategie setzt einen Fokus auf die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft. Das BMBF fördert Forschung und Entwicklung zu allen Schlüsseltechnologien, wobei ein Schwerpunkt auf komplexen Systemen liegt, die ein Zusammenspiel verschiedener Technologien erfordern.

Ein weiterer großer Schwerpunkt ist die Fortsetzung des Strukturwandels im deutschen Wissenschaftssystem. Dazu zählt die mit den Ländern vereinbarte Fortsetzung des Pakts für Forschung und Innovation für eine dritte Programmphase in den Jahren 2016 bis 2020. Danach streben Bund und Länder vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die jeweiligen Parlamente an, der DFG sowie den großen Forschungseinrichtungen MPG, WGL, FhG und HGF einen Aufwuchs der Zuwendung um 3 % zu gewähren. Seit dem Jahr 2016 finanziert der Bund diesen Aufwuchs allein; im Übrigen bleiben die jeweiligen Bund-Länder-Finanzierungsschlüssel unberührt. Der Bund erwartet, dass die Länder den Hochschulen adäquate Steigerungen ihrer Mittelausstattung zur Verfügung stellen.

Im Rahmenprogramm „Forschung für Nachhaltige Entwicklung“ (FONA³) werden durch Aufwüchse i. H. v. rd. 100 Mio. € in der 19. Legislaturperiode vor allem drei neue Prioritäten initialisiert: die Küsten-, Polar- und Meeresforschung. Gemeinsam mit den Ländern soll eine Deutsche Allianz für Meeresforschung gegründet werden.

Gemeinsam mit 13 Bundesländern stellt das BMBF den Deutschen Zentren der Gesundheitsforschung (DZG) - Deutsches Zentrum für Neurodegenerative Erkrankungen, Deutsches Konsortium für Translationale Krebsforschung sowie Deutsche Zentren für Diabetes-, Herz-Kreislauf-, Infektions- und Lungenforschung - rd. 250 Mio. € jährlich bereit. Ziel ist es, Ergebnisse aus der biomedizinischen Grundlagenforschung rascher und besser zum Wohle der Patientinnen und Patienten in Form von neuen Therapien, Diagnoseverfahren und Präventionsmaßnahmen in die klinische Anwendung und medizinische Praxis zu überführen.

Die Überführung von Forschungsergebnissen aus der Grundlagenforschung in die klinische Anwendung ist auch das Ziel des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung (BIG). Der Finanzierung des BIG liegt ein

Finanzierungsschlüssel von 90 % Bund und 10 % Land Berlin zugrunde. Für das Jahr 2019 wird das jährliche Fördervolumen des Bundes von insgesamt 72 Mio. € (inkl. 2 Mio. € Bundessonderfinanzierung für das Pilotprojekt „Digital Health Accelerator“) aufrechterhalten.

Schließlich wird auch der Aufbau von Forschungsinfrastrukturen für die naturwissenschaftliche Grundlagenforschung (z. B. internationale Großprojekte wie XFEL und FAIR, etc.) gefördert. Die Investitionsmittel zur Erforschung von Universum und Materie (ErUM) und für den Nationalen Roadmap-Prozess für Forschungsinfrastrukturen (FIS-Roadmap) belaufen sich im Jahr 2019 auf rd. 304 Mio. €.

Für die Arbeit des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) sowie weitere Aktivitäten im Bereich der Raumfahrt werden im Jahr 2019 Mittel i. H. v. rd. 1,6 Mrd. € bereitgestellt. Hiervon entfallen rd. 857 Mio. € auf Beiträge zur Europäischen Weltraumorganisation ESA und rd. 285 Mio. € auf Aktivitäten im Rahmen des Nationalen Weltraumprogramms. Das DLR erhält eine institutionelle Grundfinanzierung des Bundes i. H. v. 501 Mio. €. Darüber hinaus leisten auch die Sitzländer im Rahmen der 90:10 Finanzierung gemäß dem GWK-Abkommen einen Beitrag zur Grundfinanzierung. Der Aufbau eines neuen Instituts in Neustrelitz ab 2019 stärkt die Kompetenzen des DLR zur Beobachtung und Vorhersage des Weltraumwetters. Für den maritimen Bereich sind im Finanzplanzeitraum 2018 bis 2022 Mittel i. H. v. rd. 326,9 Mio. € (im Jahr 2019 rd. 67,7 Mio. €) vorgesehen. Dies umfasst das maritime Förderprogramm sowie die Förderlinien: „Echtzeittechnologien für die maritime Sicherheit“ sowie „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“. Schwerpunkte der Programme sind u. a. die Forschung und Entwicklung in den Bereichen Automatisierung und Vernetzung maritimer Systeme, maritime Monitoring- und Wartungstechnologien, alternative Antriebssysteme (LNG, Methanol, Ethanol) sichere Routenführung/Navigation und „Green Shipping“ (Energieeffizienz/Emissionsreduzierung).

Für den Bereich „Bodengebundene Verkehrstechnologien“ sind im Finanzplanzeitraum 2018 bis 2022 rd. 276,8 Mio. € eingeplant (rd. 54,4 Mio. € im Jahr 2019).

Eine zentrale Querschnittaktivität ist die internationale Zusammenarbeit im Bereich Bildung und Forschung. Die Bundesregierung wird ihre Strategie zur Internationalisierung von Bildung, Wissenschaft und Forschung weiter ausbauen. Für die Zusammenarbeit mit anderen Staaten werden im Jahr 2019 rd. 110 Mio. € zur Verfügung gestellt.

3.2.7.2 Hochschulen

Der Hochschulpakt wurde in drei Programmphasen von 2007 bis 2010, von 2011 bis 2015 und für eine

dritte und abschließende Programmphase von 2016 bis 2020 (inkl. Ausfinanzierung bis 2023) beschlossen. Mit diesen Vereinbarungen gewährleisten Bund und Länder einer stark gestiegenen Zahl von Studienanfängerinnen und -anfängern, ein qualitativ hochwertiges Hochschulstudium zu absolvieren. Für die Nachfolge des Hochschulpaktes war im bisherigen Finanzplan bereits eine Vorsorge enthalten, die in Umsetzung des Koalitionsvertrags in den Jahren 2021 und 2022 jeweils um rd. 150 Mio. € auf 600 Mio. € aufgestockt wird.

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Hochschulpakt 2020 enthält ein Programm zur Aufnahme zusätzlicher Studienanfänger (erste Säule). Die Vereinbarung ist in der dritten Programmphase als Festbetragsmodell ausgestaltet. Der Bund stellt hierfür in den Jahren 2015 bis 2023 einen Höchstbetrag von insgesamt bis zu 14,152 Mrd. € bereit. Die Länder stellen die Gesamtfinanzierung sicher.

In einer zweiten Säule wird seit dem Jahr 2007 für die indirekten, zusätzlichen und variablen Projektausgaben in DFG-Forschungsvorhaben eine Programmpauschale bereitgestellt. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Forschung an Hochschulen zu stärken. Seit dem Jahr 2016 erhalten neu von der DFG bewilligte Projekte eine Pauschale i. H. v. 22 % der verausgabten Projektmittel. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung mit einem Anteil von 2 Prozentpunkten. In den Jahren 2016 bis 2020 sind hierfür insgesamt rd. 2 Mrd. € Bundes- und rd. 125 Mio. € Ländermittel vorgesehen. Der Anteil des Bundes für den Hochschulpakt beträgt im Jahr 2019 insgesamt rd. 2,2 Mrd. €.

Mit dem Qualitätspakt Lehre (2010 bis 2020) werden seit dem Wintersemester 2011/12 Maßnahmen zur Personalgewinnung, Personalqualifizierung und Weiterentwicklung der Lehrqualität gefördert. Im Jahr 2019 stellt der Bund für den Qualitätspakt Lehre 200 Mio. € zur Verfügung. Insgesamt stellt der Bund bis zum Jahr 2020 rd. 2 Mrd. € bereit, das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung sicher.

Mit der Exzellenzstrategie fördern Bund und Länder gemeinsam die universitäre Spitzenforschung in Deutschland. Die Exzellenzstrategie ist die Weiterentwicklung der erfolgreichen Exzellenzinitiative, die eine neue Dynamik am Wissenschaftsstandort ausgelöst und ihn international wettbewerbsfähiger gemacht hat. Die Mittel für die Förderung werden vom Bund und vom jeweiligen Sitzland im Verhältnis 75:25 % getragen. 2019 sind rd. 457 Mio. € aus dem Bundeshaushalt vorgesehen. In den Folgejahren wird der Bund für Exzellenzcluster und Exzellenzuniversitäten jährlich 400 Mio. € (75 % der Gesamtsumme) investieren. Als ersten Anwendungsfall des im Jahr 2014 geänderten Art. 91b GG wird der Bund Exzellenzuniversitäten erstmals dauerhaft fördern, soweit die alle sieben Jahre stattfindenden Evaluationen positiv verlaufen.

Die Bundesregierung unterstützt mit dem Hochschulpakt und dem Qualitätspakt Lehre auch die Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses. Die Weiterbildung wird durch den Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ deutlich gestärkt. Bis zum Jahr 2020 sollen hierfür bis zu 250 Mio. € zur Verfügung gestellt werden, im Haushalt 2019 sind 24,9 Mio. € vorgesehen.

Mit der im Jahre 2006 erfolgten Einstellung der Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken“ (Art. 91a GG a. F.) ist der allgemeine Hochschulbau in die alleinige Zuständigkeit der Länder übergegangen. Für den hierdurch bedingten Wegfall der Finanzierungsanteile des Bundes gewährt der Bund den Ländern übergangsweise seit dem 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2019 sog. Entflechtungsmittel i. H. v. 695,3 Mio. € jährlich. Ab 2020 werden die Mittel entsprechend der 2017 gesetzgeberisch umgesetzten Neuordnung der Bund-Länder-Beziehungen in zusätzliche Umsatzsteueranteile zugunsten der Länder umgewandelt. Aufgrund Art. 91b Abs. 1 GG wirken Bund und Länder in Fällen überregionaler Bedeutung auch bei der Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten zusammen. Hierfür stellt der Bund den Ländern jährlich Mittel für überregionale Fördermaßnahmen zur Verfügung, 2019 sind 316,5 Mio. € eingeplant.

Die 2016 beschlossene Bund-Länder-Initiative „Innovative Hochschule“ richtet sich ebenfalls insbesondere an Fachhochschulen sowie an kleinere und mittlere Universitäten. Sie unterstützt den forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfer an deutschen Hochschulen und stärkt deren strategische Rolle im regionalen Innovationssystem. Die mit bis zu 550 Mio. € ausgestattete „Innovative Hochschule“ läuft bis zum Jahr 2027. Die Fördermittel werden jeweils im Verhältnis 90:10 vom Bund und dem jeweiligen Sitzland getragen.

3.2.7.3

Ausbildungsförderung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Mit dem durch das BAföG für Unterhalts- und Ausbildungskosten zur Verfügung gestellten Geld wird vielen jungen Menschen eine individuelle Förderung für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung zuteil. Der Bund hat mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz seit dem 1. Januar 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen. Er entlastet die Länder dadurch dauerhaft um jährlich 1,17 Mrd. € und hat in nunmehr alleiniger Finanzierungsverantwortung zusätzlich zum Wintersemester 2016/2017 die Bedarfssätze für BAföG-Empfänger sowie die Einkommensfreibeträge erheblich angehoben. Im Gegenzug haben die Länder zugesagt, die dadurch in den Länderhaushalten frei

werdenden Mittel wieder im Bildungsbereich, insbesondere im Hochschulbereich, zu investieren. Die Bundesregierung ihrerseits verfolgt das Ziel, durch den Einsatz von insgesamt zusätzlich 1,445 Mrd. € für BAföG-Leistungen bis 2022 eine Trendumkehr zu schaffen und die förderungsbedürftigen Auszubildenden wieder besser zu erreichen.

Auch die Stipendien, die aus Bundesmitteln gefördert werden, dienen nicht nur der Studienfinanzierung, sondern schaffen auch Anreize für Spitzenleistungen. Dazu zählen die Stipendien, die von den 13 vom Bund unterstützten Begabtenförderungswerken an begabte und engagierte Studierende zur Verfügung gestellt werden. Damit mehr junge Menschen von der Förderung der Begabtenförderungswerke profitieren können, wurde die Förderung bereits auf 1 % der Studierenden ausgedehnt. 2019 sind für die Begabtenförderungswerke insgesamt rd. 266 Mio. € vorgesehen. Mit dem im Jahr 2011 gestarteten Deutschlandstipendium werden leistungsfähige und engagierte Studierende an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland durch ein einkommensunabhängiges Stipendium i. H. v. 300 € pro Monat unterstützt. Die eine Hälfte tragen private Förderer, die andere Hälfte der Bund. Im Jahr 2017 wurden 0,9 % der Studierenden gefördert. Die Anzahl der Geförderten ist insgesamt gegenüber dem Vorjahr um 2 % gestiegen. Durch länderinterne Umverteilung nicht ausgeschöpfter Stipendienkontingente können bis zu 8 % der Studierenden einer Hochschule gefördert werden.

Mit dem seit 2008 bestehenden Programm Aufstiegsstipendium fördert das BMBF Menschen, die ihre Begabung im Berufsleben gezeigt haben und ein Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt in Betracht ziehen. Gefördert werden derzeit ca. 4 500 Studierende, die Vollzeit oder berufsbegleitend studieren. Mit dem Bund-Länder-Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, welches über den Zeitraum von 15 Jahren mit bis zu 1 Mrd. € ausgestattet ist, sollen planbarere und transparentere Karrierewege etabliert werden. Außerdem wird damit die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Wissenschaftssystems durch die strukturelle Verankerung von Tenure-Track-Professuren in Deutschland gestärkt. In der ersten Antragsrunde 2017 wurden 468 Tenure-Track-Professuren an 34 Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen der Länder bewilligt. Die zweite Bewilligungsrunde ist für 2019 vorgesehen.

Zudem wird durch das Professorinnenprogramm zielgerichtet der Anteil von Wissenschaftlerinnen an den Professuren gesteigert. Insgesamt sind für das Jahr 2019 für Strategien zur Durchsetzung von Chancengerechtigkeit für Frauen in Bildung und Forschung 32 Mio. € vorgesehen.

3.2.7.4 Berufliche Bildung, Integration durch Bildung und andere Bereiche des Bildungswesens

Durch die Initiative „Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ erhalten Schülerinnen und Schüler ab der 7./8. Klasse im Rahmen einer Bund-Länder Vereinbarung Unterstützung für einen besseren Übergang von der Schule in die Berufswelt. Das BMBF leistet hierzu mit seinem Berufsorientierungsprogramm einen wichtigen Beitrag, für den im Jahr 2019 ein Betrag von 77 Mio. € vorgesehen ist. Mit dem Programm „JOBSTARTER plus“ unterstützt das BMBF mit rd. 36,9 Mio. € im Jahr 2019 die Entwicklung der Ausbildungsstruktur (z. B. durch Unterstützungs- und Beratungsstrukturen für KMU, Ausbildung und Migration, Verzahnung von Aus- und Weiterbildung, interregionale Mobilität).

Durch die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (ÜBS) sichert der Bund die Qualität der beruflichen Ausbildung und auf kleine und mittlere Unternehmen zugeschnittene Fort- und Weiterbildungsangebote. Im Jahr 2019 stehen hierfür im Einzelplan des BMBF 72 Mio. € zur Verfügung. Davon entfallen bis zu 30 Mio. € auf das Sonderprogramm zur Förderung von Digitalisierung in den ÜBS und ihren Kompetenzzentren. Im Etat des BMWi sind für diese Zwecke im Jahr 2019 insgesamt 29 Mio. € veranschlagt.

Gemeinsam mit der BA und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks hat das BMBF die Initiative „Wege in Ausbildung für Flüchtlinge“ für vertiefte fachliche Berufsorientierung und berufsbezogenen Sprach- und Fachunterricht gestartet. Im Jahr 2019 sind im Einzelplan des BMBF für die Berufsorientierung von Flüchtlingen 20 Mio. € Fördermittel vorgesehen.

Mit dem Aufstiegs-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Meisterlehrgängen und ähnlichen auf vergleichbare Fortbildungsabschlüsse vorbereitenden Maßnahmen finanziell unterstützt. Im Jahr 2019 sind rd. 267 Mio. € dafür vorgesehen. Als prioritäre Maßnahme des Koalitionsvertrages wird das AFBG insbesondere mit weiteren Leistungsverbesserungen beim Aufstiegs-BAföG in dieser Legislaturperiode novelliert. Hierfür sind im Finanzplanungszeitraum (2020 bis 2022) insgesamt 550 Mio. € vorgesehen (davon 150 Mio. € in 2020 und je 200 Mio. € in den Folgejahren). Mit Hilfe der im Jahr 2014 gestarteten BMBF-Initiative zur „Gewinnung von Studienabbrechern/innen für die berufliche Bildung“ sollen Studienabbrecher in kurzer Zeit einen berufsqualifizierenden Abschluss in der beruflichen Aus- und/oder Fortbildung erwerben können. Im Bereich der beruflichen Begabtenförderung fördert die Bundesregierung mit 24,1 Mio. € im Jahr 2019 Weiterbildungsmaßnahmen für begabte junge Berufstätige.

ge, die ihre Berufsausbildung besonders erfolgreich abgeschlossen haben. Als einziges akademisches Begabtenförderungsprogramm unterstützt es sowohl berufsbegleitend Studierende als auch Vollzeitstudierende für die Dauer ihres Studiums (Regelstudienzeit). Jährlich vergibt das BMBF rd. 1 000 Stipendien an Stipendiatinnen und Stipendiaten an rd. 360 Hochschulen in Deutschland und im europäischen Ausland.

Mit der „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ unterstützt der Bund Hochschulen bei der Weiterentwicklung begonnener Reformen und der Entwicklung überzeugender Beiträge zur Aufwertung des Lehramtsstudiums mit insgesamt bis zu 500 Mio. € bis zum Jahr 2023; der Ansatz für das Jahr 2019 beträgt 75 Mio. €.

Seit dem Jahr 2013 und bis 2022 fördert das BMBF mit dem Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ außerschulische Maßnahmen der kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren. Im Jahr 2019 stehen hierfür 50 Mio. € bereit.

KMU sollen rechtzeitig über Strategien und Handlungsempfehlungen zur Fachkräftesicherung unter Berücksichtigung aller Beschäftigungspotenziale, also auch von Geflüchteten, sowie zu aktuellen Themen wie Auswirkungen der Digitalisierung (auf bspw. Produktions- und Arbeitsabläufe, Personalmanagement), informiert werden. Hierfür sind im Finanzplanzeitraum (2018 bis 2022) gut 36 Mio. € veranschlagt, davon 8 Mio. € im Jahr 2019.

Das BMWi fördert die Unterstützung von KMU bei der „Passgenauen Besetzung von Ausbildungsplätzen sowie bei der Integration von ausländischen Fachkräften“ (Passgenaue Besetzung/Willkommenslotsen) im Finanzplanzeitraum mit rd. 51,2 Mio. €, davon 10,6 Mio. € im Jahr 2019.

Für Menschen, die ihre beruflichen Qualifikationen im Ausland erworben haben, erhöht das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen die Chancen, in Deutschland in ihrem erlernten Beruf zu arbeiten. Zu seiner Umsetzung hält die Bundesregierung umfangreiche und mehrsprachige Informations- und Beratungsangebote vor und entwickelt diese zielgruppengerecht weiter, z. B. das Anerkennungsportal (www.erkennung-in-deutschland.de), die Telefonhotline „Arbeiten und Leben in Deutschland“ oder die Beratungsstellen des Netzwerks „Integration durch Qualifizierung - IQ“ (2018 und 2019: jeweils 47,5 Mio. €, ab 2020: jeweils 44,5 Mio. €).

3.2.7.5

Kulturelle Angelegenheiten

Inländische Kulturpolitik

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) hat unter Wahrung der Kulturhoheit

der Länder die Aufgabe, Angelegenheiten der Kultur und Medien von gesamtstaatlicher Bedeutung zu fördern.

Hierfür stehen der Beauftragten einschließlich des ihr nachgeordneten Bundesarchivs, des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa und der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Regierungsentwurf 2019 insgesamt rd. 1,8 Mrd. € zur Verfügung. Das hohe Niveau der Vorjahre wird damit aufrechterhalten.

Schwerpunkte der Arbeit der BKM sind u. a.:

- Förderung von kulturellen Einrichtungen und Projekten von nationaler und gesamtstaatlicher Bedeutung,
- die kulturelle Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt,
- Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge im Rahmen des § 96 Bundesvertriebengesetz,
- Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung,
- Medienpolitik und Filmförderung - u. a. Stärkung der Filmproduktion durch den German Motion Picture Funds und Förderung der Produktion von Kinofilmen durch den Deutschen Filmförderfonds I und II,
- Pflege des Geschichtsbewusstseins und Förderung von Gedenkstätten und Projekten auf der Grundlage der Gedenkstättenkonzeption des Bundes sowie Förderung von Suchdiensten.

Der finanzielle Schwerpunkt liegt bei der Kulturförderung im Inland, der Förderung der Stiftung Preussischer Kulturbesitz sowie der Rundfunkanstalt Deutsche Welle. Daneben wird auf dem Gebiet der Kunst und Kultur eine Vielzahl weiterer Maßnahmen durch verschiedene Ressorts unterstützt - hier insbesondere durch BMBF sowie durch BMI (u. a. Städtebaulicher Denkmalschutz Ost und West).

Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik

Für die Auswärtige Kultur- und Bildungspolitik weist der Regierungsentwurf 2019 rd. 1,96 Mrd. € aus. Über die Hälfte dieses Betrages entfällt auf den Einzelplan des Auswärtigen Amtes, das den Kulturaustausch mit den traditionellen europäischen und transatlantischen Partnern, aber auch z. B. mit den asiatischen oder islamisch geprägten Kulturen sowie

zwischen Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländern fördert. Zu den wichtigsten mit Bundesmitteln geförderten Mittlerorganisationen gehören das Goethe-Institut, die Alexander von Humboldt-Stiftung, der Deutsche Akademische Austauschdienst und die durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien geförderte Rundfunkanstalt Deutsche Welle. Im Bereich des BMBF werden im Jahr 2019 rd. 377 Mio. € u. a. für internationale Hochschul- und Wissenschaftskooperation, die Max-Weber-Stiftung und die Zusammenarbeit mit anderen Staaten ausgegeben.

3.2.8

Umweltschutz

Eine intakte Umwelt und der schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen sind Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung. Für die Umsetzung umweltpolitischer Ziele verfügt der Bund über eine grundgesetzlich verankerte Gesetzgebungskompetenz. Durchführung und Finanzierung der Gesetze im Umweltbereich liegen entsprechend der im Grundgesetz vorgesehenen Aufgabenverteilung grundsätzlich bei den Ländern. Der Bund engagiert sich finanziell im Umwelt- und Naturschutz unter anderem in Form von Förderprogrammen.

Umweltschutz ist eine Querschnittsaufgabe, die viele Politikbereiche betrifft. Daher entfällt nur ein Teil der Ausgaben für die Umweltpolitik auf den Haushalt des BMU. Diese Mittel werden für die Bereiche Umweltschutz (im engeren Sinne), Klimaschutz, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz sowie sichere Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle zur Verfügung gestellt.

Einen wichtigen Schwerpunkt bildet dabei die internationale Klimaschutzfinanzierung. Gefördert werden Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel in Entwicklungsländern. Im Jahr 2019 stehen hierfür rd. 457 Mio. € zur Verfügung, das sind rd. 20 Mio. € mehr als im Vorjahr.

Für die nationale Klimaschutzinitiative, durch die u. a. innovative Konzepte und Modellprojekte zur Senkung der Treibhausgasemissionen in Deutschland gefördert werden, stehen im Jahr 2019 rd. 56 Mio. € zur Verfügung.

Im Bereich des Naturschutzes setzt das Bundesprogramm „Biologische Vielfalt“ einen wichtigen Akzent. Dieses Programm baut auf der im Jahr 2007 beschlossenen nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt auf und stellt in den Jahren 2019 bis 2022 jeweils 30 Mio. € bereit, um Artenvielfalt und bedrohte Lebensräume zu erhalten. Für einen Wildnisfonds, der zur Umsetzung des in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung formulierten 2%-Wildnisziels beitragen soll, sind ab dem Jahr 2019 jährlich 10 Mio. € vorgesehen.

Weitere wichtige Schwerpunkte im Haushalt des BMU sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben) sowie die Durchführung des Standortauswahlverfahrens. Hierfür stehen im Jahr 2019 insgesamt 578 Mio. € zur Verfügung. Im BMU-Haushalt veranschlagt sind in Folge der gesetzlichen Aufgabenübertragung auf den Bund die refinanzierten Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle, die im Jahr 2019 mit einem Ansatz von 402 Mio. € etatisiert sind.

In den Bereichen Umweltschutz (im engeren Sinne) sowie nukleare Sicherheit und Strahlenschutz liegen Schwerpunkte in den Bereichen Ressortforschung und Förderung von Demonstrations- und Modellvorhaben.

3.2.9

Sport

Für die Förderung des deutschen Spitzensports stehen im Sporthaushalt des BMI im Regierungsentwurf 2019 rd. 199 Mio. € zur Verfügung. Hierin enthalten sind die Ausgaben des Bundesinstituts für Sportwissenschaft.

Weitere Mittel, die mittelbar oder unmittelbar der Förderung des Sports dienen, sind u. a. im Bereich des BMVg (rd. 105,5 Mio. €), des BMFSFJ (rd. 18,3 Mio. €), des AA (rd. 5,1 Mio. €) und des BMF (rd. 2,8 Mio. €) veranschlagt.

Für das Bundesinstitut für Sportwissenschaft, dessen Aufgabenschwerpunkte bei der Initiierung, Förderung und Koordinierung sportwissenschaftlicher Projekte sowie dem Transfer der Forschungsergebnisse in die Praxis liegen und bei dem die Geschäftsstelle zur Unterstützung der Potenzialanalyse-Kommission (PotAS-Kommission) angesiedelt ist, sieht der Regierungsentwurf 2019 rd. 4,1 Mio. € vor.

3.2.10

Innere Sicherheit, Asyl, Zuwanderung

Für die Innere Sicherheit sind von 2019 bis 2022 insgesamt 22,3 Mrd. € vorgesehen. Die Ausgaben für die Innere Sicherheit im Haushalt des BMI steigen im Finanzplanungszeitraum 2019 bis 2022 gegenüber dem im Juli 2017 beschlossenen Finanzplan damit noch einmal um rd. 3 Mrd. € (über 15 %). Die zusätzlichen Mittel beinhalten u. a. die Umsetzung erster Tranchen der im Koalitionsvertrag vereinbarten 7 500 zusätzlichen Stellen für Sicherheitsbehörden des Bundes. Finanzielle Schwerpunkte im Bereich der Inneren Sicherheit sind im Jahr 2019 die Ausgaben für die Bundespolizei (rd. 3.576 Mio. €) und für das Bundeskriminalamt (rd. 732 Mio. €).

Im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Asylbewerbern liegen die Aufgabenschwerpunkte des Bundes bei der Bekämpfung der Fluchtursachen in den Her-

kunftsändern, bei der Aufnahme und Registrierung sowie bei der Integration der Asylbewerber mit Bleiberecht. Die in Tabelle 6 ausgewiesenen Beträge umfassen die Gesamtbelastung des Bundes und nicht nur die Mehrbelastungen infolge der Flüchtlingssituation 2015. Die Aufgaben im Zusammenhang mit der hohen Zahl der in 2015 nach Deutschland gekommenen Flüchtlinge liegen in gesamtstaatlicher Verantwortung. Deshalb entlastet der Bund Länder und Kommunen von ihren originären diesbezüglichen Ausgaben. In 2018 können diese Entlastungen wegen noch ausstehender Gesetzesänderungen (pauschale Entlastungen der Länder und Kommunen während des

Asylverfahrens und für abgelehnte Asylbewerber sowie die Änderungen durch die ausstehende Bundesfeststellungsverordnung 2018) nur vorläufig auf rd. 5,6 Mrd. € geschätzt werden. Für 2019 laufen Gespräche mit den Ländern über die Ausgestaltung der zukünftigen Bundesbeteiligung.

Ohne diese Entlastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund sind für asyl- und flüchtlingsbedingte Leistungen im Bundeshaushalt 2018 rd. 15,2 Mrd. € veranschlagt. Im Jahr 2019 geht die Bundesregierung davon aus, dass hierfür noch rd. 14,9 Mrd. € anfallen.

Tabelle 6

Asylbedingte Belastungen des Bundeshaushalts 2017 bis 2022

	Ist 2017	Soll 2018	Entwurf 2019	Finanzplan		
				2020	2021	2022
- in Mrd. € -						
Fluchtursachenbekämpfung.....	6,75	6,89	6,92	6,00	6,01	6,01
Aufnahme, Registrierung und Unterbringung im Asylverfahren.....	1,07	1,08	1,03	1,06	1,07	1,07
Integrationsleistungen.....	2,64	3,09	2,92	2,67	2,24	2,21
Sozialtransferleistungen nach Asylverfahren.....	3,69	4,18	4,02	4,11	4,23	4,33
Gesamtbelastung Bundeshaushalt ohne Entlastungen Länder und Kommunen.....	14,15	15,23	14,89	13,85	13,55	13,63
Flüchtlingsbezogene Entlastung Länder und Kommunen*.....	6,56	5,56	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

*Vorläufiger Stand wegen noch ausstehender Gesetzesänderungen.

Eine genaue Abgrenzung, ob und in welchem Umfang die Leistungen ausschließlich flüchtlingsbezogen sind, ist aufgrund der Vielschichtigkeit der Aufgabenwahrnehmung nicht in jedem Einzelfall möglich.

3.2.11 Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die deutsche Entwicklungspolitik orientiert sich an dem Ziel, Menschen eine Lebensperspektive zu ermöglichen, um damit vor allem auch Fluchtursachen entgegen zu wirken. Die Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsziele (SDG/Agenda 2030) der Vereinten Nationen sind der zentrale internationale Referenzrahmen für die deutsche Entwicklungspolitik.

In absoluten Zahlen lag Deutschland im Jahr 2017 nach der vorläufigen OECD-Statistik mit rd. 24,7 Mrd. US-\$ nach den USA und vor Großbritannien bei den ODA-Leistungen an Entwicklungsländer an zweiter Stelle der Gebernationen. Am BNE gemessen erzielte Deutschland damit eine vorläufige ODA-Quote von rd. 0,66 % (0,50 % ohne Inlandsflüchtlingskosten). Deutschland berücksichtigt seit der ODA-Meldung 2015 - entsprechend der Definition des Entwicklungsausschusses der OECD (DAC) - auch die Aufwendungen im Inland für Flüchtlinge aus Entwicklungsländern für den Unterhalt, die Versorgung, medizinische Leistungen und

Leistungen für (Grund-) Bildung bei der Herleitung der ODA-Quote stärker als in der Vergangenheit, so wie dies andere Staaten ebenfalls tun.

Mit dem Entwurf des Bundeshaushalts 2019 dokumentiert die Bundesregierung ihre entwicklungspolitische Verantwortung. Die Ausgaben im Einzelplan des BMZ werden für das Jahr 2019 auf rd. 9,7 Mrd. € angehoben.

Neben diesen Ausgaben tragen auch die Entwicklungsleistungen anderer Ressorts, der EU, der Bundesländer, Marktmittel der KfW sowie Schuldenerlasse zur Umsetzung der entwicklungspolitischen Ziele der Bundesregierung bei. Die Erreichung einer ODA-Quote von 0,7 % bleibt das Ziel der Bundesregierung.

3.2.12

Allgemeine Finanzwirtschaft

3.2.12.1

Zinsausgaben

Im Bundeshaushalt 2019 sind rd. 18,9 Mrd. € für Zinsausgaben veranschlagt (5,3 % der gesamten Bundesausgaben). Die Ausgaben steigen bis zum Jahr 2022 leicht auf rd. 19,9 Mrd. € (5,3 % der Gesamtausgaben) an (vgl. Schaubild 6).

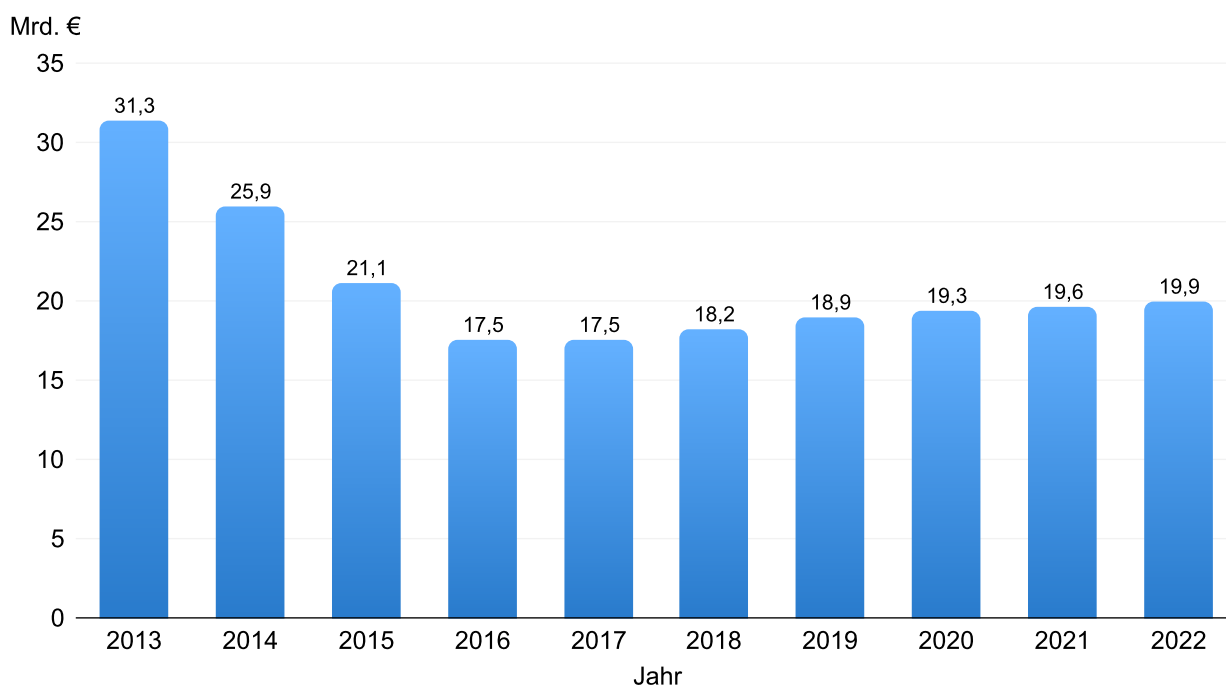
Die Haushaltsansätze für Zinsausgaben basieren auf dem bestehenden Schuldenportfolio, der geplanten neuen Kreditaufnahme zur Finanzierung der Tilgungen, den bestehenden und geplanten Swapverträgen und der Kassenfinanzierung. Sie berücksichtigen ferner die aktuelle Zinssituation und die historisch

Schaubild 6

durchschnittliche Schwankungsbreite der Zinsen. Die Ansätze für Zinsausgaben liegen für 2019 um rd. 1,4 Mrd. € unter dem alten Finanzplanansatz. Sie beruhen auf einem im Vergleich zur alten Finanzplanung niedriger erwarteten Zinsniveau, durch das sich die erwarteten Zinsausgaben des Bundes reduzieren. Anders als in den Vorjahren werden im Haushaltsjahr 2019 keine zinsausgabenmindernden Agioeinnahmen erwartet.

Da derzeit noch immer vergleichsweise günstige Anschlussfinanzierungen für Bundesschulden möglich sind, liegen die Zinsausgabenansätze trotz des unterstellten allmählich ansteigenden Zinsniveaus weiterhin auf einem im langjährigen Vergleich niedrigen Niveau und steigen im Finanzplanungszeitraum bis 2022 moderat an.

Entwicklung der Zinsausgaben des Bundes 2013 bis 2022



ohne Sondervermögen mit Kreditemächtigung

3.2.12.2

Versorgungsausgaben

Die Versorgungsausgaben des Bundes (ohne Bahn und Post)

Die Versorgungsausgaben umfassen direkte Pensionszahlungen einschließlich der Beihilfen in Krankheits- und Pflegefällen an ehemalige Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten des Bundes sowie an Versorgungsberechtigte nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhält-

nisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen (G 131) und an deren Hinterbliebene.

Die Gesamtzahl der Versorgungsberechtigten ist in den letzten fünf Jahren um rd. 1,4 % zurückgegangen. Bis zum Jahr 2022 wird ihre Anzahl aber sukzessive auf 191 000 ansteigen (vgl. Tabelle 7). Grund hierfür ist die Zunahme der Zahl der Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Bundes, die nicht mehr durch die gleichzeitige Abnahme der Zahl der Versor-

gungsberechtigten nach dem G 131 kompensiert wird.

Laut dem Sechsten Versorgungsbericht der Bundesregierung wird die Zahl der Versorgungsberechtigten des Bundes im Jahr 2030 bei 201 000 liegen. Danach wird sie wegen des Eintritts der geburten- und einstellungsstarken Jahrgänge in den Ruhestand bis zum Jahr 2035 auf 207 000 ansteigen und anschließend auf 199 000 im Jahr 2050 zurückgehen. Gründe für diesen Rückgang sind u. a. die Maßnahmen zur Personalreduzierung sowie die Auswirkungen von Reformen des Dienst- und Versorgungsrechts. Diese Empfängerzahlen zu Grunde legend, ergeben sich bei unterstellten jährlichen Versorgungsanpassungen i. H. v. 2,0 % sowie ebenfalls unterstellten jährlichen Erhöhungen der Beihilfeausgaben von 3 % die in Tabelle 7 abgebildeten Versorgungsausgaben für die Jahre 2030 bis 2050.

Zur Dämpfung der Haushaltsbelastungen durch zukünftige Versorgungsausgaben ist ein Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ gebildet worden. Diese Rücklage soll den Bundeshaushalt in Zeiten der höchsten Empfängerzahlen von Versorgungsausgaben entlasten. Sie wird seit dem Jahr 1999 durch verminderte Besoldungs- und Versorgungsanpassungen finanziert. Die Hälfte der Einsparungen, die aufgrund weiterer versorgungsrechtlicher Maßnahmen (Versorgungsänderungsgesetz 2001) erzielt werden, wird ebenfalls der Versorgungsrücklage zugeführt. Bis Ende des Jahres 2024 wird das Versorgungsniveau dauerhaft um 7,13 % gegenüber dem Rechtsstand vor Einführung der Versorgungsrücklage abgesenkt sein (Ende 2017: - 6,33 %). Ende des Jahres 2017 betrug der Marktwert des Sondervermögens rd. 12,2 Mrd. €.

Für alle ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Bundes wurde das auf Dauer angelegte Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ eingerichtet. Für diese Beschäftigten werden Zuweisungen an das Sondervermögen in Höhe der durch die Versorgungsfondszuweisungsverordnung festgelegten Sätze zwischen 27,9 % und 36,9 % der ruhegehaltfähigen Dienstbe-

züge geleistet. Ende des Jahres 2017 betrug der Marktwert dieses Sondervermögens rd. 3,9 Mrd. €.

Der Bund beteiligt sich auch an den Versorgungslasten anderer Dienstherren und erbringt Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern. Die neuen Bundesländer erstatten dem Bund die Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem der Volkspolizei (einschl. Feuerwehr und Strafvollzug). Die Ausgaben sind in der Tabelle 5 unter „Sonstige Maßnahmen im Sozialbereich“ erfasst.

Die Versorgungsausgaben bei der Bahn

Beim BEV werden im Jahresdurchschnitt 2019 voraussichtlich für 87 340 Ruhegehaltsempfänger und 56 060 Hinterbliebene Versorgungsbezüge sowie Beihilfen, Unterstützungen u. Ä. gezahlt. Hieraus entstehen Belastungen des BEV i. H. v. rd. 4,9 Mrd. €. Die Anzahl der Versorgungsberechtigten des BEV ist rückläufig. Im Finanzplanzeitraum bleiben die Versorgungsausgaben des BEV nahezu unverändert. Der Bund ist verpflichtet, die sich aus den Einnahmen und Ausgaben des BEV ergebenden Defizite zu decken. Die Gesamtausgaben für die „Eisenbahnen des Bundes“ sind in Tabelle 5 ausgewiesen.

Die Versorgungsausgaben bei den Postnachfolgeunternehmen

Ehemalige Postbeamtinnen und -beamte erhalten Versorgungs- und Beihilfeleistungen von der Postbeamtenversorgungskasse. Die Finanzierung tragen der Bund und die Postnachfolgeunternehmen. Dabei beträgt der Finanzierungsanteil der Postnachfolgeunternehmen seit dem Jahr 2000 33 % der Bruttobezüge ihrer aktiven Beamtinnen und Beamten und der fiktiven Bruttobezüge ihrer ruhegehaltfähig beurlaubten Beamtinnen und Beamten. Der größere Finanzierungsanteil entfällt auf den Bund, der gesetzlich zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Postbeamtenversorgungskasse verpflichtet ist.

Tabelle 7

Versorgungsausgaben* des Bundes 2018 bis 2022 Prognose

	2018	2019	2020	2021	2022	Prognose		
						2030	2040	2050
	- Mrd. € -							
Beamte, Richter und Soldaten	8,6	8,7	8,7	8,8	8,7	11,0	13,8	16,5
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.</i>	<i>185.000</i>	<i>186.000</i>	<i>187.000</i>	<i>188.000</i>	<i>189.000</i>	<i>201.000</i>	<i>206.000</i>	<i>199.000</i>
G 131-Fälle	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	-	-	-
Anzahl der Versorgungsempfänger	4.500	3.600	2.900	2.200	1.800	-	-	-
Summe Bund	8,9	8,9	8,9	9,0	8,9	11,0	13,8	16,5
Ehemalige Bahnbeamte	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9	4,7	4,1	3,1
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.</i>	<i>147.490</i>	<i>143.400</i>	<i>139.430</i>	<i>135.650</i>	<i>132.190</i>	<i>104.000</i>	<i>66.000</i>	<i>33.000</i>
Ehemalige Postbeamte	8,2	8,3	8,5	8,7	9,0	8,9	8,0	5,5
<i>Anzahl der Versorgungsempfänger rd.</i>	<i>267.000</i>	<i>265.000</i>	<i>263.000</i>	<i>262.000</i>	<i>260.000</i>	<i>243.000</i>	<i>184.000</i>	<i>107.000</i>
Summe Bahn und Post	13,2	13,3	13,4	13,6	13,9	13,6	12,1	8,6
Summe Bund, Bahn und Post	22,1	22,2	22,3	22,6	22,8	24,6	25,9	25,1
Nachrichtlich:								
Leistungen für die Sonderversorgungssysteme in den neuen Bundesländern	2,1	2,2	2,3	2,4	2,4			
*) Einschl. Versorgungsrücklage Rundungsdifferenzen möglich								

3.2.12.3 Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt

Die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) als Rechtsnachfolgerin der Treuhandanstalt hat die noch verbliebenen Restaufgaben in den Bereichen Vertragsmanagement, Reprivatisierung, Abwicklung und Verwertung von ehemals volkseigenem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen geschäftsbesorgend auf andere Einrichtungen übertragen. Die BvS selbst konnte ihre Ausgaben bislang durch eigene Einnahmen decken und wird auch im Jahr 2019 ohne Zuwendungen auskommen. Der Finanzbedarf der folgenden weiteren Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen wird aus dem Bundeshaushalt gedeckt.

Für diese Treuhand-Nachfolgeeinrichtungen sieht der Bundeshaushalt für das Jahr 2019 Zuwendungen i. H. v. insgesamt rd. 366 Mio. € vor:

- Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) saniert und verwertet die Flächen der stillgelegten, nicht privatisierten ostdeutschen Braunkohletagebaue und Verarbeitungsanlagen. Ferner hat sie die stillgelegten Bergwerksbetriebe des Kali-, Spat- und Erzbergbaus nach den Regeln des Bundesberggesetzes zu sichern, zu verwahren und zu verwerten (Ansatz 2019: 206 Mio. €).

- Die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) ist mit der Stilllegung, dem Rückbau und der notwendigen Entsorgung der anfallenden radioaktiven Abfälle der Kernkraftwerke Greifswald und Rheinsberg betraut (Ansatz 2019: rd. 160 Mio. €).

3.2.12.4 Europäischer Stabilitätsmechanismus

Im Jahr 2010 wurde mit der Einrichtung eines temporären Euro-Schutzschirms, bestehend aus einem EU-Gemeinschaftsinstrument (Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus, EFSM) und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF), auf die zu diesem Zeitpunkt akute Staatsschuldenkrise reagiert. Das BMF wurde gesetzlich ermächtigt, Gewährleistungen für Notmaßnahmen der EFSF bis zur Höhe von insgesamt 211,0 Mrd. € zu übernehmen. Der deutsche Garantieanteil für die beendeten Rettungsprogramme der EFSF beläuft sich auf insgesamt 92,2 Mrd. € (Stand: 30. Juni 2018). Neue EFSF-Rettungsprogramme werden nicht mehr aufgelegt. Der im Jahr 2012 durch völkerrechtlichen Vertrag als internationale Finanzinstitution gegründete Europäische Stabilitätsmechanismus (ESM) hat als permanent angelegter Krisenbewältigungsmechanismus die temporär aufgesetzte EFSF abgelöst. Gemäß Artikel 3 ESM-Vertrag mobilisiert der ESM Finanzmittel,

um Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, Stabilitätshilfen unter strikten Reformauflagen zur Verfügung zu stellen. Diese Hilfen dürfen allerdings nur gewährt werden, wenn sie zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebietes insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar sind.

Der ESM verfügt über rd. 704,8 Mrd. € Stammkapital. Diese Summe teilt sich auf in rd. 80,5 Mrd. € eingezahltes und rd. 624,3 Mrd. € abrufbares Kapital. Der Anteil Deutschlands am eingezahlten Kapital beträgt rd. 21,7 Mrd. € und der Anteil am abrufbaren Kapital rd. 168,3 Mrd. €. Dem ESM stehen als Instrumente für die Stabilitätshilfe an seine Mitglieder vorsorgliche Finanzhilfen, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten, Darlehen sowie Primär- und Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilitäten zur Verfügung.

Neben seiner Mitgliedschaft bei der EFSF und beim ESM hat sich Deutschland auch an den bilateralen Hilfen für Griechenland beteiligt, die im Jahr 2010 beschlossen wurden. Auf Grundlage des Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetzes vom 7. Mai 2010 wurde das BMF ermächtigt, Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 22,4 Mrd. € für Kredite an die Hellenische Republik zu übernehmen. Diese Gewährleistung dient der Absicherung von Krediten der KfW an Griechenland, die gemeinsam mit den Krediten der anderen Mitgliedstaaten des Euro-Raums und des Internationalen Währungsfonds ausgezahlt wur-

den bzw. ausgezahlt werden sollen. Für das erste Griechenland-Programm hat die KfW insgesamt 15,2 Mrd. € ausgezahlt. Die restlichen Kreditzusagen aus dem ersten Griechenland-Programm sind inzwischen in das zweite Griechenland-Programm, das von der EFSF im März 2012 übernommen worden ist, übergegangen.

3.2.13 Sondervermögen

3.2.13.1 Energie- und Klimafonds (EKF)

Der EKF bleibt das zentrale Instrument zur Finanzierung der zusätzlichen Programmausgaben zur Umsetzung der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesregierung (vgl. 1.3.2.4.1). Seine Programmausgaben sollen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,23 Mrd. € - auf dann rd. 4,6 Mrd. € - ansteigen (vgl. Tabelle 8). Von den Programmausgaben entfallen rd. 1,98 Mrd. € auf die CO₂-Gebäude- und Stadtsanierung und rd. 1,5 Mrd. € auf Forschung, Entwicklung und Marktunterstützung im Bereich erneuerbarer Energien und Energieeffizienz. Das Aktionsprogramm „Saubere Luft 2017-2020“ wird wie geplant ausfinanziert. Die vorgesehenen Programmausgaben für die Jahre 2019 bis 2022 belaufen sich auf annähernd 20 Mrd. €.

Tabelle 8

Übersicht zum Finanzplan „Energie- und Klimafonds“ 2018 bis 2022

	Soll 2018	Entwurf 2019	Finanzplan		
			2020	2021	2022
			in T€		
Einnahmen					
Erlöse aus der Versteigerung der Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz.....	1.592.048	1.213.000	1.441.460	1.725.545	1.903.382
Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt.....	2.800.262	3.056.841	2.949.818	2.912.018	2.889.018
Entnahme aus Rücklage.....	1.615.049	1.606.936	1.247.748	247.708	
Gesamteinnahmen.....	6.007.359	5.876.777	5.639.026	4.885.271	4.792.400
Ausgaben nach Politikschwerpunkten					
CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramme und Energetische Stadtsanierung.....	1.378.861	1.982.572	2.145.568	2.032.206	1.863.341
Mobilität, Energiespeicher, Aktionsprogramm „Saubere Luft“.....	675.000	578.000	760.000	605.000	625.000
Erneuerbare Energien und Energieeffizienz..	1.803.481	1.476.376	1.703.507	1.822.387	1.864.711
Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen.....	210.000	230.000	375.000	450.000	455.000
Nationale Klimaschutzinitiative Waldklimafonds, Aktionsprogramm Klimaschutz.....	291.355	296.355	311.517	361.817	376.817
Versch. Programme nationaler Klimaschutz, Klimawandel, Strukturanpassung und internationale Zusammenarbeit.....	41.726	65.726	95.726	105.726	115.726
Zuführung an Rücklage.....	1.606.936	1.247.748	247.708		
Globale Minderausgabe.....				-491.865	-508.195
Gesamtausgaben.....	6.007.359	5.876.777	5.639.026	4.885.271	4.792.400
Rundungsdifferenzen möglich					

Die Programmausgaben 2019 werden i. H. v. rd. 1,21 Mrd. € durch Einnahmen aus dem europäischen Emissionshandel finanziert, hinzutreten eine Zuweisung aus dem Bundeshaushalt i. H. v. rd. 3,1 Mrd. € sowie eine Entnahme aus der Rücklage des Sondervermögens (rd. 1,6 Mrd. €).

3.2.13.2 Aufbauhilfefonds

Nach den Hochwasserereignissen des Frühsommers 2013 wurde mit dem im Juli 2013 in Kraft getretenen Aufbauhilfegesetz ein nationaler Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ als Sondervermögen des Bundes errichtet. Es wurde mit 8 Mrd. € ausgestattet; davon 6,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Infrastruktur in den Ländern und Gemeinden und 1,5 Mrd. € zur Beseitigung von Schäden an der Bundesinfrastruktur.

Der Aufbauhilfefonds wurde vom Bund in voller Höhe vorfinanziert; die Länder ihrerseits leisten einen

Finanzbeitrag. Diese Beteiligung der Länder an den Kosten der Finanzierung (Zinsen und Tilgung) ist abgeleitet von einem Finanzierungsanteil i. H. v. 3,25 Mrd. € (50 % von 6,5 Mrd. €).

Einheitliche Maßstäbe zur Verwendung der Mittel des Fonds wurden in der Aufbauhilfefeuerordnung (AufbhV) und in der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und betroffenen Ländern vom 2. August 2013 festgelegt. Die Grundsätze für Hilfszusagen der Länder im Einzelnen ergeben sich aus den in der Verwaltungsvereinbarung definierten sieben Hilfsprogrammen.

Anträge auf Hilfen aus dem Fonds konnten bis zum 30. Juni 2016 bewilligt werden. Abschließende Aussagen zum gesamten Schadensumfang können derzeit noch nicht getroffen werden. Der Mittelabfluss ist nachlaufend und erfolgt bedarfsgerecht bzw. im Erstattungsverfahren, soweit die Länder in Vorleistung getreten sind. Auf Grundlage der bei den Ländern eingegangenen Anträge ergibt sich dort ein voraussichtlicher Gesamtschaden von rd. 6,1 Mrd. €; der Schaden bei der Bundesinfrastruktur beträgt rd.

0,1 Mrd. €. Zum Stichtag 1. Juni 2018 waren rd. 5,3 Mrd. € aus dem Fonds abgeflossen, davon sind insgesamt rd. 1,75 Mrd. € im Bundeshaushalt vereinbart worden, da sie voraussichtlich nicht benötigt werden.

3.2.13.3

Weitere Sondervermögen

Der konsolidierte Öffentliche Gesamthaushalt umfasst auch die Sonderrechnungen des Bundes, die sich in unmittelbarer Bundesverwaltung befinden oder von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden. Aktuell sind neben dem EKF und dem Aufbauhilfefonds besonders hervorzuheben das Sondervermögen Finanzmarktstabilisierung, der Restrukturierungsfonds, das Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ und das Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“. Rechtlich und wirtschaftlich sind die Mittel der Sondervermögen vom Bundeshaushalt grundsätzlich getrennt zu halten. Das Sondervermögen **Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS)** wurde durch das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz - FMSStFG) vom 17. Oktober 2008 errichtet. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch befristete Maßnahmen zur Überwindung von Liquiditätsengpässen und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Kreditinstituten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben war der FMS mit einer Garantiermächtigung von 400 Mrd. € ausgestattet, die Kreditermächtigung betrug insgesamt 80 Mrd. €. Mit dem Inkrafttreten des BRRD-Umsetzungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2091) wurde die Antragsfrist für Stabilisierungsmaßnahmen des FMS letztmals bis Ende 2015 verlängert. Seit Januar 2016 ist die Gewährung neuer Stabilisierungsmaßnahmen nicht mehr zulässig. Mit dem FMSA-Neuordnungsgesetz wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2019 die bestehenden Kreditermächtigungen des FMS dergestalt umgeschichtet, dass künftig für die Refinanzierung von bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten, bei denen der FMS alleiniger Verlustausgleichsverpflichteter ist, Kreditermächtigungen von bis zu 30 Mrd. € zur Verfügung stehen. Durch die Übernahme dieser Refinanzierung können die Belastungen für den Bund voraussichtlich um einen deutlich dreistelligen Millionenbetrag verringert werden.

Die Verwaltung des Fonds erfolgte bislang durch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) und seit dem 1. Januar 2018 durch die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH, die der Rechts- und Fachaufsicht durch das BMF unterliegt. Zum 31. Dezember 2010 wurde der **Restrukturierungsfonds (RSF)** errichtet. Bislang wurde der RSF von der FMSA und seit dem 1. Januar 2018 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verwaltet. Die bisher akkumulierten Mittel des Fonds

stammen grundsätzlich aus der nationalen Bankenabgabe, die von 2011 bis 2014 jährlich erhoben wurde. Grundlegende Änderungen des RStruktFG erfolgten durch Art. 3 des BRRD-Umsetzungsgesetzes und zuletzt durch Art. 4 des Abwicklungsmechanismusesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864). Danach wurden die Beiträge der in Deutschland beitragspflichtigen Institute nach europäischen Vorgaben erhoben. Die Einzelheiten zur Berechnung und Erhebung der Beiträge sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014, den entsprechenden delegierten Rechtsakten, im RStruktFG und in der neuen RStruktFV geregelt. Nach dem zwischenstaatlichen Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge werden die in Deutschland von Instituten, die in den Anwendungsbereich der SRM-VO (Single Resolution Mechanism-VO, Verordnung (EU) Nr. 806/2014) fallen, erhobenen Beiträge auf die Deutsche Kammer des einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund - SRF) übertragen. Der RSF vereinnahmt die Gelder hier nur als Durchlaufposten. Das BMF ist ermächtigt, für den RSF notfalls Kredite i. H. v. bis zu 15 Mrd. € zur Darlehensvergabe als sogenannte Brückenfinanzierung für die Deutsche Kammer zur Finanzierung von Abwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf beitragspflichtige (deutsche) Institute aufzunehmen, wenn die vorhandenen Mittel aus der Bankenabgabe von 2011 bis 2014 nicht ausreichen. Ein solches Darlehen würde durch nachträglich erhobene, außerordentliche Beiträge der deutschen Institute zurückgezahlt und wäre damit mittelfristig haushaltsneutral. Über Bankenrestrukturierungs- und -abwicklungsmaßnahmen entscheidet der einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board - SRB), soweit es sich um sog. SSM-Institute oder grenzüberschreitende Gruppen handelt, in Zusammenarbeit mit den darüber hinaus zu beteiligenden europäischen Institutionen (insb. EZB, EU-Kommission, Europäischer Rat). Im nationalen Fonds verbleiben lediglich die Beiträge von sog. inländischen Unionszweigstellen und von CRR-Wertpapierfirmen unter Einzelaufsicht.

Das Sondervermögen „**Kommunalinvestitionsförderungsfonds**“ wurde zum 30. Juni 2015 gegründet (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“, KInvFErG). Das Sondervermögen dient der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen in den Jahren 2015 bis 2020 und soll dadurch einen Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftsstruktur leisten. Das Volumen des Fonds beträgt 3,5 Mrd. €. Mit Blick auf den Adressatenkreis - finanzschwache Kommunen - beträgt die Förderquote des Bundes bis zu 90 %. Der Kofinanzierungsanteil der Kommunen von mindestens 10 % kann auch von den Ländern übernommen werden. Im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen wurde der

Kommunalinvestitionsförderungsfonds um 3,5 Mrd. € aufgestockt, mit denen auf Grundlage des neugeschaffenen Art. 104c GG in den Jahren 2017 bis 2022 Investitionen finanzschwacher Kommunen in die Sanierung, den Umbau, die Erweiterung und bei Wirtschaftlichkeit den Ersatzbau von Schulgebäuden allgemeinbildender und berufsbildender Schulen gefördert werden. Die maximale Förderquote des Bundes bleibt unverändert.

Über das zum 2. März 2009 errichtete Sondervermögen „**Investitions- und Tilgungsfonds**“ (ITF) finanzierte der Bund in den Jahren 2009 bis 2011 zusätzliche Maßnahmen zur Stützung der Konjunktur im Umfang von rd. 20,0 Mrd. €. Davon wurden rd. 10,0 Mrd. € für Finanzhilfen des Bundes für Zukunftsinvestitionen der Länder und Kommunen, rd. 3,9 Mrd. € für Bundesinvestitionen, rd. 4,8 Mrd. € für das Programm zur Stärkung der Pkw-Nachfrage (Umweltprämie), rd. 0,8 Mrd. € für die Ausweitung des zentralen Investitionsprogramms Mittelstand und rd. 0,5 Mrd. € für die Förderung anwendungsorientierter Forschung im Bereich der Mobilität ausgegeben. Seit dem Jahr 2012 werden keine Fördermittel mehr gezahlt. Das Sondervermögen besitzt eine eigene Kreditermächtigung und eine verbindliche Tilgungsregelung. Der ITF erhält zur Tilgung seiner Schulden Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die den im Bundeshaushalt veranschlagten Anteil übersteigen.

Die **Zweckvermögen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank sowie der Postbank (ehemals DSL-Bank) und das Bergmannssiedlungsvermögen (BSV)** zählen zu den Sondervermögen, die von Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden (Treuhandvermögen). Das BSV ist, soweit dieses von der THS Wohnen GmbH verwaltet wurde, durch das erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bergmannssiedlungen am 13. Dezember 2007 aufgelöst worden.

Durch das Schuldenmitübernahmegesetz hat der Bundeshaushalt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 die Zins- und Tilgungsverbindlichkeiten der sich in unmittelbarer Bundesverwaltung befindlichen Sondervermögen **Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen** und des (Ende 2000 aufgelösten) **Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleeinsatzes (Verstromungsfonds)** übernommen. Die ursprünglichen Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds, die rd. 181 Mrd. € betragen, wurden inzwischen nahezu vollständig getilgt. Der Erblastentilgungsfonds wurde daher zum 31. Dezember 2015 aufgelöst (Art. 2 des Gesetzes zur Änderung von Gesetzen über Sondervermögen des Bundes vom 22. Dezember 2014, BGBl. I S. 2431).

Bereits seit dem Jahr 1948 wird die deutsche Wirtschaft mit den Finanzmitteln des **ERP-Sondervermögens** unterstützt. Dieses Sondervermögen ist aus Mitteln der „Marshallplanhilfe“ für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft, dem European Recovery Program (ERP), hervorgegangen. Die erwirt-

schafteten Erträge des Sondervermögens werden zur Wirtschaftsförderung eingesetzt und kommen insbesondere KMU zugute. Die aus dem Vermögen generierten Erträge gewährleisten langfristig die Fortführung der ERP-Wirtschaftsförderung und den Substanzerhalt dieses Sondervermögens.

Der **Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE)** wurde 1990 als Sondervermögen des Bundes errichtet, um eine rasche Angleichung der Lebensverhältnisse im Beitrittsgebiet an das Niveau in den alten Bundesländern zu ermöglichen. Zum 1. Januar 2005 entfielen die Schuldendienstanteile der alten Bundesländer am FDE und der Bund übernahm als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des FDE. Hierbei wurden die Verbindlichkeiten des FDE in die Bundesschuld integriert (Art. 8 § 6a Solidarparaktfortführungsgesetz). Als Kompensation für den entfallenen Länderanteil an der weiteren Abfinanzierung des FDE erhält der Bund jährlich von den Ländern u. a. einen Festbetrag an der Umsatzsteuer i. H. v. 1,32 Mrd. €.

Durch den **Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz** werden wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke in den neuen Ländern (einschließlich ehemaliges Ost-Berlin) gefördert. Hierzu werden Überschüsse aus dem Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken herangezogen; die Überschüsse betragen bis Ende des Jahres 2017 insgesamt rd. 54 Mio. €.

Das durch Erlass des BMF vom 7. Oktober 1991 errichtete nicht rechtsfähige Sondervermögen **Entschädigungsfonds (EF)** bündelt die Rechte und Verpflichtungen, die sich für den Bund aus dem Vermögensgesetz sowie dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) ergeben. Rechtsgrundlage ist § 9 des Entschädigungsgesetzes. Gespeist wird der EF seit dem Jahr 2008 im Wesentlichen durch Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt. Für Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen wurden bis Ende des Jahres 2017 Barleistungen i. H. v. rd. 1,86 Mrd. € aus dem EF erbracht. Für die Wiedergutmachung der NS-verfolgungsbedingten Vermögensschädigungen wurden in den Jahren 1994 bis 2017 Leistungen i. H. v. rd. 2,47 Mrd. € aus dem Fonds gezahlt.

Mit dem am 11. Juli 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „**Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere**“ wurde ein Sondervermögen zur Vorsorge für die aus der Indexierung resultierenden Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere errichtet. Dem Sondervermögen werden aus dem Bundeshaushalt jährlich anteilig die am Ende der Laufzeit von inflationsindexierten Bundeswertpapieren fällig werdenden Beträge zugeführt. Es handelt sich um eine zweckgebundene Rücklagenbildung, so dass bei Fälligkeit die aus der Indexierung resultierenden Schlusszahlungsbeträge unmittelbar aus dem Sondervermögen geleistet werden.

Der Bund sieht zur Förderung des Breitbandausbaus und zur Umsetzung des Digitalpakts Schule im Jahr 2018 die Errichtung eines Sondervermögens „**Digitale Infrastruktur**“ mit Bundesmitteln i. H. v. 2,4 Mrd. € vor. Dem Sondervermögen werden zudem die Einnahmen aus der anstehenden Vergabe von Frequenzen für Mobilfunk durch die Bundesnetzagentur zufließen. Neben den im Einzelplan des BMVI vorgesehenen Förderungen des bisherigen Breitbandprogramms werden damit solide Rahmenbedingungen geschaffen, um den Netzinfrastrukturwechsel zur Glasfasertechnologie zu vollziehen, Gigabit-Netze in jede Region zu bringen sowie die digitale Infrastruktur von Schulen gemeinsam mit den Ländern zu verbessern.

3.2.14

Öffentlich Private Partnerschaften

ÖPP sind als Beschaffungsvariante auf allen staatlichen Ebenen präsent. Sie stellen eine auf vertraglicher Basis langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen Öffentlicher Hand und privater Wirtschaft dar. Wie für jede andere Variante der öffentlichen Bedarfsdeckung gilt stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens. Eine Realisierung als ÖPP kommt nur dann in Frage, wenn sie sich über den Lebenszyklus betrachtet als die wirtschaftlichste Beschaffungslösung erweist. Eine ÖPP ist damit keine Finanzierungs-, sondern eine Beschaffungsvariante. Die wichtigsten ÖPP-Projekte des Bundes betreffen bisher die Bereiche Bau, Verkehr und Verteidigung. In ihrem Bericht über ÖPP-Projekte im Betrieb vom 26. November 2015 (BT-Drs. 18/6898) hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag über ihre ÖPP-Projekte berichtet.

ÖPP - Projekte des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Die Umsetzung von ÖPP bei Straßenbaumaßnahmen soll deren Realisierung beschleunigen, Effizienzgewinne über den Lebenszyklusansatz generieren und insgesamt zu mehr Innovation im Straßenbau führen. Seit dem Jahr 2007 sind im Bereich der Bundesautobahnen insgesamt elf ÖPP-Projekte vergeben worden. Hierbei baut der Private einen Autobahnabschnitt aus und übernimmt den Betrieb und die Erhaltung für einen in der Regel dreißigjährigen Zeitraum zur Ausführung.

Im Gegenzug erhält der Private bei den ersten vier sogenannten A-Modellen die auf der Konzessionsstre-

cke anfallenden Mauteinnahmen bzw. Teile davon. Beim fünften Projekt wird ein vertraglich vereinbarter, im Wettbewerb ermittelter Einheitsmautsatz pro gefahrenem mautpflichtigen Kilometer vergütet. Ab dem sechsten Projekt handelt es sich um so genannte Verfügbarkeitsmodelle. Bei dieser Modellvariante erhält der Private als Vergütung für Bau, Erhaltung und Betrieb über die gesamte Projektlaufzeit ein Entgelt aus dem Bundeshaushalt auf Basis der Verfügbarkeit, d. h. der Befahrbarkeit der Verkehrswege.

ÖPP - Projekte des Bundesministeriums der Verteidigung

Auch im Verteidigungsbereich können ÖPP ein geeignetes Instrument sein, um durch das Know-how der Privatwirtschaft Effizienzgewinne bei den Prozessabläufen zu erreichen und zugleich die Bundeswehr auf Tätigkeitsfeldern zu entlasten, die nicht zu ihren Kernaufgaben gehören.

Zu den ÖPP-Vorhaben der Bundeswehr zählt die Simulatorenausbildung NATO-Hubschrauber 90 (NH90). Dieses Vorhaben umfasst die Bereitstellung und den Betrieb von vier Simulatoren mit zugehöriger Infrastruktur an den Stationierungsorten des NH 90. Ein weiteres großes ÖPP-Projekt im Hochbaubereich ist die Sanierung und der Betrieb der Fürst-Wrede-Kaserne in München.

ÖPP - Projekte der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Um die finanzwirksamen Auswirkungen über lange Laufzeiten transparent zu machen, werden neben den unmittelbar über den Bundeshaushalt finanzierten ÖPP-Projekten des Bundes auch die von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in Auftrag gegebenen ÖPP-Projekte des Bundes nachrichtlich in Tabelle 9 ausgewiesen. Dabei handelt es sich um den im Jahr 2014 fertiggestellten Neubau des BMBF am Kapelle-Ufer in Berlin sowie um das im September 2017 fertiggestellte, als Nachbargebäude des BMBF errichtete, sog. „Futurium“ als Ort für Präsentation und Dialog zu Wissenschaft, Forschung und Entwicklung. Des Weiteren befinden sich die ÖPP-Projekte zur Herrichtung der Häuser 1 und 2 in der Mauerstraße in Berlin (u. a. für das BMG) seit Juli 2017 in der Bauphase. Der Beginn der Betriebsphase wird derzeit für das Jahr 2021 prognostiziert.

Tabelle 9

Öffentlich Private Partnerschaften im Bundeshaushalt (laufende Maßnahmen Tiefbau, Hochbau, sonstige ÖPP-Projekte)

Maßnahme	Gesamt- ausgaben	Finanzierungsverlauf		
		Verausgabt bis 2017	Finanzplan- zeitraum 2018 - 2022	Folgejahre (insgesamt)
Mio. €				
Bereich Bundesfernstraßen (11 Bundesfernstraßenprojekte)	11.274	1.502	2.218	7.554
Hochbau - laufende Maßnahme				
Fürst-Wrede-Kaserne (Kap. 1408 Tit. 517 09)	164	84	50	30
Sonstige ÖPP-Projekte:				
Simulatorausbildung NATO-Hubschrauber 90 (aus Kap. 1407 Tit. 553 69)	643	414	229	0

ÖPP-Projekte der BImA*

Kapelle-Ufer, Berlin	372	98	54	220
Futurium, Berlin	118	70	11	38
Herrichtung Mauerstr. Haus 1, BMG, Berlin	239	13	157	68
Herrichtung Mauerstr. Haus 2, Berlin	182	8	127	47

*Vorhaben der BImA sind nicht im Bundeshaushalt veranschlagt.

3.2.15 Verpflichtungsermächtigungen im Überblick

Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind gemäß § 6 BHO (i. V. m. §§ 16, 38 BHO) im Haushaltsplan ausgebrachte Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren.

Im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2019 sind VE i. H. v. insgesamt rd. 101,4 Mrd. € vorgesehen; rd. 50,1 Mrd. € betreffen die Jahre 2020 bis 2022, rd. 30,1 Mrd. € die Folgejahre. Bei weiteren rd. 21,1 Mrd. € war eine Aufteilung auf einzelne Jahre noch nicht möglich.

Im Bundeshaushalt 2018 wurden VE i. H. v. rd. 85,8 Mrd. € ausgebracht. Davon entfallen auf die Finanzplanjahre 2019 bis 2021 rd. 43,3 Mrd. € und auf die Folgejahre rd. 28,4 Mrd. €. Bei weiteren rd. 14,1 Mrd. € war die Aufteilung der Ermächtigung auf Jahresfälligkeiten bei Aufstellung des Haushalts 2018 noch nicht möglich.

Der Haushalt 2017 enthielt VE i. H. v. rd. 84,1 Mrd. €. Über- oder außerplanmäßig wurden VE i. H. v. rd. 2,3 Mrd. € bewilligt. Ausweislich der Haushaltsrechnung 2017 beliefen sich die bis zum Jahresende 2017 eingegangenen Verpflichtungen auf rd. 48,2 Mrd. €.

3.3 Die konsumtiven und investiven Ausgaben des Bundes

3.3.1 Überblick

Die Ausgaben des Bundes lassen sich mit Blick auf ihre Wirkung auf gesamtwirtschaftliche Abläufe in konsumtive und investive Ausgaben gliedern. In § 10 Abs. 3 Nr. 2 HGrG ist geregelt, welche Ausgaben zu den Investitionen zu zählen und welche als konsumtive Ausgaben anzusehen sind. Danach ist der bei weitem größere Anteil der Ausgaben des Bundeshaushaltes den konsumtiven Ausgaben zuzuordnen.

Außer durch eigene Investitionsausgaben unterstützt der Bund die Investitionstätigkeit in erheblichem Umfang auch auf der Einnahmenseite, z. B. durch Einnahmenverzicht im Rahmen der steuerlichen Investitionsförderung und im Rahmen von Zuweisungen an die Länder, z. B. aus dem Mineralölsteueraufkommen zugunsten des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 5 Regionalisierungsgesetz oder infolge der Umwidmung der Finanzhilfen an die neuen Länder nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost in Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen.

3.3.2

Konsumtive Ausgaben

Im Jahr 2019 werden die konsumtiven Ausgaben des Bundes (ohne sonstige Vermögensübertragungen) mit 316,2 Mrd. € etwa 89 % der Gesamtausgaben ausmachen (vgl. Tabelle 10). Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) sowie für Zinsen belaufen sich dabei auf insgesamt 247 Mrd. €. Die Ausgaben für Personal und den laufenden Sachaufwand betragen 69,3 Mrd. €. Insgesamt konnte der Anteil der Personalausgaben an den Gesamtausgaben seit dem Jahr 1992 von 12,1 % auf 9,7 % im Jahr 2019 reduziert werden.

3.3.3

Investive Ausgaben

Nach Maßgabe des § 10 StabG i. V. m. § 50 Abs. 5 HGrG wird im Folgenden näher auf Volumen und Struktur der Investitionsausgaben des Bundes im Finanzplanzeitraum eingegangen. Einerseits lassen sich die Investitionen in Sachinvestitionen und Finanzierungshilfen (vgl. 3.3.3.1), andererseits nach Aufgabebereichen gliedern (vgl. 3.3.3.2).

Die Investitionsausgaben des Bundeshaushalts 2019 liegen mit 37,9 Mrd. € über dem Soll des Vorjahres von 37,4 Mrd. € (ohne investive Zuführung an das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ i. H. v. 2,4 Mrd. €, vgl. Tabelle 11). Im Finanzplanzeitraum 2020 bis 2022 werden die Investitionsausgaben auf diesem hohen Niveau von 37,9 Mrd. € gehalten. Das sind insgesamt 15,8 Mrd. € mehr als im bisherigen Finanzplan (2022 überrollt) vorgesehen. Schwerpunkte sind hier die Verkehrsinfrastruktur, die Förderung des sozialen Wohnungsbaus und das Baukindergeld. Die ab dem Jahr 2020 wegfallenden, bisher investiv veranschlagten Entflechtungsmittel i. H. v. rd. 3 Mrd. € pro Jahr, die die Länder dann über Umsatz-

steueranteile erhalten, werden weitgehend durch zusätzliche Eigeninvestitionen des Bundes ersetzt.

3.3.3.1

Aufteilung nach Ausgabearten

Als Finanzierungshilfen des Bundes zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter sind rd. 26,9 Mrd. € im Jahr 2019 vorgesehen (vgl. Tabelle 11). Im Jahr 2020 gehen sie auf rd. 25,2 Mrd. €, im Jahr 2021 auf rd. 25,1 Mrd. € und im Jahr 2022 auf rd. 23,5 Mrd. € zurück. Die Finanzierungshilfen teilen sich auf in Hilfen für den öffentlichen Bereich und für sonstige Bereiche (rd. 7,4 Mrd. € und rd. 19,5 Mrd. € in 2019).

Die Sachinvestitionen im Jahr 2019 sollen 11,0 Mrd. € betragen. Bis zum Jahr 2022 steigen sie weiter auf 14,4 Mrd. € an. In dem Zeitraum entfallen von den Sachinvestitionen durchschnittlich rd. 79 % auf Baumaßnahmen (vgl. Tabellen 10 und 11). Die Ausgaben für den Erwerb von beweglichen Sachen gehen von 2,0 Mrd. € im Jahr 2019 auf ein Niveau von 1,6 Mrd. € in den Jahren 2021 und 2022 zurück, während die Ausgaben für den Erwerb von unbeweglichen Sachen in derselben Zeitspanne nahezu konstant bei etwa 0,9 Mrd. € liegen.

Nicht zu den Sachinvestitionen gehören die Ausgaben für militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung und -entwicklung sowie für militärische Anlagen. Für diese Ausgaben der Obergruppe 55 sind 15,4 Mrd. € im Jahr 2019 vorgesehen. Im Jahr 2020 gehen sie zunächst auf 14,8 Mrd. € zurück, steigen aber in den Jahren 2021 und 2022 wieder auf jeweils über 15 Mrd. € an. Die eigenen Sachinvestitionen des Bundes machen nur einen relativ geringen Teil der gesamten öffentlichen Investitionen aus. Das Schwergewicht liegt bei den Finanzierungshilfen zugunsten von Investitionsvorhaben Dritter. Allerdings tragen auch die Kreditinstitute des Bundes (z. B. die KfW) in erheblichem Umfang zu öffentlichen und privaten Investitionen bei.

Tabelle 10

Aufteilung der Ausgaben 2017 bis 2022 nach Ausgabearten *)

	Ist 2017	Soll 2018	Entwurf 2019	Finanzplan		
				2020	2021	2022
- in Mrd. € -						
1. Laufende Rechnung						
1.1 Personalausgaben.....	31,8	33,4	34,7	35,3	35,7	35,8
1.1.1 Aktivitätsbezüge.....	23,2	24,8	25,5	26,2	26,5	26,6
1.1.2 Versorgung.....	8,6	8,6	9,1	9,1	9,2	9,2
1.2 Laufender Sachaufwand.....	28,7	30,6	34,6	34,6	35,4	35,3
1.2.1 Unterhaltung unbeweglichen Vermögens.....	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6

	Ist 2017	Soll 2018	Entwurf 2019	Finanzplan		
				2020	2021	2022
- in Mrd. € -						
1.2.2 Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.....	10,6	12,3	15,4	14,8	15,5	15,3
1.2.3 Sonstiger laufender Sachaufwand.....	16,5	16,7	17,7	18,2	18,3	18,4
1.3 Zinsausgaben.....	17,5	18,1	18,8	19,3	19,6	19,8
1.3.1 An Verwaltungen.....	0	0	0	0	0	0
1.3.2 An andere Bereiche.....	17,5	18,1	18,8	19,3	19,6	19,8
1.4 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	212,6	221,5	228,2	233,8	237,4	243,1
1.4.1 An Verwaltungen.....	24,8	28,7	29,6	30,3	30,8	31,2
- Länder.....	17,7	19,3	19,7	20,5	21,1	21,4
- Gemeinden.....	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0
- Sondervermögen.....	7,1	9,4	9,9	9,7	9,7	9,8
- Zweckverbände.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.4.2 An andere Bereiche.....	187,8	192,8	198,6	203,5	206,6	211,9
- Unternehmen.....	28,5	30,4	31,6	33,0	32,0	31,9
- Renten, Unterstützungen u. Ä. an natürliche Personen.....	30,1	29,4	29,4	30,3	31,2	32,0
- Sozialversicherung.....	117,5	120,2	125,0	129,1	133,2	137,4
- private Institutionen ohne Erwerbscharakter.....	3,1	3,8	3,7	3,4	3,0	3,0
- Ausland.....	8,5	9,1	8,9	7,7	7,2	7,6
- Sonstige.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Summe Ausgaben der laufenden Rechnung.....	290,6	303,6	316,2	323,0	328,2	334,1
2. Kapitalrechnung						
2.1 Sachinvestitionen.....	9,8	10,5	11,0	12,7	12,8	14,4
2.1.1 Baumaßnahmen.....	7,6	7,7	8,3	10,2	10,2	11,8
2.1.2 Erwerb von beweglichen Sachen.	1,7	2,0	2,0	1,7	1,6	1,6
2.1.3 Grunderwerb.....	0,5	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9
2.2 Vermögensübertragungen.....	22,2	28,0	26,5	24,7	24,5	23,1
2.2.1 Zuweisungen/Zuschüsse für Investitionen.....	21,4	27,1	25,5	23,7	23,6	22,2
2.2.1.1 An Verwaltungen.....	6,6	9,4	7,4	5,2	5,1	4,0
- Länder.....	6,0	6,5	6,6	4,5	4,9	3,8
- Gemeinden.....	0,1	0,1	0,4	0,4	0,2	0,2
- Sondervermögen.....	0,4	2,8	0,3	0,3	0	0
2.2.1.2 An andere Bereiche.....	14,8	17,7	18,2	18,5	18,5	18,2
- Inland.....	8,1	10,3	10,5	11,4	11,3	11,2
- Ausland.....	6,7	7,4	7,7	7,1	7,1	7,0
2.2.2 Sonstige Vermögensübertragungen.....	0,8	0,9	0,9	1,0	0,9	0,9
2.3 Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen.....	2,7	2,2	1,4	1,5	1,5	1,4
2.3.1 Darlehensgewährung.....	1,2	1,6	1,1	1,5	1,5	1,4
2.3.1.1 An Verwaltungen.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2.3.1.2 An andere Bereiche.....	1,2	1,6	1,1	1,5	1,5	1,4

	Ist 2017	Soll 2018	Entwurf 2019	Finanzplan		
				2020	2021	2022
- in Mrd. € -						
- Sonstige - Inland – (auch Gewährleistungen).....	1,0	1,3	0,7	1,1	1,1	1,1
- Ausland.....	0,2	0,4	0,4	0,4	0,4	0,3
2.3.2 Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen.....	1,5	0,6	0,3	0,0	0,0	0,0
- Inland.....	1,4	0,4	0,1	0,0	0,0	0,0
- Ausland.....	0,2	0,2	0,2	0	0	0
Summe Ausgaben der Kapitalrechnung.....	34,8	40,7	38,8	38,9	38,8	38,8
3. Globalansätze.....	0	-0,7	1,7	1,3	0,3	0,6
4. Ausgaben zusammen.....	325,4	343,6	356,8	363,2	367,3	373,5

*) Bei den konsumtiven Ausgaben handelt es sich um die Ausgaben der laufenden Rechnung ohne die nicht investiven Vermögensübertragungen, welche den Ausgaben der Kapitalrechnung zugeschrieben werden. Die Ausgaben der Kapitalrechnung beinhalten neben den investiven Ausgaben gem. § 13 BHO auch die nicht investiven Vermögensübertragungen der Obergruppe 69.

Tabelle 11

Die Investitionsausgaben des Bundes 2017 bis 2022 - aufgeteilt nach Ausgabearten -

	Ist 2017	Soll 2018	Entwurf 2019	Finanzplan		
				2020	2021	2022
- in Mrd. € -						
1. Sachinvestitionen.....	9,8	10,5	11,0	12,7	12,8	14,4
1.1 Baumaßnahmen.....	7,6	7,7	8,3	10,2	10,2	11,8
- Hochbau.....	0,8	0,5	0,5	2,5	2,3	3,6
- Tiefbau.....	6,9	7,3	7,8	7,7	8,0	8,2
1.2 Erwerb von beweglichen Sachen.....	1,7	2,0	2,0	1,7	1,6	1,6
1.3 Erwerb von unbeweglichen Sachen...	0,5	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9
2. Finanzierungshilfen.....	24,2	29,3	26,9	25,2	25,1	23,5
2.1 Finanzierungshilfen an öffentlichen Bereich.....	6,6	9,4	7,4	5,2	5,1	4,0
- Darlehen.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
- Zuweisungen.....	6,6	9,4	7,4	5,2	5,1	4,0
2.2 Finanzierungshilfen an sonstige Bereiche.....	17,6	19,9	19,5	20,0	20,0	19,5
- Darlehen.....	0,3	0,4	0,4	0,4	0,5	0,3
- Zuschüsse.....	14,8	17,7	18,2	18,5	18,5	18,2
- Beteiligungen.....	1,5	0,6	0,3	0,0	0,0	0,0
- Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	0,9	1,3	0,7	1,1	1,0	1,0
Investive Ausgaben insgesamt.....	34,0	39,8	37,9	37,9	37,9	37,9

Rundungsdifferenzen möglich

In 2018 einschließlich Zuführung an das Sondervermögen "Digitale Infrastruktur" i. H. v. 2,4 Mrd. €

3.3.3.2

Aufteilung nach Aufgabenbereichen

Die Investitionen in Bundesfernstraßen, Eisenbahnen des Bundes, Bundeswasserstraßen, den kommunalen Straßenbau und sonstige Verkehrsbereiche bilden auch im Jahr 2019 den größten investiven Ausgabenblock (vgl. Tabelle 12).

Weitere Schwerpunkte liegen in den folgenden Bereichen:

Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Die investiven Ausgaben im Einzelplan des BMZ liegen im Jahr 2019 bei rd. 6,7 Mrd. €.

Bildung und Forschung

Der Bund gewährt gemäß Artikel 143c Abs. 1 GG den Ländern übergangsweise als Kompensation für die Beendigung der Gemeinschaftsaufgaben Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich Hochschulkliniken und Bildungsplanung jährlich bis zum 31. Dezember 2019 715,2 Mio. €. Zudem stellt er 2019 für die Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten 316,5 Mio. € bereit. Die mit der Exzellenzinitiative begonnene Förderung von Spitzenforschung an Universitäten wird mit der Exzellenzstrategie einschließlich der erstmals dauerhaften Förderung von Exzellenzuniversitäten auf Basis des Art. 91 b GG verstetigt. Im Jahr 2019 stellt der Bund hierfür rd. 457 Mio. € bereit. Um zusätzliche Studienplätze zu schaffen und die Forschung an Hochschulen weiter zu stärken, wie mit den Ländern im Hochschulpakt 2020 vereinbart, stehen im Jahr 2019 rd. 2,2 Mrd. € bereit. Darüber hinaus wurde ein gemeinsames Programm für bessere Studienbedingungen und mehr Qualität in der Lehre beschlossen, das mit jährlich 200 Mio. € ausgestattet ist.

Mit dem Ziel des Ausbaus einer international wettbewerbsfähigen und leistungsstarken Wissenschaftsinfrastruktur werden im Bereich der institutionellen Förderung insbesondere die MPG, die FhG, die HGF sowie die Mitgliedseinrichtungen der WGL durch erhebliche Finanzmittel nach Art. 91b Abs. 1 GG gefördert.

Wohnungsbau

Die Schaffung von Wohnraum wird auch durch die soziale Wohnraumförderung unterstützt. Die Zuständigkeit ist durch die Föderalismusreform I seit dem Jahr 2007 vollständig auf die Länder übergegangen. Als Ausgleich für den Wegfall der bis dahin gewährten Bundesfinanzhilfen erhalten sie bis zum Jahr 2019 vom Bund Kompensationsmittel i. H. v. jährlich 518,2 Mio. €, die bis Ende des Jahres 2013 für investive Maßnahmen der Wohnraumförderung zweckge-

bunden waren. Mit den Zahlungen sind mit Ausnahme der gewährten Rückbürgschaften alle Altverpflichtungen des Bundes abgegolten. Mit Änderung des Entflechtungsgesetzes durch Artikel 12 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 erhöhte der Bund die Kompensationszahlungen in den Jahren 2016 bis 2019 um jeweils 500 Mio. €. In Umsetzung der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration vom 7. Juli 2016 wurden die Kompensationsmittel für die Jahre 2017 und 2018 nochmals um weitere 500 Mio. € auf jeweils 1.518,2 Mio. € angehoben. Die Länder haben zugesagt, diese Mittel zweckgebunden für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden. Im Regierungsentwurf 2019 ist vorgesehen, den Ländern im Jahr 2019 nochmals 1.518,2 Mio. € zur Verfügung zu stellen.

Die Verteilung der Kompensationsmittel erfolgt nach im Entflechtungsgesetz festgelegten Schlüssel. Für die zweite Aufstockung der Kompensationsmittel ab dem Jahr 2017 wurde in diesem Gesetz eine Verteilung nach dem sog. Königsteiner Schlüssel festgelegt. Für die erneute Aufstockung im Jahr 2019 ist noch eine Anpassung des Entflechtungsgesetzes erforderlich. Die Kompensationsmittel unterliegen gemäß Art. 143c Absatz 3 GG weiterhin einer investiven Zweckbindung.

Damit der Bund auch in Zukunft gemeinsam mit den Ländern finanzielle Verantwortung für die soziale Wohnraumförderung übernehmen kann, hat das Kabinett am 2. Mai 2018 einen Gesetzentwurf für eine Grundgesetzänderung beschlossen (Schaffung eines neuen Artikel 104 d Grundgesetz). Auf dieser Grundlage kann der Bund den Ländern künftig Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Hierfür sind gemäß Koalitionsvertrag in den Jahren 2020 und 2021 jeweils 1 Mrd. € berücksichtigt.

Städtebau

Die Maßnahmen des Städtebaus sind von hoher städtebaulicher, sozial- und kommunalpolitischer Bedeutung. Sie helfen zudem, den Folgen des demografischen Wandels gezielt zu begegnen sowie die energie- und Klimaschutzrelevanten Ziele des Bundes zu verwirklichen. Aufgrund ihrer hohen Anstoßwirkung (private Nachfolgeinvestitionen) ist die Förderung des Städtebaus ein erheblicher Wirtschaftsfaktor vor Ort. Für die Förderung des Städtebaus sind für das Jahr 2019 Kassenmittel i. H. v. 899,75 Mio. € vorgesehen, diese steigen bis zum Jahr 2022 auf 969,25 Mio. € an. Darin enthalten sind neben den Mitteln für die Städtebauförderung gemäß Art. 104b GG einschließlich der in 2017 neu aufgelegten Programme „Zukunft Stadtgrün“ sowie „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ auch die Ausgaben für das im Jahr 2014 aufgelegte Bundesprogramm

„Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“.

Umweltschutz

Die Ausgaben des Bundes im Umweltschutzbereich stellen nur einen Teil der gesamten Umweltschutzinvestitionen dar, da nach dem Grundgesetz die Länder für den Vollzug im Bereich des Umweltschutzes zuständig sind. Der Schwerpunkt öffentlicher Investitionen in den Umweltschutz in Deutschland liegt daher bei Ländern und Gemeinden. Schwerpunkte der Investitionen des Bundes für Umweltschutz im Einzelplan des BMU sind die Projekte im Zusammenhang mit der Endlagerung radioaktiver Abfälle (Konrad, Asse, Morsleben) und dem Standortauswahlverfahren mit einem Volumen von insgesamt 578 Mio. € im

Jahr 2019, des Weiteren die Ausgaben für die Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle (2019: 402 Mio. €). Ausgabenschwerpunkte im Bereich Klimaschutz sind die Nationale Klimaschutzinitiative (56 Mio. €) und die Internationale Klimaschutzinitiative (Zuschüsse zu Investitionen zum Schutz des Klimas und der Biodiversität im Ausland) mit rd. 457 Mio. € im Jahr 2019.

Wirtschaftsförderung

Im Jahr 2018 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 624 Mio. € für regionale Fördermaßnahmen vorgesehen.

Tabelle 12

Die Investitionsausgaben des Bundes 2017 bis 2022 - aufgeteilt nach den größten Einzelaufgaben -

	Ist 2017	Soll 2018	Entwurf 2019	Finanzplan		
				2020	2021	2022
- in Mrd. € -						
1. Bundesfernstraßen.....	6,8	7,7	8,1	8,1	8,5	8,7
2. Bundesschienenwege.....	6,7	5,6	5,6	5,4	5,5	5,5
3. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden	1,6	1,7	1,7	0,7	1,0	1,0
4. Bundeswasserstraßen.....	0,7	0,9	1,0	0,9	0,9	0,9
5. Digitale Infrastruktur/ Breitbandausbau.....	0,2	0,3	0,2	1,1	0,9	0,9
6. Entwicklungshilfe.....	5,7	6,4	6,7	6,1	6,2	6,0
7. Bildung und Forschung.....	2,2	2,6	2,7	2,7	2,6	2,6
8. Wohnungsbau und Städtewesen.....	2,4	3,1	3,4	3,3	3,4	2,3
9. Gewährleistungen.....	0,9	1,3	0,7	1,1	1,0	1,0
10. GA „Aus- und Neubau von Hochschulen“/Kompensation u. A.....	1,0	1,0	1,0	0,3	0,3	0,3
11. Umwelt- und Naturschutz, Strahlenschutz.....	0,9	1,2	1,5	1,5	1,5	1,4
12. GA „Regionale Wirtschaftsstruktur“....	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
13. Bundesliegenschaften.....	0,3	0,3	0,4	0,3	0,3	0,3
14. GA „Agrarstruktur und Küstenschutz“ u. Ä.....	0,5	0,6	0,7	0,8	0,8	0,8
15. Innere Sicherheit.....	0,4	0,7	0,6	0,5	0,5	0,5
16. Kulturelle Angelegenheiten.....	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3
17. Verteidigung.....	0,5	0,3	0,3	0,2	0,2	0,2
18. Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau.....	0,4	0,4	0,3	0,3	-	-
19. Beteiligung am Grundkapital Asia Infrastructure Investment Bank.....	0,2	0,2	0,2	-	-	-
20. Sondervermögen Digitale Infrastruktur.....	-	2,4	-	-	-	-

3.4 Die Finanzhilfen des Bundes

Unter Finanzhilfen im Sinne des Subventionsberichts werden nach § 12 StabG Hilfen des Bundes für private Unternehmen und Wirtschaftszweige verstanden. Daneben werden sonstige Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Dienstleistungen für private Haushalte verbilligen und gleichzeitig mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugeordnet werden können (z. B. Hilfen für den Wohnungsbau).

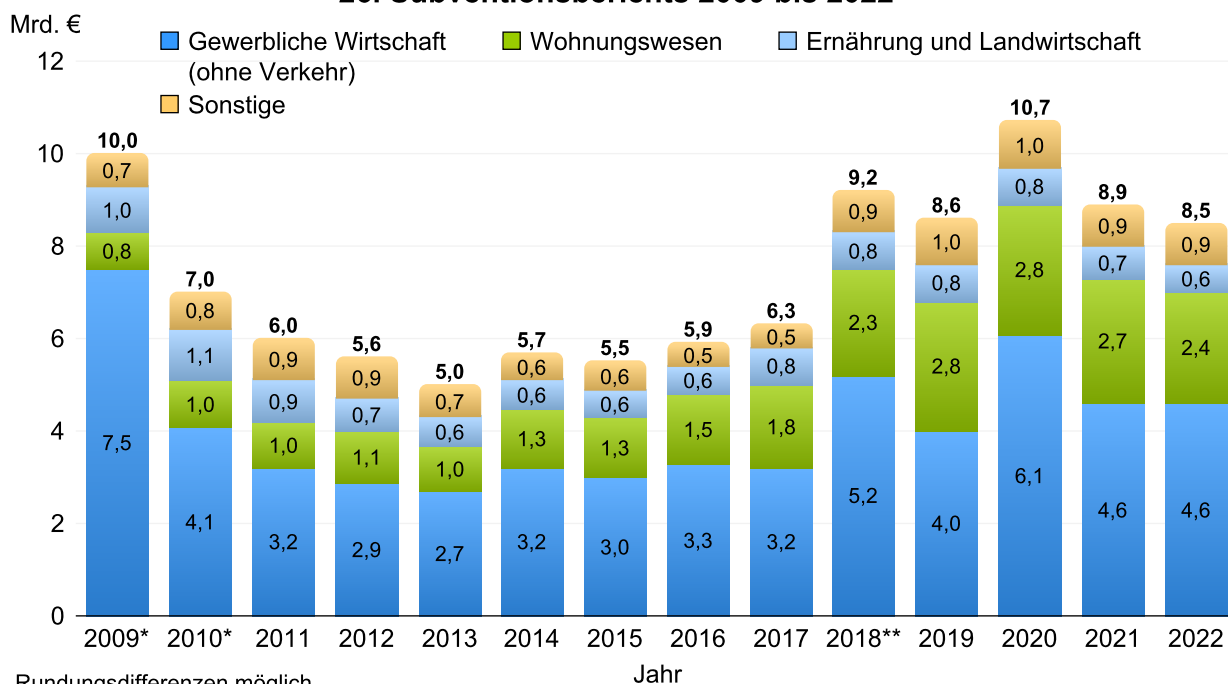
Subventionen - also Finanzhilfen und Steuervergünstigungen - sollen als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden. Dauerhaft gewährte Subventionen können zu Wettbewerbsverzerrungen führen und so Fehlallokationen von Ressourcen hervorrufen. Ein verzögerter Strukturwandel und eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Volkswirtschaft insgesamt wären dann die Folge. Das in die Subventionspolitischen Leitlinien der Bundesregierung aufgenommene Ziel der grundsätzlich regelmäßigen Evaluierung von Subventionen verdeutlicht den Anspruch, die Transparenz zu erhöhen, die Wirkungsorientierung öffentlicher Finanzen zu stärken und Subventionen auf ihre Not-

wendigkeit kontinuierlich zu überprüfen. Darüber hinaus berücksichtigt die Bundesregierung das Prinzip der Nachhaltigkeit auch in der Subventionspolitik. Hierbei orientiert sie sich grundsätzlich am Nachhaltigkeitsmanagementkonzept der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Ausgaben für Zukunftsinvestitionen der Bundesregierung führen in den nächsten Jahren zu einem Anstieg der Finanzhilfen (vgl. Schaubild 7). Den größten Anteil hieran haben die Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung und die Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Die Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 26. Subventionsberichts steigen im Zeitraum 2016 bis 2022 voraussichtlich von 5,9 Mrd. € auf veranschlagte 8,5 Mrd. €. Im Jahr 2019 verteilen sich die Finanzhilfen des Bundes im Wesentlichen auf die Bereiche gewerbliche Wirtschaft (Anteil: 46,5 %), Wohnungswesen (Anteil: 32,6 %) sowie Ernährung und Landwirtschaft (Anteil: 9,3 %).

In der Summe erhalten die genannten Wirtschaftsbereiche im Jahr 2019 knapp 90 % der Finanzhilfen des Bundes.

Schaubild 7

Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes in der Abgrenzung des 26. Subventionsberichts 2009 bis 2022



Rundungsdifferenzen möglich

*einschl. Umweltprämie im Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)

**Stand 2. Regierungsentwurf 2018

3.5 Die Personalausgaben und Stellenentwicklung des Bundes

Der Bereich der Personalausgaben des Bundes wird maßgeblich bestimmt von den Bezüge- und Entgeltzahlungen an die aktiven Beschäftigten (Zivil- und Militärpersonal) sowie von den Versorgungsleistungen an die Pensionäre. Die Personalausgabenquote bleibt trotz erheblicher Stellenzuwächse und gesteigener Bezüge und Entgelte unter 10 % der Gesamtausgaben (Schaubild 8). Die Mehrausgaben aufgrund des Tarifabschlusses 2018 sind ab 2019 in den Einzelplänen bedarfsgerecht veranschlagt. Der Stellenbestand

des Bundes beträgt mit dem Regierungsentwurf 2019 rd. 273 396 Stellen (Schaubild 9). Dabei wurden mit dem Bundeshaushalt 2018 und dem Regierungsentwurf 2019 insgesamt 15 736 Stellen neu ausgebracht, insbesondere zur Stärkung der Sicherheitsbereiche des BMI und des Zolls. Zum Abbau der sogenannten sachgrundlosen Befristungen wurden mit dem Bundeshaushalt 2018 und dem Regierungsentwurf 2019 zusammen 1 760,5 Stellen neu ausgebracht. Im Ergebnis sollen in keiner Behörde der unmittelbaren Bundesverwaltung mehr als 2,5 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem ohne Sachgrund befristeten Arbeitsvertrag beschäftigt sein.

Schaubild 8

Anteil der Personalausgaben am Gesamthaushalt

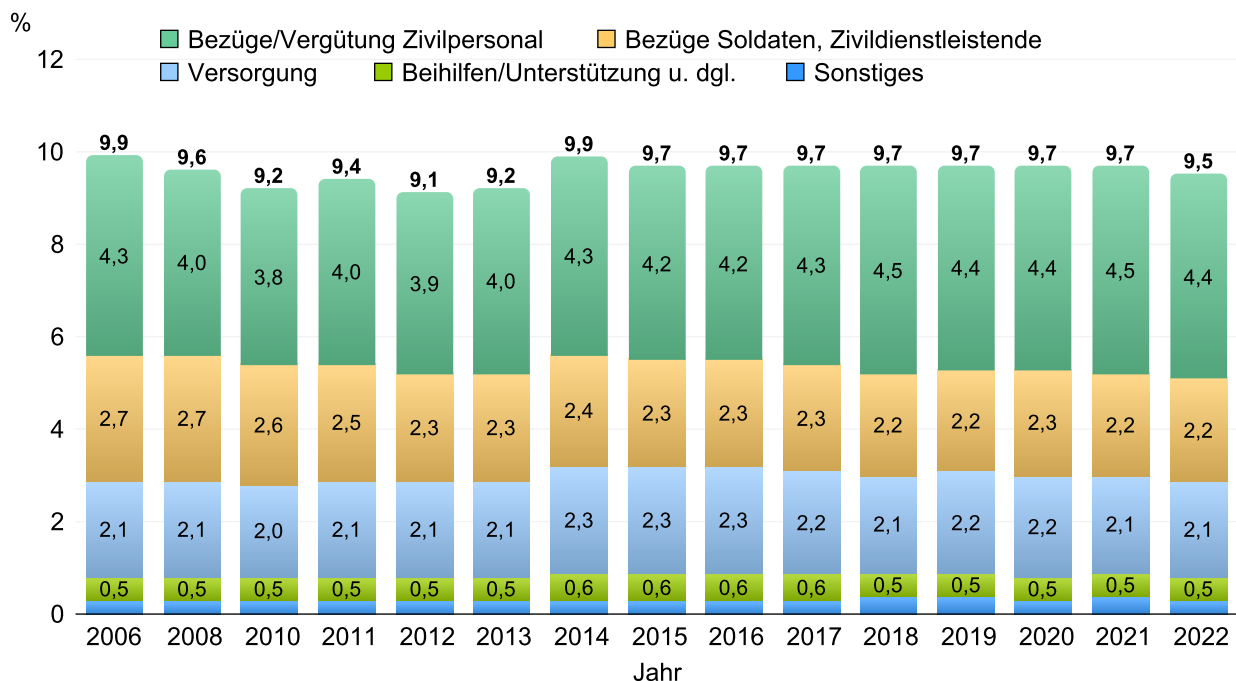
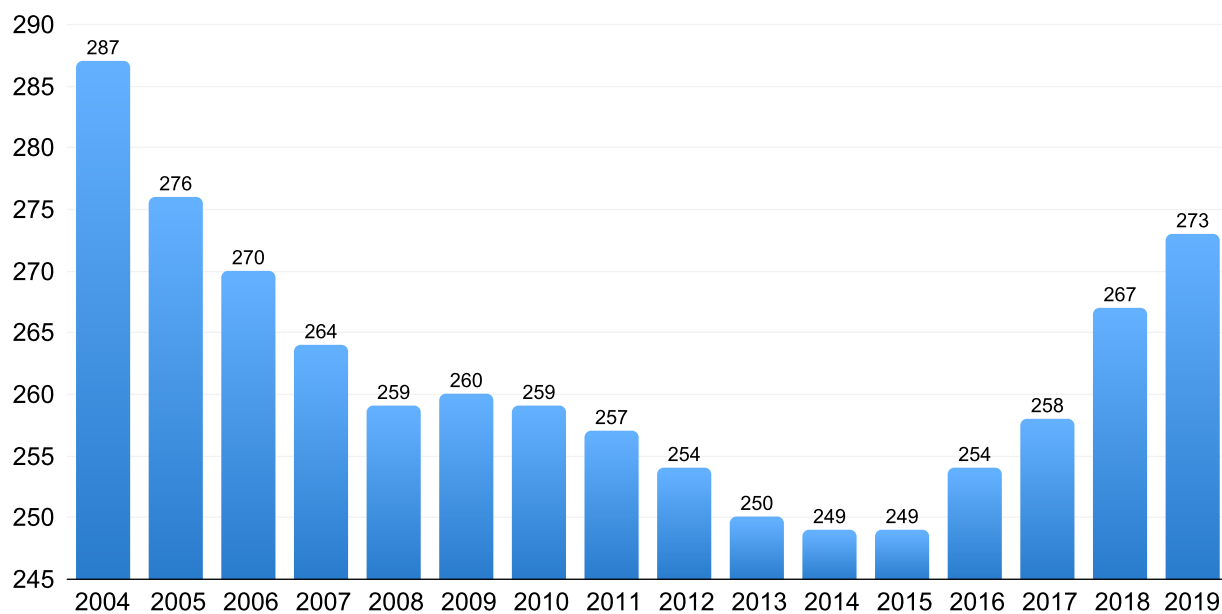


Schaubild 9

Entwicklung des Stellenbestandes in der Bundesverwaltung 2004 bis 2019*Planstellen/Stellen in Tausend
(Soll BHPlan)

*Soll RegE 2019 ohne Ersatz(plan)stellen

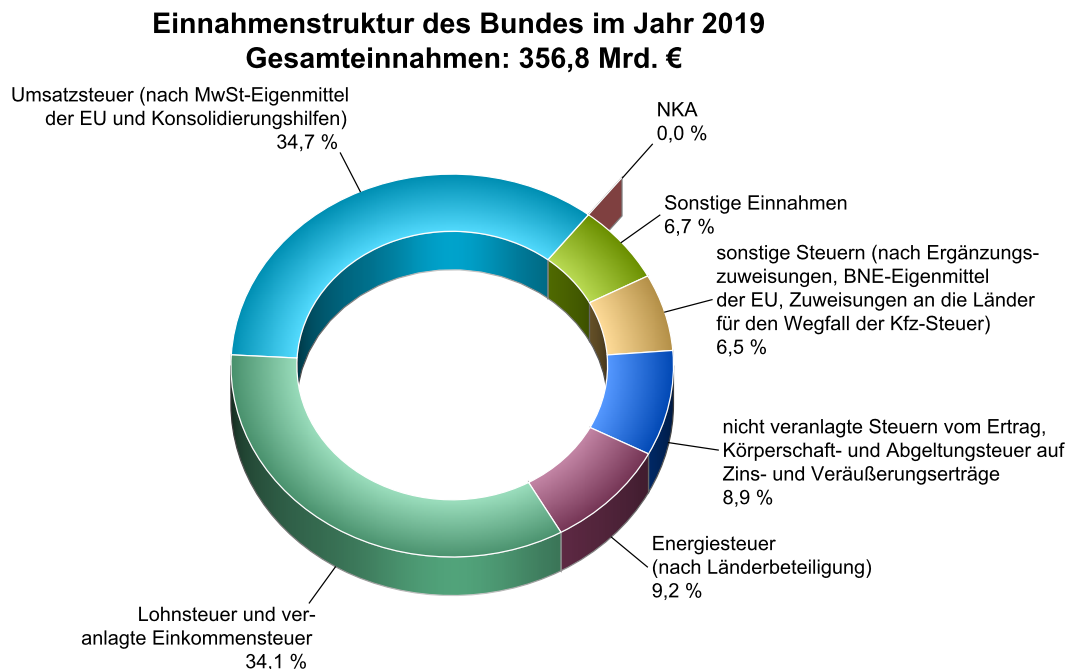
4 Einnahmen des Bundes

4.1 Überblick

Den größten Anteil (333 Mrd. €, rd. 93 %) der Gesamteinnahmen des Bundes im Jahr 2019 (356,8 Mrd. €) stellen die Steuereinnahmen dar (vgl. Schaubild 10 und Ziffer 4.2). Sie bestehen aus den Bundesanteilen an den großen Gemeinschaftssteuern

(Lohnsteuer und veranlagte Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer), speziellen Verbrauchsteuern (z. B. Energie-, Tabak-, Versicherungs- und Stromsteuer) und weiteren Bundessteuern (Solidaritätszuschlag). Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2019 sonstige Einnahmen (vgl. Ziffer 4.3) i. H. v. rd. 23,8 Mrd. €.

Schaubild 10



4.2 Steuereinnahmen

4.2.1 Steuerpolitik

Kontinuierliche Fortentwicklung eines wettbewerbsfähigen, gerechten und verlässlichen Steuerrechts

Bei ausgeglichenen öffentlichen Haushalten ohne Neuverschuldung setzt die Steuerpolitik der Bundesregierung auf verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen und wachstumsfreundliche, gerechte Entlastungen. Dies sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und stärkt den sozialen Zusammenhalt in

Deutschland. In dieser Legislaturperiode soll es zu keiner Erhöhung der Steuerbelastung der Bürgerinnen und Bürger kommen.

Aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage sind finanzielle Spielräume für diese Legislaturperiode vorhanden, die verantwortungsvoll und sozial ausgewogen genutzt werden, u. a. für die Erhöhung des Kindergelds, korrespondierend damit Erhöhung des Kinderfreibetrags und schrittweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags mit einem deutlichen ersten Schritt und vollständigen Abbau für kleine und mittlere Einkommen ab dem Jahr 2021. Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger und zum Ausgleich der kalten Progression werden außerdem der in den Einkommensteuertarif integrierte Grundfreibetrag angehoben und die Tarifeckwerte für die Veranlagungszeiträume

2019 und 2020 nach rechts verschoben. Die geplanten Steuer- und Abgabensenkungen sind die größten Entlastungen seit den Konjunkturpaketen in der Finanzkrise, also seit etwa 10 Jahren. Allein die geplanten Maßnahmen bei der Einkommensteuer für die Jahre 2019 und 2020 mit höherem Kindergeld und Kinderfreibeträgen sowie die Anpassung des Einkommensteuertarifs führen zu einer Entlastung der Steuerzahler von knapp 10 Mrd. € in voller Jahreswirkung. Weitere rd. 10 Mrd. € Entlastung ab 2021 bringt die schrittweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags mit einem deutlichen ersten Schritt und vollständigem Abbau für rd. 90 % der bisher mit Solidaritätszuschlag belasteten Einkommensteuerzahler, die der Bund allein zu schultern hat.

Das deutsche Unternehmensteuerrecht ist grundsätzlich wettbewerbsfähig und die deutschen Unternehmen sind erfolgreich in internationalen Märkten tätig. Aufgabe in dieser Legislaturperiode ist es, dass diese Position auch vor dem Hintergrund der veränderten internationalen steuerpolitischen Rahmenbedingungen und den Erfordernissen einer immer stärker digitalisierenden Wirtschaft gesichert und fortentwickelt wird.

Steuerpolitische Handlungsschwerpunkte sind nach wie vor zum einen weitere Schritte im Prozess der Steuervereinfachung und der Modernisierung des Steuervollzugs und zum anderen die Stärkung der Steuergerechtigkeit durch Eindämmung von Steuervermeidung und Bekämpfung von Steuerhinterziehung.

Steuerpolitik im internationalen und europäischen Kontext

Im Kontext zunehmender einzelstaatlicher, unabgestimmter Maßnahmen setzt sich die Bundesregierung für eine möglichst umfassende Koordinierung und enge Zusammenarbeit bei der internationalen Steuerpolitik ein, um den Herausforderungen einer sich schnell digitalisierenden, international agierenden Wirtschaftswelt zu begegnen. Die Bundesregierung setzt bei der Bekämpfung von Steuervermeidung und -umgehung, der Sicherung von Besteuerungsgrundlagen und der Verbesserung der Transparenz in Steuersachen weiterhin auf internationale Zusammenarbeit. Nach Vorlage der Empfehlungen im Rahmen der gemeinsamen Initiative der OECD und G20 gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting - BEPS“) im Jahr 2015 steht derzeit die zügige und einheitliche Implementierung der erarbeiteten Empfehlungen an. Die Umsetzungsschritte der einzelnen Staaten werden durch einen internationalen Monitoringprozess überwacht. Mit dem „Inclusive Framework on BEPS“ sollen insbesondere Entwicklungsländer verstärkt auf gleichberechtigter Basis eingebunden werden. Die Mitgliedszahl des „Inclusive Frameworks on BEPS“ ist inzwischen auf 116 Länder angestiegen. Ende Juni 2018 wird das „Inclusive Framework on BEPS“ den zweiten Fort-

schrittsbericht beschließen, der den Umsetzungsstand der verschiedenen Maßnahmen in den Staaten wiedergibt. Insgesamt befindet sich die BEPS-Umsetzung auf einem guten Weg und die Bundesregierung unterstützt die erfolgreiche Fortführung der Arbeiten. Der erste automatische Informationsaustausch über Finanzkonten nach dem gemeinsamen Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) hat zum 30. September 2017 zwischen Deutschland und 49 Staaten und Gebieten begonnen. Dies stellt einen Meilenstein bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Steuerbetruges und der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung dar. Weitere Staaten und Gebiete werden am automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten ab dem 30. September 2018 hinzukommen. Deutschland wird sich im Rahmen der OECD-Arbeiten auch weiterhin dafür einsetzen, dass möglichst viele Staaten und Gebiete an diesem Informationsaustausch teilnehmen. Die OECD hat im Kontext des OECD/G20 BEPS-Aktionsplans Maßnahmen entwickelt, die auf die Gewährleistung dieses Informationsaustausches abzielen. Hierzu sollen spezifische Gestaltungen, die den effektiven Informationsaustausch über Finanzkonten erschweren, verpflichtend offenbart und unter den teilnehmenden Staaten ausgetauscht werden.

Auf OECD-Ebene wird - auch auf Initiative der Bundesregierung - geprüft, welche Verbesserungen beim zwischenstaatlichen Informationsaustausch auf globaler Ebene - also über die EU-Ebene hinaus - möglich sind, um Leistungen von nicht ansässigen Unternehmern zutreffend im Bestimmungsland zu besteuern. Hier sollen insbesondere die bereits vorhandenen Instrumente des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in den Fokus der Mitgliedstaaten gerückt und aktiviert werden. Diese Bemühungen können auch dazu beitragen, unbekannteste Steuerfälle aufzudecken.

Darüber hinaus ist die Bundesregierung weiterhin im Global Forum (Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes) aktiv, das mittlerweile 147 Staaten als Mitglieder zählt. Zur Schaffung von Transparenz durch effektiven Informationsaustausch in Steuersachen wurden in den vergangenen Jahren international zwei Standards entwickelt: Der Standard für den steuerlichen Informationsaustausch auf Ersuchen (EOIR-Standard) sowie der Standard für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (AEOI-Standard). Im Rahmen der Arbeiten des Global Forums wird die flächendeckende Implementierung der beiden Standards gefördert sowie ihre tatsächliche Umsetzung in den teilnehmenden Staaten überprüft.

Die weltweite Überprüfung des EOIR-Standards erfolgte bereits ab 2010 in einer ersten Runde; insgesamt wurden 116 Staaten und Jurisdiktionen Ratings erteilt. Mitte 2016 startete die Überprüfung des EOIR-Standards in eine zweite Prüfungsrunde. Beginnend in 2020 wird die Einhaltung auch des AEOI-Standards einer weltweiten Überprüfung unter-

zogen. Das Regelwerk hierzu wird aktuell im Kreis des Global Forum abgestimmt.

Die Frage nach der Einhaltung der internationalen Transparenzstandards ist nicht zuletzt auch für die Beurteilung eines Staates als kooperativ bzw. unkooperativ von Bedeutung. Auch auf EU-Ebene werden die Steuersysteme der Mitgliedstaaten weiterhin von der EU-Gruppe Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) hinsichtlich möglicher schädlicher Regelungen überwacht, ebenso wie die Steuersysteme von Drittstaaten. Nach Veröffentlichung einer 17 Staaten umfassenden EU-Liste nicht-kooperativer Drittstaaten in Steuersachen am 5. Dezember 2017 durch die Finanzminister der EU-Mitgliedstaaten verpflichteten sich bereits einige der zunächst gelisteten Staaten, die beanstandeten Mängel zu beheben und ihre Steuersysteme entsprechend zu ändern, sodass sich derzeit sieben Staaten auf der Liste befinden (Stand Juni 2018). Weitere 65 Staaten, die hinreichende Absichtserklärungen abgegeben haben, werden derzeit auf der sog. Sachstandsliste geführt. Sollten diese Staaten ihre Zusagen nicht bis Ende 2018 bzw. 2019 erfüllt haben, wäre erneut über eine Aufnahme dieser Staaten auf die EU-Liste nicht-kooperativer Drittstaaten zu entscheiden. Der Überwachungsprozess wird fortgesetzt. Zudem wird über die Einführung neuer Kriterien, einer Ausdehnung des Prüfungsumfangs auf weitere Staaten sowie über einheitlich abgestimmte Abwehrmaßnahmen im steuerlichen und nicht steuerlichen Bereich diskutiert.

Die Beratungen zum Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 25. Oktober 2016 über eine Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage dauern an. Um den Harmonisierungsprozess der direkten Steuern in Europa zu beschleunigen und zu fördern, wurde auf dem Deutsch-Französischen Ministerrat am 13. Juli 2017 eine bilaterale Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich bezüglich des EU-Richtlinienvorschlags beschlossen. Am 19. Juni 2018 wurde das gemeinsame Positionspapier politisch konsentiert.

Des Weiteren ist die angemessene Besteuerung der digitalen Wirtschaft ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Deutschland hat das Thema während seiner Präsidentschaft auf die G20-Agenda gehoben und die OECD hierzu mit der Erarbeitung von Lösungen beauftragt. Nach Vorlage eines Zwischenberichts durch die OECD im März 2018 werden die Diskussionen auf G20/OECD-Ebene fortgesetzt. Ein Abschlussbericht soll 2020 vorgelegt werden. Ziel der Bundesregierung ist eine langfristige und globale Lösung. Gleichzeitig bringt sich Deutschland aber auch in die Diskussion auf EU-Ebene ein: Die Europäische Kommission hat am 21. März 2018 eine Empfehlung und zwei Richtlinienentwürfe vorgelegt. Die Richtlinienentwürfe umfassen zum einen die als kurzfristige Zwischenlösung gedachte „Digital Services Tax“ (DST, eine sonstige indirekte Steuer für bestimmte digitale Dienstleistungen) und zum anderen die als langfristige Lösung gedachte Erweiterung des Be-

triebsstättenbegriffs durch eine „signifikante digitale Präsenz“. Im Rahmen der Deutsch-Französischen Zusammenarbeit soll auch eine gemeinsame Position zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft bis Ende 2018 erarbeitet werden.

Am 25. Mai 2018 wurde die Änderung der Amtshilferichtlinie zu Anzeigepflichten über Steuergestaltungsmodelle (2011/16/EU) vom Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) in Brüssel beschlossen. Diese sieht neben der Verpflichtung zur Anzeige der Gestaltungen auch einen automatischen Informationsaustausch der Anzeigen zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor. Die Bundesregierung wird sich in der 19. Legislaturperiode mit der Umsetzung in nationales Recht befassen. Durch diese Maßnahme wird die Transparenz im Steuerbereich weiter erhöht.

Weiterhin ist die Reform der Zins- und Lizenzrichtlinie (2003/49/EG) ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, um Gewinnverlagerung und Gewinnkürzung sowie missbräuchliche Inanspruchnahme der Richtlinienvergünstigungen auszuräumen.

Die Bundesregierung unterstützt die Einführung der Finanztransaktionsteuer auf europäischer Ebene und strebt weiterhin einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen in diesem Bereich an.

Auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“) bereitet sich die Bundesregierung sorgfältig vor. Die steuerrechtlichen Auswirkungen und sich daraus ggf. ergebender Gesetzgebungsbedarf sind grundsätzlich von den konkreten Verhandlungsergebnissen auf EU-Ebene abhängig.

Maßnahmen gegen den Umsatzsteuerbetrug

Der Bund und die Länder, denen das Aufkommen der Umsatzsteuer gemeinsam zusteht, haben ein gemeinsames Interesse an der Sicherung dieses Aufkommens. Entsprechend kommt der effektiven Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug und Umsatzsteuerhinterziehung eine hohe Bedeutung zu.

So soll zeitnah seitens der Bundesregierung ein Gesetzgebungsvorschlag zur Einführung einer Haftungsregelung eingebracht werden, wonach Betreiber elektronischer Marktplätze in Fällen, in denen sie steuerlich nicht registrierte Unternehmer oder solche, die ihre steuerlichen Pflichten nicht erfüllen, auf ihrem Marktplatz zulassen, für die nicht entrichtete Umsatzsteuer aus den Lieferungen dieser Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden können.

Auf EU-Ebene wurde im Zusammenhang mit der Modernisierung der Regelungen für den grenzüberschreitenden elektronischen Handel - auf maßgebliche Initiative der deutschen Bundesregierung - eine Regelung geschaffen, wonach die Betreiber von elektronischen Marktplätzen unter bestimmten Voraussetzungen eigenständige Steuerschuldner werden, um so die Erhebung der Umsatzsteuer auf Warenlieferungen

aus Drittstaaten sicherzustellen. Die Regelung soll zum 1. Januar 2021 in Kraft treten.

In der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowie im Informationsaustausch mit den anderen Mitgliedstaaten wird weiterhin kontinuierlich an der Verbesserung bestehender und der Entwicklung neuer Verfahren und Methoden gearbeitet. So hat der Rat (Wirtschaft und Finanzen) der Europäischen Union am 22. Juni 2018 einstimmig eine allgemeine Ausrichtung zu einem im Rat ausgehandelten Kompromisstext zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 erzielt, wodurch verschiedene Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Umsatzsteuer eingeführt werden sollen, wie beispielsweise die Durchführung behördlicher Ermittlungen unter Beteiligung ausländischer Beamter, der grenzüberschreitende Zugriff auf Kfz-Registrierungsdaten, der Austausch von Daten aus Einfuhrzollanmeldungen oder die Bereitstellung von Informationen durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und Europol.

Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Die fortschreitende Digitalisierung prägt unsere Gesellschaft. Die Art und Weise, wie Steuern erklärt, festgesetzt und beschieden werden, hat sich in den vergangenen Jahren durch Digitalisierung und Globalisierung stetig weiterentwickelt. Die Informationstechnik ist in der Finanzverwaltung und auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen nicht mehr wegzudenken. Die möglichst umfassende und nutzerfreundliche Digitalisierung der steuerlichen Massenverfahren bleibt aber eine große Herausforderung.

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) schafft den gesetzlichen Rahmen für ein Gesamtpaket aus technischen, organisatorischen und rechtlichen Modernisierungsmaßnahmen. Es bezeichnet einen Meilenstein des E-Governments für den Bereich der Steuerverwaltung. Kernanliegen sind eine höhere Serviceorientierung der Steuerverwaltung sowie Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger. Das Gesetz ermöglicht einen verstärkten Einsatz moderner IT-Verfahren im Besteuerungsverfahren auf einer rechtsstaatlich abgesicherten Basis, führt zu Effizienzsteigerungen, zu einer größeren Wirtschaftlichkeit des Handelns der Steuerverwaltung und zu einem zielgenaueren Ressourceneinsatz. Die bereits steigende Quote vollständig automationsgestützter Einkommensteuerveranlagungen schafft den notwendigen Freiraum, personelle Steuerprüfungen auf risikobehaftete Fälle zu konzentrieren. Dies stärkt die Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Das Besteuerungsverfahren wird durch den vermehrten Einsatz elektronischer Verfahren vereinfacht und beschleunigt. Davon profitieren alle Beteiligten: Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und die Finanzverwaltung.

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist weitestgehend am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Umsetzung der organisatorischen und technischen Maßnahmen erfordert aber ausreichend Vorlaufzeit.

Aktuelle Gesetzgebungsvorhaben

Das Bundeskabinett hat am 27. Juni 2018 den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz - FamEntlastG) beschlossen. Im steuerlichen Familienleistungsausgleich sorgen Kinderfreibeträge und Kindergeld für eine angemessene Besteuerung von Familien. Um Familien zu stärken und zu entlasten, wird das Kindergeld pro Kind ab 1. Juli 2019 um 10 € pro Monat erhöht. Zudem steigt der steuerliche Kinderfreibetrag in den Jahren 2019 und 2020 entsprechend der jeweiligen Jahreswirkung der Kindergelderhöhung. Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger und zum Ausgleich der kalten Progression werden außerdem der Grundfreibetrag angehoben und die Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 nach rechts verschoben. Allein diese geplanten Maßnahmen bei der Einkommensteuer für die Jahre 2019 und 2020 führen zu einer Entlastung der Steuerzahler von knapp 10 Mrd. € in voller Jahreswirkung.

Energiesteuer und Stromsteuer

Am 1. Januar 2018 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes (BGBl. I 2017 Nr. 60 vom 4. September 2017, S. 3299) in Kraft getreten. Die Gesetzesänderung beinhaltet im Wesentlichen Anpassungen nationaler Steuerbegünstigungen an das im Jahr 2014 novellierte EU-Beihilferecht und die EU-Energiesteuerrichtlinie. Dies betrifft die Gewährung von Beihilfen für Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die Steuerentlastung für hocheffiziente KWK-Anlagen und das sog. Herstellerprivileg, das eine Steuerbegünstigung für Energieerzeugnisse, die bei der Herstellung von Energieerzeugnissen in einem Betrieb verwendet werden, enthält. Es werden auch Ermächtigungsgrundlagen für eine elektronische Kommunikation zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und der Verwaltung im Energie- und im Stromsteuerbereich geschaffen. Die Verlängerung der Steuerbegünstigung sowohl für als Kraftstoff verwendetes Erdgas (CNG/LNG), als auch für Flüssiggas (Autogas, LPG) gilt über das Jahr 2018 hinaus. Für Erdgas wird die Steuerbegünstigung bis Ende 2026 verlängert, es erfolgt aber eine sukzessive Verringerung ab 2024. Die Begünstigung für Flüssiggas wird über die Jahre 2019 bis 2022 um jeweils 20 % abgeschmolzen. Ab 2023 ist dann der reguläre Steuersatz anzuwenden. Im Stromsteuerrecht erfolgt eine Ergänzung durch eine

Entlastungsmöglichkeit für Elektro- und Plug-In-Hybridfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr eingesetzt werden. Hiermit wird eine Gleichstellung mit der bereits bestehenden Steuerbegünstigung für Oberleitungsomnibusse und den Schienenbahnverkehr erreicht.

Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuereinführungsverordnung (BGBl. I 2018 Nr. 2 vom 2. Januar 2018, S. 84), die zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, erfolgten die für den Gesetzesvollzug erforderlichen ergänzenden Konkretisierungen und Anpassungen. Darüber hinaus führte sie zu Verfahrensvereinfachungen und dem Abbau von bürokratischem Aufwand für die Wirtschaft sowie zur Modernisierung des Verwaltungsvollzugs im Bereich der Verbrauchsteuern. Es ergeben sich keine Steuermehr- oder Mindereinnahmen.

Luftverkehrsteuer

Am 1. Januar 2018 trat die Verordnung zur Absenkung der Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes für das Jahr 2018 in Kraft. Mit dieser Verordnung werden die Steuersätze unter Berücksichtigung der Einnahmen aus dem luftverkehrsbezogenen Treibhausgas-Emissionshandel jährlich neu festgesetzt. Aufgrund der Einnahmen aus dem Emissionshandel im Jahr 2017 wurden die gesetzlichen Steuersätze für das Jahr 2018 um 0,51 % gesenkt.

Eine Absenkung der Steuersätze in der Verordnung zur Absenkung der Steuersätze des Luftverkehrsteuergesetzes für das Jahr 2019 ist abhängig von den im Jahr 2018 erzielten Einnahmen aus dem luftverkehrsbezogenen Treibhausgas-Emissionshandel.

Kraftfahrzeugsteuer

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Versicherungsteuergesetzes (Zweites Verkehrsteueränderungsgesetz) vom 8. Juni 2015 (BGBl. I S. 901) wird im Kraftfahrzeugsteuergesetz eine Steuerermäßigung aufgenommen werden, die eine mittelbare Doppelbelastung der Steuerpflichtigen durch die Einführung einer Infrastrukturabgabe verhindern soll. Die Steuerermäßigung wird für in- und ausländische Kraftfahrzeugsteuerpflichtige gelten, die in den Anwendungsbebereich der Infrastrukturabgabe fallen. Die Steuerermäßigung tritt erst ab dem Beginn der Erhebung der Infrastrukturabgabe in Kraft. Durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Verkehrsteueränderungsgesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1493) werden die Steuerentlastungsbeträge für Personenkraftwagen der Euro-6-Emissionsklasse mit besonders geminderten Schadstoffemissionen erhöht.

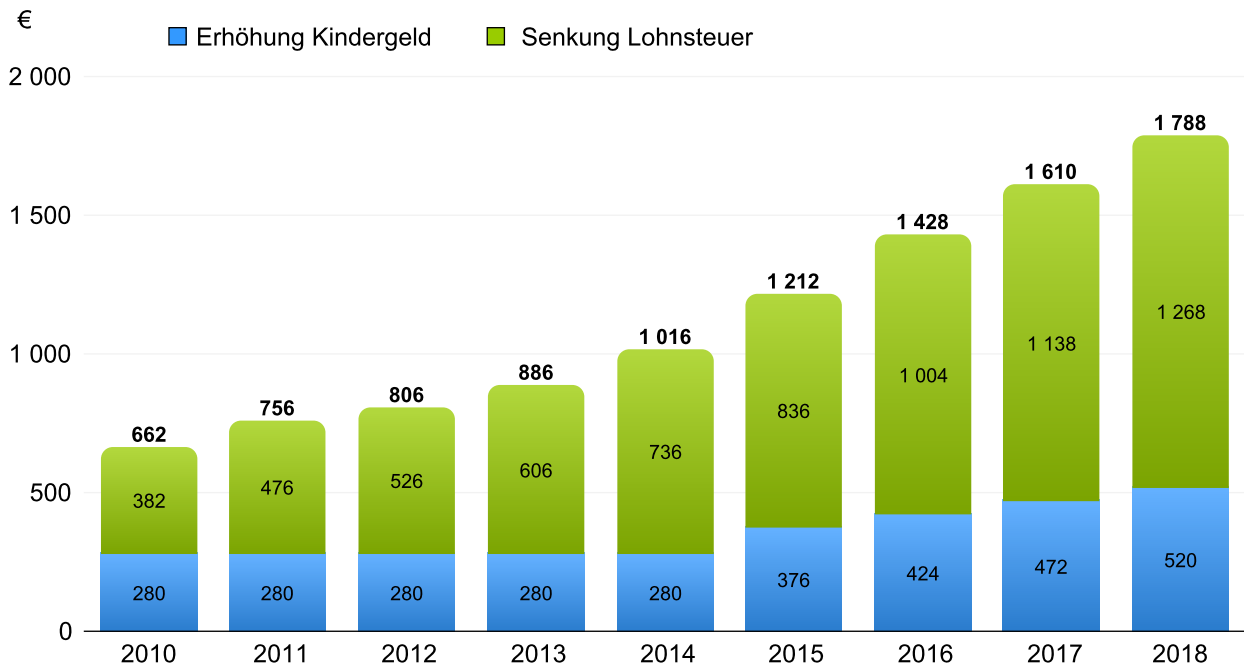
Tabelle 13

Entwicklung der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes ab 2010

	2010	2015	2017	2018	2019
	in €				
Kinderfreibeträge					
Sächliches Existenzminimum.....	4.368	4.512	4.608	4.716	4.788
Betreuung und Erziehung oder Ausbildung.....	2.640	2.640	2.640	2.640	2.640
Kindergeld					
1. Kind.....	184	188	190	192	194
2. Kind.....	184	188	190	192	194
3. Kind.....	190	194	196	198	200
4. Kind.....	215	219	221	223	225

Schaubild 11

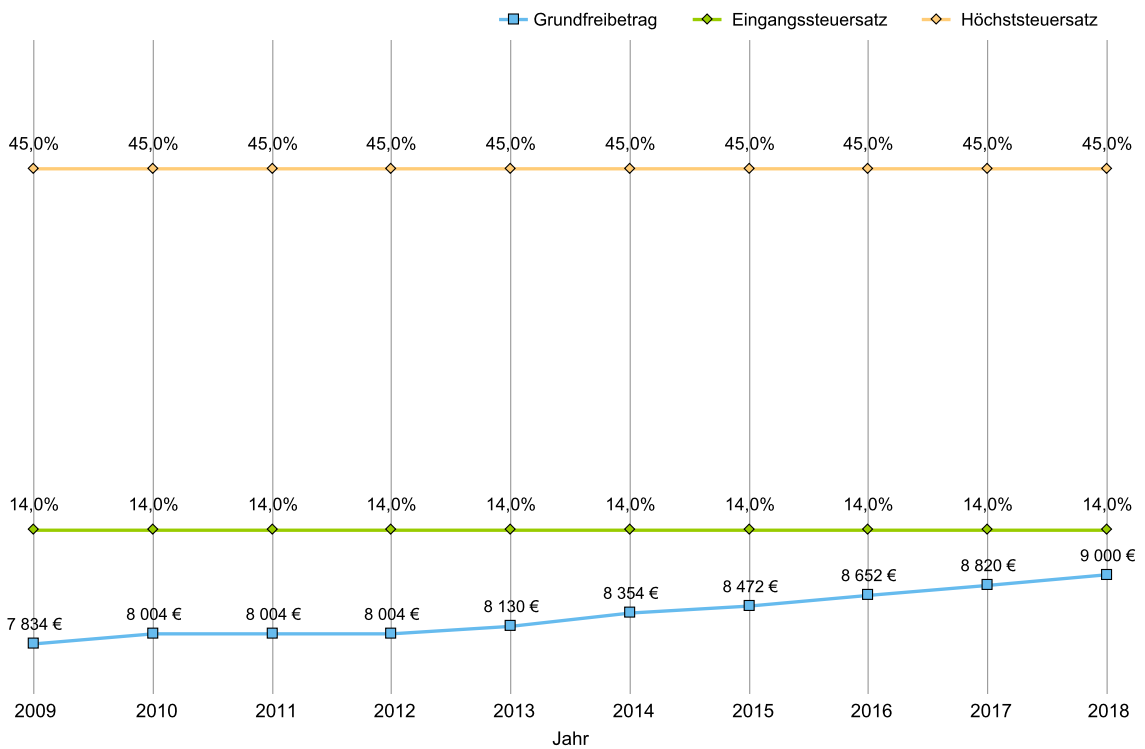
Entlastung der Arbeitnehmerhaushalte* bis 2018 jeweils im Vergleich zu 2009



*Familie mit 2 Kindern und einem Jahresarbeitslohn von 45 000 € in der Steuerklasse III/2 (Alleinverdiener, sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer)
Ab 2015 wurde der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unterstellt.

Schaubild 12

Entwicklung des Einkommensteuertarifs bis 2018



4.2.2 Ergebnisse der Steuerschätzung

Die Einnahmeerwartungen bei den Steuern für die Jahre 2018 bis 2022 basieren auf den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2018. Neben dem federführenden BMF gehören diesem Arbeitskreis das BMWi, die Obersten Finanzbehörden der Länder, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Bundesamt, der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und führende wirtschaftswissenschaftliche Forschungsinstitute an.

Der Schätzung wurden die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung für den Zeitraum bis 2022 zugrunde gelegt. Danach erwartet die Bundesregierung für das Jahr 2018 eine reale Zunahme der gesamtwirtschaftlichen Aktivität um +2,3 % und +2,1 % für das kommende Jahr 2019. Im Schätzzeitraum 2018 bis 2022 werden für das nominale BIP Veränderungsraten von +4,2 % (2018), von +4,1 % (2019) und jeweils 3,3 % für die restlichen Schätzjahre 2020 bis 2022 prognostiziert.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ geht grundsätzlich vom geltenden Steuerrecht aus.

Für die Jahre 2018 bis 2022 wurden gegenüber der Schätzung im November 2017 die finanziellen Auswirkungen der nachstehenden Steuerrechtsänderungen berücksichtigt:

- Verordnung zur Absenkung der Steuersätze im Jahr 2018 nach § 11 Absatz 2 des Luftverkehrsteuergesetzes (Luftverkehrsteuer-Absenkungsverordnung 2018 - LuftVStAbsenkV 2018) vom 1. Dezember 2017 (BGBl. 2017 I, Nr. 77, S. 3858)
- Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2018 (Beitragssatzverordnung 2018 - BSV 2018) vom 18. Dezember 2017 (BGBl. 2017 I, Nr. 79, S. 3976)
- BMF-Schreiben vom 11. Dezember 2017 - IV C 3 - S 2221/14/10005 :003 (Dok-Nr. 2017/0863639) zum Sonderausgabenabzug für Sozialversicherungsbeiträge im Ausland tätiger und in Deutschland wohnender Arbeitnehmer (BStBl. 2017 I, Nr. 25, S. 1624); Umsetzung des EuGH-Urteils vom 22. Juni 2017 - C-20/16 - „Bechtel“ (BStBl. 2017 II, Nr. 25, S. 1271)

- Anwendung des EuGH-Urteils C-426/12 vom 2. Oktober 2014, des EuGH-Beschlusses C-529/14 vom 17. Dezember 2015, der BFH-Urteile VII R 35/12 vom 13. Januar 2015 und VII R 40/14 vom 10. November 2015; Änderung der Auslegung des § 51 Absatz 1 Energiesteuergesetz (vergl. E-VSF N 04 2018 Nr. 17)
- Anwendung des EuGH-Urteils C-462/16 vom 20. Dezember 2017 (Arzneimittelrabatte); § 17 Umsatzsteuergesetz Berichtigung der Bemessungsgrundlage um Rabatte, die ein Pharmahersteller der privaten Krankenversicherung, Beihilfe und freien Heilsfürsorge gewährt
- Anwendung des EuGH-Urteils vom 20. Dezember 2017 in den verbundenen Rechtssachen C-504/16 und C-613/16 (Deister Holding u. a.); Unvereinbarkeit von § 50d Absatz 3 Einkommensteuergesetz mit Unionsrecht; BMF-Schreiben vom 4. April 2018 - IV B 3 - S 2411/07/10016-14 (Dok-Nr. 2018/0148776)

Verglichen mit der letzten Steuerschätzung im November 2017 werden die Steuereinnahmen insgesamt im Jahr 2018 voraussichtlich um +7,8 Mrd. € höher ausfallen. Für den Bund ergeben sich daraus im Jahr 2018 voraussichtlich Mehreinnahmen von +5,5 Mrd. €.

In den Jahren 2019 bis 2022 wird das Steueraufkommen insgesamt deutlich über dem Schätzergebnis vom November 2017 liegen: 2019 +11,5 Mrd. € (Bund: +5,8 Mrd. €), 2020 +12,4 Mrd. € (Bund: +6,1 Mrd. €), 2021 um +15,3 Mrd. € (Bund: +6,4 Mrd. €) und 2022 um +16,3 Mrd. € (Bund: +6,9 Mrd. €).

Für die Jahre 2018 bis 2022 beträgt das geschätzte Steueraufkommen:

	Insgesamt	davon Bund
2018	772,1 Mrd. €	321,3 Mrd. €
2019	806,9 Mrd. €	334,8 Mrd. €
2020	838,9 Mrd. €	341,4 Mrd. €
2021	873,2 Mrd. €	354,7 Mrd. €
2022	905,9 Mrd. €	367,7 Mrd. €

In Tabelle 14 sind zusätzlich zu den Ergebnissen der Steuerschätzung (Nr. 1) die Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen beziffert, die nicht in der Steuerschätzung berücksichtigt wurden, aber Bestandteil der Finanzplanansätze sind.

Tabelle 14

Die Steuereinnahmen des Bundes 2018 bis 2022

	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mrd. €				
1. Steuerschätzung*					
- Bundesanteil an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer.....	113,9	121,6	128,8	136,3	143,8
- Bundesanteil an nicht veranlagten Steuern vom Ertrag, Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge und Körperschaftsteuer.....	30,6	31,7	32,8	34,6	35,5
- Bundesanteil an Steuern vom Umsatz (nach Abzug EU - MwSt-Eigenmittel).....	115,7	124,4	124,7	126,9	131,6
- Bundesanteil an Gewerbesteuerumlage.....	2,0	2,1	2,1	2,2	2,3
- Tabaksteuer.....	14,2	14,1	14,0	13,9	13,8
- Alkoholsteuer.....	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
- Energiesteuer.....	41,3	41,5	41,5	41,5	41,5
abzüglich:					
- Länderbeteiligung.....	- 8,5	- 8,7	- 8,8	- 9,0	- 9,1
- Stromsteuer.....	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9
- Sonstige Bundessteuern	44,1	45,6	47,0	48,5	49,9
abzüglich:					
- Ergänzungszuweisungen.....	- 8,5	- 8,0	- 10,9	- 11,3	- 11,8
- EU-BNE-Eigenmittel.....	- 22,6	- 28,7	- 28,8	- 27,9	- 28,9
- Kompensation Kfz-Steuer (ab 07/2009).....	- 9,0	- 9,0	- 9,0	- 9,0	- 9,0
- Konsolidierungshilfen.....	- 0,8	- 0,8	- 1,1	- 0,8	- 0,8
2. Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen, die unter Nr. 1 nicht erfasst sind und Anpassungen an die aktuelle Einnahmeentwicklung.....	- 0,0	- 1,8	- 7,6	- 7,9	- 8,0
Steuereinnahmen.....	321,3	333,0	333,8	346,8	359,7

Rundungsdifferenzen möglich

*) Ergebnis AK „Steuerschätzungen“ vom Mai 2018

4.3 Sonstige Einnahmen

4.3.1 Überblick

Neben den Steuereinnahmen erzielt der Bund im Jahr 2019 sonstige Einnahmen, die mit rd. 23,8 Mrd. €

veranschlagt sind (vgl. Tabelle 15). Hierzu gehören insbesondere ein Anteil am Gewinn der Deutschen Bundesbank, Einnahmen aus Gewährleistungen, die Lkw-Maut, Erstattungen der Länder, Einnahmen aus Privatisierungen und Grundstücksverkäufen sowie Zinseinnahmen und Darlehensrückflüsse.

Tabelle 15

Sonstige Einnahmen des Bundes im Jahre 2019

	in Mrd. €
• Steuerähnliche Abgaben (Münzeinnahmen und dgl.).....	0,3
• Verwaltungseinnahmen.....	11,8
- <i>Gebühren, Entgelte</i>	10,2
• Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen (ohne Zinsen).....	5,6
- <i>Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen (u. a. Gewinnabführung Bundesbank/EZB)</i>	5,6
- <i>Mieten, Pachten u. a. m.</i>	0,1
• Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen.....	0,5
- <i>Privatisierungserlöse</i>	0,4
• Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen.....	0,7
• Zinseinnahmen.....	0,3
• Darlehensrückflüsse.....	1,3
• Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	3,3
Zusammen	23,8

4.3.2 Privatisierungspolitik

Das Haushaltsrecht des Bundes folgt der ordnungspolitischen Grundüberzeugung, dass privater Initiative und Eigentümerschaft grundsätzlich Vorrang vor Beteiligungen des Bundes zu geben ist. Dementsprechend sollen Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen nur bei Vorliegen eines wichtigen Interesses des Bundes gehalten werden, sofern sich der vom Bund mit der Beteiligung angestrebte Zweck nicht besser oder wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt (vgl. § 65 Absatz 1 BHO).

4.3.3 Bundesimmobilienangelegenheiten

Zentraler Immobiliendienstleister auf Bundesebene ist die mit unternehmerischen Strukturen ausgestattete Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des BMF. Sie nimmt folgende Kernaufgaben wahr:

- Verwaltung des dienstlich genutzten Bundesliegenschaftsvermögens auf der Basis eines nachhaltigen,

wert- und kostenoptimierten zentralen Liegenschaftsmanagements,

- wirtschaftliche Verwertung der nicht mehr für dienstliche Zwecke benötigten Liegenschaften,
- zentrale Deckung des Grundstücks- und Raumbedarfs für Bundeszwecke im Rahmen des „Einheitlichen Liegenschaftsmanagements (ELM)“,
- Wahrnehmung übernommener Aufgaben der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) im Bereich des Altlastenmanagements und der Beteiligungsführung sowie
- Wahrnehmung bestimmter liegenschaftsbezogener öffentlicher Verwaltungsaufgaben des Bundes.

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImAG) ist die Bundesanstalt Eigentümerin grundsätzlich aller Dienstliegenschaften des Bundes geworden, die sie den bisherigen Nutzern auf der Grundlage eines Mietverhältnisses (Vermieter-Mieter-Modell) zur weiteren Nutzung überlässt. Im Rahmen des ELM führt die Bundesanstalt auch investive Baumaßnahmen für die Bundesbehörden auf den ihr übertragenen bzw. von ihr zu beschaffenden Liegenschaften durch, die sie grundsätzlich aus selbst erwirtschafteten Mitteln ent-

sprechend ihrem Wirtschaftsplan finanziert; die Refinanzierung wird durch die von den Nutzern jeweils an die Bundesanstalt zu entrichtenden Mieten gewährleistet.

Die durch die Flüchtlingsunterbringung auf BImA-eigenen Liegenschaften entstehenden finanziellen Belastungen erwirtschaftet die Bundesanstalt aus eigenen Mitteln.

Auch die Finanzierung energetischer Sanierungsmaßnahmen an in das ELM einbezogene Dienstliegenschaften des Bundes erfolgt nach Maßgabe des Wirtschaftsplans aus Eigenmitteln. Die Bundesanstalt unterstützt auf diese Weise die energiepolitischen Beschlüsse und Vorgaben der Bundesregierung.

Im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2022 leistet die Bundesanstalt in Abhängigkeit von Geschäftsentwicklung und Liquidität jährlich Abführungen an den Bundeshaushalt, die zentral bei Kapitel 6004 (Bundesimmobilienangelegenheiten) veranschlagt werden (2019: 2,365 Mrd. €). Zudem erwirtschaftet die Bundesanstalt sämtliche ihr entstehenden Aufwendungen, u. a. für Personal, Verwaltungsaufgaben, Bau- oder energetische Sanierungsmaßnahmen und Grundstücksverpflichtungen (z. B. infolge von Altlasten ehemals militärisch genutzter Liegenschaften).

4.3.4

Gewinne der Deutschen Bundesbank

Die Deutsche Bundesbank hat im Geschäftsjahr 2017 einen Bilanzgewinn von 1.902 Mio. € erzielt, nach rd. 399 Mio. € im Vorjahr. Der Gewinn wurde im Februar 2018 an den Bund abgeführt. Der Gewinn wurde maßgeblich vom Nettozinsertrag getragen, der von 3.319 Mio. € auf 4.172 Mio. € angestiegen ist. Stei-

gende Zinserträge wurden wegen des negativen Einlagenzinssatzes der Europäischen Zentralbank (EZB), der seit März 2016 -0,4 % und zuvor ab Dezember 2015 -0,3 % beträgt, vor allem auf der Passivseite der Bilanz bei Einlagen von Kreditinstituten sowie Euroguthaben in- und ausländischer Einleger erwirtschaftet. Für das Haushaltsjahr 2019 und für die folgenden Haushaltsjahre werden jeweils Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn i. H. v. 2.500 Mio. € veranschlagt.

4.4

Kreditaufnahme

Die Nettokreditaufnahme ist der Teil der Bruttokreditaufnahme, der nicht zur Anschlussfinanzierung anstehender Kreditverbindlichkeiten, sondern zur Ausgabenfinanzierung verwendet wird. Für das Jahr 2019 plant der Bund keine Nettokreditaufnahme. Für die Anschlussfinanzierung des Bundes ist ein Betrag von 185,3 Mrd. € vorgesehen. Hinzu tritt die Kreditaufnahme durch drei Sondervermögen des Bundes, den Finanzmarktstabilisierungsfonds, den Investitions- und Tilgungsfonds sowie den Restrukturierungsfonds (vgl. 3.2.13.3), deren Höhe sich nicht belastbar prognostizieren lässt, da sich die Kreditermächtigungen der Sondervermögen über mehrere Haushaltsjahre erstrecken. Die für den Bundeshaushalt nach der BHO vorgeschriebene Nettoveranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben (Anschlussfinanzierung) wird im Kreditfinanzierungsplan (Gesamtplan des Bundeshaushalts, Teil IV) dargestellt (vgl. auch Tabelle 16).

Tabelle 16

Kreditfinanzierungsübersicht 2017 bis 2022

	Ist 2017	Soll 2018	Entwurf 2019	Finanzplan		
				2020	2021	2022
- in Mrd. € -						
1. Bruttokreditaufnahme						
1.1 Kreditaufnahme zur						
1.1.1 Anschlussfinanzierung für Tilgungen.....	165,8	186,3	184,2	206,2	184,5	187,9
1.1.2 Eigenbestandsveränderung (- = Abbau).....	6,0	- 2,8	- 5,4	- 2,4	0,1	- 1,0
1.1.3 Bestandsveränderung der Verwahrgelder.....	- 5,8	0,7	6,5	10,5	10,6	- 0,5
1.2 Nettokreditaufnahme.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
1.3 haushaltmäßige Umbuchung (= Minderung der BKA).....	2,6	- 9,2	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (1.1 - 1.3)	168,6	175,0	185,3	214,3	195,2	186,4
2. Tilgung von Schulden						
2.1 mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren.....	87,8	105,2	93,5	109,2	90,1	93,4
2.2 mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren.....	49,8	51,1	49,8	47,4	49,4	54,4
2.3 mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr.....	28,2	29,9	40,8	49,7	45,0	40,1
Tilgung von Schulden gesamt (2.1 - 2.3)	165,8	186,3	184,2	206,2	184,5	187,9
2.4 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung.....	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen (2.1 - 2.4)	165,8	186,3	184,2	206,2	184,5	187,9

Rundungsdifferenzen möglich

5 Die Finanzbeziehungen des Bundes zu anderen öffentlichen Ebenen

5.1

Die Finanzbeziehungen zwischen EU und Bund

Das Volumen des EU-Haushalts 2018 beläuft sich auf rd. 144,8 Mrd. €. Wie bereits in den vergangenen Jahren ist Deutschland mit einem Finanzierungsanteil von rd. 21 % am EU-Haushalt der größte Beitragszahler unter den 28 EU-Mitgliedstaaten.

Der deutsche Beitrag zur Finanzierung der EU wird allein vom Bund erbracht.

Im so genannten Eigenmittelbeschluss sind die Regelungen für die Finanzierung des EU-Haushalts festgelegt. Dieser wird durch folgende drei Eigenmittellarten finanziert: Traditionelle Eigenmittel (Zölle und Zuckerabgaben), auf einer vereinheitlichten Bemessungsgrundlage basierende Mehrwertsteuer (MWSt)-Eigenmittel und Bruttonationaleinkommen (BNE)-Eigenmittel.

Um die Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten ausgewogen zu gestalten und die Haushaltsungleichgewichte zu reduzieren, sind befristet für den Finanzrahmen 2014 bis 2020 folgende Regelungen vorgesehen:

- Absenkung des MWSt-Eigenmittel-Abrufsatzes von 0,30 % auf 0,15 % für Deutschland, Niederlande und Schweden.
- Pauschale Absenkung der BNE-Eigenmittel jährlich in Preisen 2011: für Dänemark 130 Mio. €, für die Niederlande 695 Mio. €, für Schweden 185 Mio. € sowie für Österreich 30 Mio. € im Jahr 2014, 20 Mio. € im Jahr 2015 und 10 Mio. € im Jahr 2016.
- Die so genannte Erhebungskostenpauschale, die die Mitgliedstaaten für die Erhebung der Traditionellen Eigenmittel einbehalten, wurde von 25 % auf 20 % abgesenkt.
- Der Ratifizierungsprozess des neuen Eigenmittelbeschlusses war zum 1. Oktober 2016 abgeschlossen. Der Eigenmittelbeschluss trat rückwirkend ab 2014 in Kraft.

Tabelle 17

Eigenmittelabführungen des Bundes an den EU-Haushalt 2018 bis 2022

	2018	2019	2020	2021	2022
	in Mrd. €				
Zölle.....	5,20	5,30	5,40	5,50	5,60
Zuckerabgaben.....	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Mehrwertsteuer - Eigenmittel.....	2,51	2,59	2,64	4,98	5,11
Bruttonationaleinkommen - Eigenmittel.....	22,61	28,65	28,84	27,93	28,94
Eigenmittelabführung insgesamt.....	30,32	36,54	36,88	38,41	39,65

5.2

Aufteilung des Gesamtsteueraufkommens

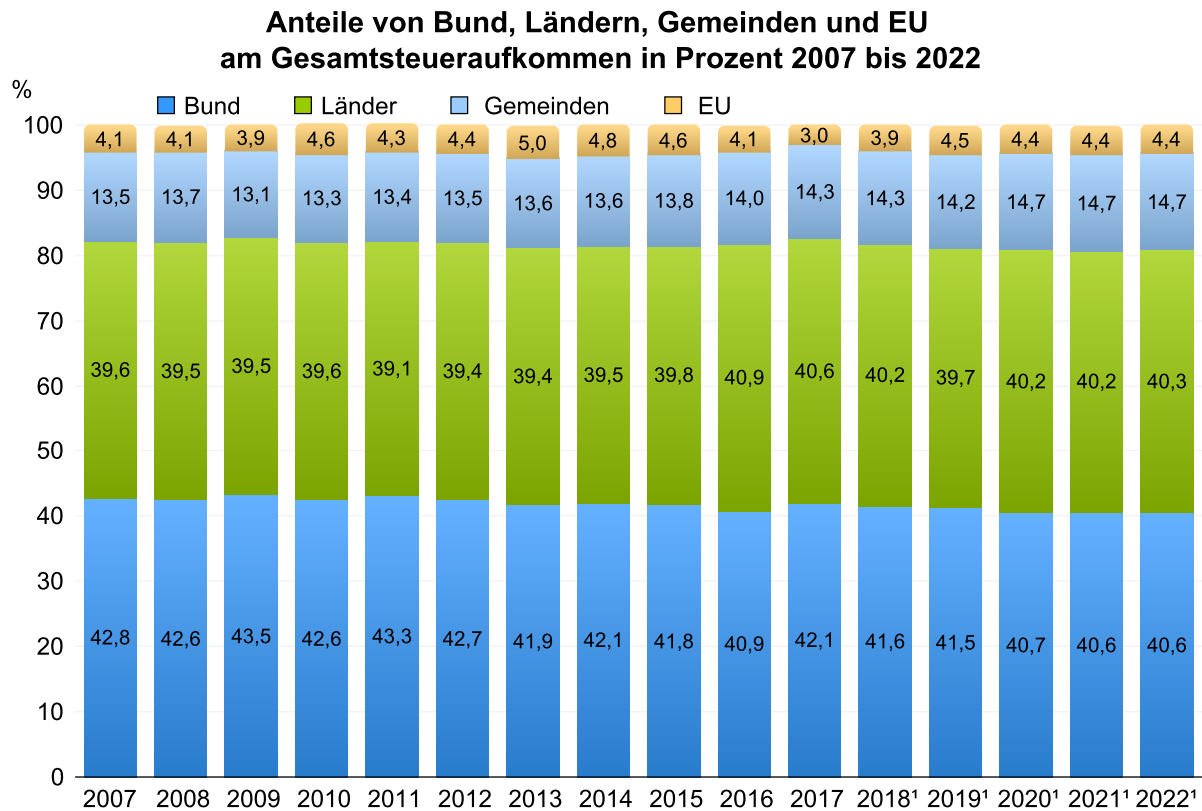
Der Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen betrug 1970 noch 54,2 % und ging bis zum Jahr 1998 auf 41,0 % zurück. In den Folgejahren stieg der Bundesanteil wieder bis auf 43,5 % im Jahr 2002 an (vgl. Schaubild 13). Ursächlich hierfür war vor allem die ökologische Steuerreform mit einer stufenweisen Anhebung der Energiesteuer und der Einführung einer Stromsteuer, deren Sätze ebenfalls bis zum Jahr 2003 kontinuierlich angehoben wurden. Mit den Einnah-

men aus der ökologischen Steuerreform stabilisiert der Bund die Beiträge zur Rentenversicherung.

Der Bundesanteil am Steueraufkommen sank in den Jahren 2003 bis 2006 von 43,4 % bis auf 41,7 % und stieg dann bis 2009 vor allem infolge des höheren Bundesanteils an der Umsatzsteuer wieder auf 43,5 %. Im Jahr 2012 war noch ein Anteil von 42,7 % zu verzeichnen. Im Jahr 2016 verzeichnete der Bund seinen bisher niedrigsten Anteil am Gesamtsteueraufkommen von 40,9 %. Nach den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2018 wird der Bundesanteil am Steueraufkom-

men im Jahr 2018 auf 41,6 % prognostiziert. Zum Ende des Prognosezeitraums 2022 wird ein Niveau von ca. 40,6 % erreicht.

Schaubild 13



¹ Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2018.

5.2.1 Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens

Nach Art. 106 Absatz 3 GG werden die Anteile von Bund und Ländern am Umsatzsteueraufkommen durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder dabei gleichmäßigen Anspruch auf die Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Entwickeln sich die Deckungsverhältnisse von Bund und Ländern auseinander, sind nach Art. 106 Absatz 4 GG die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer anzupassen.

Aktuell stellt sich die Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern, die in § 1 des Finanzausgleichsgesetzes geregelt wird, folgendermaßen dar: Der Bund erhält vorab 4,45 % des Aufkommens. Vom danach verbleibenden Umsatzsteueraufkommen erhält der Bund zur Refinanzierung eines zusätzlichen Bundeszuschusses zur gesetzlichen Rentenversicherung vorab 5,05 %. Von dem verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden vorab

2,2 % als Kompensation für den Wegfall der Gewerbesteuer, zusätzlich einen Festbetrag i. H. v. 1,5 Mrd. € im Jahr 2017, 2,76 Mrd. € im Jahr 2018 und 2,4 Mrd. € im Jahr 2019. Von dem danach noch verbleibenden Umsatzsteueraufkommen stehen dem Bund 49,7 % und den Ländern 50,3 % zu. Darin sind Kompensationsbeträge für den Familienleistungsausgleich i. H. v. 6,3 Prozentpunkten enthalten.

Der Bundesanteil wird wiederum um einen Festbetrag verändert. Dieser Betrag liegt

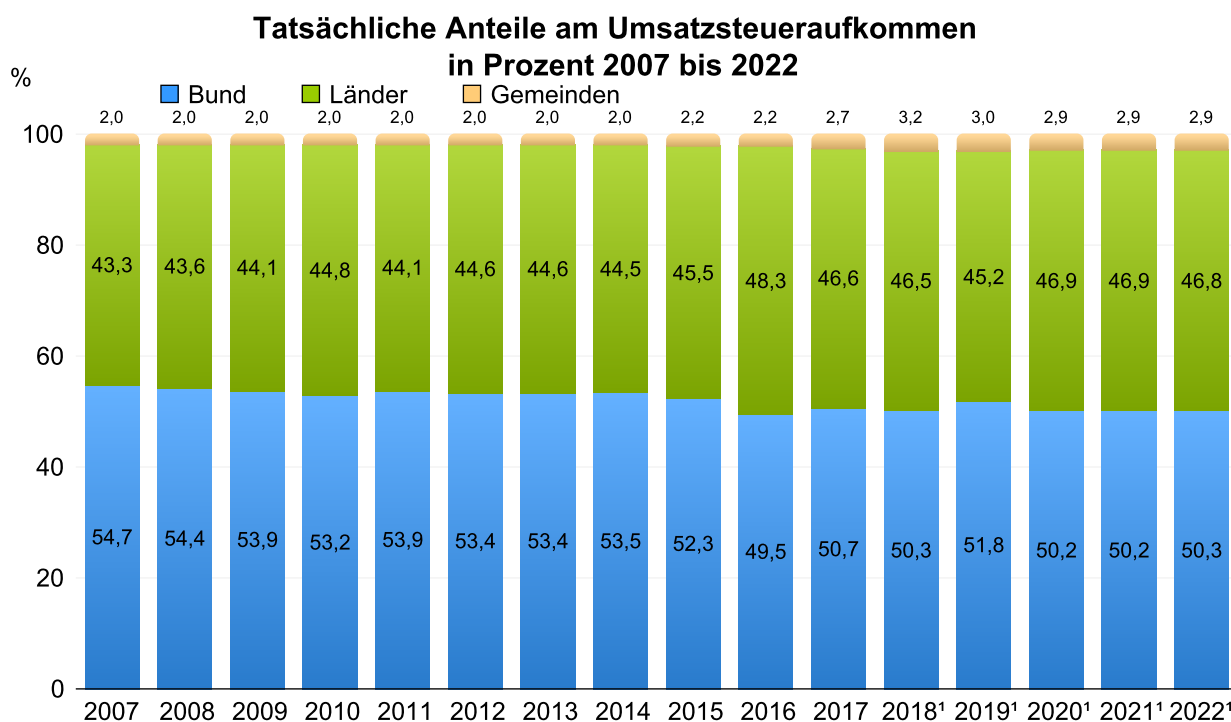
- im Jahr 2017 bei -5.262.788.000 €,
- im Jahr 2018 bei -5.829.568.000 € und
- im Jahr 2019 bei -2.678.488.000 €.

Der Länderanteil erhöht sich entsprechend. Die Aufteilung des Umsatzsteueraufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden wurde in den letzten Jahren durch die folgenden gesetzlichen Bestimmungen geändert:

- Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2411),
- Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974),
- Artikel 8 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722),
- Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2755).

Die tatsächlichen Anteile des Bundes, der Länder und der Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen errechnen sich aus den dargestellten gesetzlich definierten Umsatzsteueranteilen. Dabei werden die Prozentsätze für den Bund und die Länder auf das nach Abzug der Vorabträge für den Bund und für die Gemeinden verbleibende Umsatzsteueraufkommen angewendet. Anschließend wird der Festbetrag berücksichtigt. Gemäß erster Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes erhält der Bund im Jahr 2018 einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen von 50,2 % zur Erfüllung seiner Aufgaben (vgl. auch Schaubild 14). Die Länder erhalten 2018 einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen von 46,6%, die Gemeinden von 3,2 %. Die Mittelabführungen an die EU, teilweise in Form von MWSt-Eigenmitteln, erfolgen aus dem Gesamtsteueraufkommen des Bundes.

Schaubild 14



¹ Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2018.

5.2.2 Bundesergänzungszuweisungen

Das Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 bildet zusammen mit dem Maßstäbengesetz vom 9. September 2001 die gesetzliche Grundlage für die Regelungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs einschließlich derer des Solidarpakts II für die Jahre

2005 bis 2019. Das Finanzausgleichssystem ist in drei Stufen unterteilt: die horizontale Umsatzsteuerverteilung, den Länderfinanzausgleich und die Bundesergänzungszuweisungen. Die Regelungen zu den Bundesergänzungszuweisungen sind dabei wie folgt: Leistungsschwache Länder erhalten allgemeine Bundesergänzungszuweisungen i. H. v. 77,5 % der nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleib-

enden Fehlbeträge zu 99,5 % der länderdurchschnittlichen Finanzkraft. Ihr Volumen betrug im Ausgleichsjahr 2017 rd. 4,5 Mrd. € (vorläufig) und wird für 2018 auf rd. 4,7 Mrd. € und für 2019 auf rd. 4,9 Mrd. € geschätzt.

Neben allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen gewährt der Bund verschiedene Arten von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen.

Zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten die neuen Länder und Berlin degressiv ausgestaltete Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Rahmen des Solidarpakts II. Ihr Volumen für 2017 belief sich auf rd. 3,6 Mrd. €. Für 2018 ist ein Rückgang um rd. 0,8 Mrd. € auf rd. 2,8 Mrd. € und für 2019 ein weiterer Rückgang um rd. 0,7 Mrd. € auf dann rd. 2,1 Mrd. € festgelegt. Insgesamt stellt der Bund den ostdeutschen Ländern zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten von 2005 bis 2019 rd. 105,3 Mrd. € in Form von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Verfügung.

Zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhielten die neuen Länder (ohne Berlin) im Jahr 2017 rd. 0,5 Mrd. €. Auch für die Jahre 2018 und 2019 ist hierfür ein Betrag i. H. v. jeweils rd. 0,5 Mrd. € festgelegt.

Im Hinblick auf ihre überdurchschnittlich hohen Kosten der politischen Führung erhalten leistungsschwache kleine Länder weitere Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen i. H. v. rd. 0,5 Mrd. € jährlich.

Das Gesamtvolumen der Bundesergänzungszuweisungen belief sich im Ausgleichsjahr 2017 auf rd. 9,1 Mrd. € (vorläufig) und wird für das Jahr 2018 auf rd. 8,5 Mrd. € sowie für das Jahr 2019 auf rd. 8,0 Mrd. € geschätzt.

Mit der ab dem Jahr 2020 wirksam werdenden umfassenden Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs kommt den Bundesergänzungszuweisungen zukünftig eine stärkere Bedeutung auch für den Ausgleich zwischen den Ländern zu:

- Insbesondere wegen der Umstellungen beim Finanzausgleich wie auch aufgrund einer moderaten Tarifierhöhung wird das Volumen der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen voraussichtlich erheblich ansteigen.
- Entfallen werden ab 2020 vereinbarungsgemäß die Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen des Solidarpakts II, die übrigen Sonderbedarfs-Zuweisungen des Bundes werden fortgeführt.

- Neu eingeführt werden ergänzende Zuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder, in denen die kommunalen Steuereinnahmen besonders stark unter dem Durchschnittsniveau aller Länder liegen, sowie an leistungsschwache Länder, die lediglich unterdurchschnittlich von Mitteln der Forschungsförderung nach Artikel 91b GG profitieren.

5.3

Die Leistungen des Bundes an inter- und supranationale Organisationen (ohne Beiträge an den EU-Haushalt)

In nahezu sämtlichen Einzelplänen des Bundeshaushalts sind für eine Vielzahl von inter- und supranationalen Organisationen unterschiedlicher Aufgabenbereiche Bundesmittel vorgesehen. Die Leistungen des Bundes erfolgen dabei in der Mehrzahl der Fälle in Form von Pflichtleistungen im Rahmen der Mitgliedschaften, zum Teil sind aber auch freiwillige Leistungen vorgesehen. Dabei sind zahlreiche Beiträge in Fremdwährungen zu entrichten; die zu veranschlagenden Beträge unterliegen deshalb wechselkursbedingten Schwankungen.

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Leistungen:

Das finanzielle Engagement der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der EU beschränkt sich nicht allein auf die Abführungen an den EU-Haushalt. Sie beteiligt sich z. B. auch am Europäischen Entwicklungsfonds zugunsten von Entwicklungsländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (2014 bis 2020: 6,28 Mrd. €). Zudem ist die Bundesrepublik Deutschland mit 16,12 % am Stammkapital der Europäischen Investitionsbank (EIB) i. H. v. 243,3 Mrd. € beteiligt. Im Dezember 2012 wurde das Stammkapital der EIB um 10 Mrd. € erhöht. Deutschland hat sich an dieser Kapitalerhöhung mit 1,6 Mrd. € beteiligt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist am Stammkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) von 30 Mrd. € mit 8,52 % beteiligt.

Außerdem ist Deutschland einer der größeren Anteilseigner der Weltbankgruppe, der regionalen Entwicklungsbanken (Afrikanische, Asiatische, Interamerikanische sowie Karibische Entwicklungsbank) sowie des Internationalen Währungsfonds und beteiligt sich freiwillig in entsprechendem Umfang an deren konzessionären Hilfsfonds sowie der Finanzierung von technischer Hilfe, die durch die Institutionen für ihre Mitgliedsländer geleistet wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist zudem an der am 16. Januar 2016 gegründeten Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank (Asian Infrastructure Investment Bank, AIIB) beteiligt. Das Gesamtkapital der AIIB beträgt 100 Mrd. US-\$, der deutsche Anteil liegt bei 4,5 %. Damit ist Deutschland nach China, Indien und Russland der viertgrößte Anteilseigner und der größte

nicht-regionale Anteilseigner. Ziel der AIIB ist es, nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung über die Finanzierung von Infrastruktur und anderer produktiver Sektoren in Asien zu fördern sowie die regionale Kooperation in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Entwicklungsinstitutionen zu stärken. Der Arbeitsschwerpunkt liegt auf der Förderung öffentlicher und privater Investitionen, wobei den Bedürfnissen weniger entwickelter Staaten der Region besonders Rechnung getragen werden soll.

Für die Europäische Weltraumorganisation (ESA) sind im Finanzplanzeitraum 2018 bis 2022 rd. 4,1 Mrd. € eingeplant. Ferner sind erhebliche Leistungen an die NATO, die Europäische Organisation für Kernforschung (CERN), die Europäische Organisation zur Nutzung von meteorologischen Satelliten (EU-METSAT), die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) sowie die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vorgesehen.

Für die VN sind im Zeitraum 2019 bis 2022 rd. 3,1 Mrd. € eingeplant (Beitrag zum ordentlichen Haushalt sowie Finanzierung der Friedensmissionen und der Internationalen Strafgerichtshöfe); hinzu kommen die Leistungen an ihre Unter- und Sonderorganisationen sowie die Leistungen zur Unterstützung ihrer Sonderprogramme. Im Bereich der VN beruht die Finanzierung auf den Pflichtbeiträgen sowie den freiwilligen Leistungen der Mitgliedstaaten. Die Höhe der Pflichtbeiträge eines jeden Mitgliedslandes wird mit Hilfe eines komplexen Verteilungsschlüssels festgesetzt. Die Beitragsskala der VN orientiert sich dabei am Grundsatz der Zahlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten. Wesentliche Berechnungskomponenten sind dabei eine Orientierung am Bruttonationaleinkommen zuzüglich einiger Korrekturfaktoren (Anteil der Bevölkerung in absoluter Armut, Staatsverschuldung u. a.) und ein Mindestbeitragsatz von 0,001 % für die zahlungsschwächsten Beitragszahler. Der Anteil der USA zum regulären VN-Budget unterliegt einer Obergrenze von 22 %; zu den Friedenserhaltenden Missionen tragen die USA gemäß regulärer Berechnungsmethodik 28,57 % bei. Der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallende Beitragssatz beträgt sowohl zum regulären Haushalt als auch zu den Friedensmissionen aktuell 6,39 % (nach vormals - 2013 bis 2015 - 7,14 %). Die Beitragsskalen der meisten anderen Institutionen innerhalb und außerhalb des VN-Systems orientieren sich an dem für die VN festgelegten Verteilungsschlüssel, wobei die jeweiligen Mitgliedschaften in den einzelnen Organisationen zugrunde gelegt werden. Deutschland beteiligt sich zudem mit freiwilligen Leistungen an der Finanzierung von Programmen.

Zum Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) siehe Ziffer 3.2.12.4.

Abkürzungsverzeichnis

€	Euro	ERP	European Recovery Program
£	Pfund Sterling	ESF	Europäischer Sozialfonds
%	Prozent	EU	Europäische Union
AA	Auswärtiges Amt	EZB	Europäische Zentralbank
Abs.	Absatz	f.	folgende (Seite)
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	FhG	Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.
Art.	Artikel	FuE	Forschung und Entwicklung
BA	Bundesagentur für Arbeit	GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	ggf.	gegebenenfalls
BGBI.	Bundesgesetzblatt	ggü.	gegenüber
BHO	Bundeshaushaltsordnung	GRW	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt	GWK	Gemeinsame Wissenschaftskonferenz
BKAmt	Bundeskanzleramt	HGF	Zentren der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft
BKM	Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	i. H. v.	in Höhe von
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	i. V. m.	in Verbindung mit
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	Kap.	Kapitel
BMF	Bundesministerium der Finanzen	KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Mio.	Millionen
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	MPG	Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V.
BMI	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat	Mrd.	Milliarden
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	MWSt	Mehrwertsteuer
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	NATO	North Atlantic Treaty Organization
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	Nr.	Nummer
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	ODA	Official Development Assistance (Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit)
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
BPr	Bundespräsident	rd.	rund
BR	Bundesrat	SGB	Sozialgesetzbuch
BReg	Bundesregierung	sog.	sogenannte
BRH	Bundesrechnungshof	StabG	Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft
bspw.	beispielsweise	Tit.	Titel
BT	Deutscher Bundestag	u. a.	unter anderem
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache	ÜBS	Überbetriebliche Berufsbildungsstätten
BVerfG	Bundesverfassungsgericht	US-\$	US-Dollar
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	VE	Verpflichtungsermächtigungen
d. h.	das heißt	vgl.	vergleiche
DB	Deutsche Bahn AG	VN	Vereinte Nationen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V.	VO	Verordnung
EALG	Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz	WGL	Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	z. B.	zum Beispiel
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)		
EG	Europäische Gemeinschaft		
EIB	Europäische Investitionsbank		
EntflechtG	Entflechtungsgesetz		
Epl.	Einzelplan		

